

**Stadtverwaltung Eberbach**  
**-Hauptamt-**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Einladung**

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**  
am **Donnerstag, 30.11.2017, 17:30 Uhr**  
im **Ratssaal, Rathaus, Leopoldsplatz 1**, ein.

**Tagesordnung:**

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und  
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats  
vom 28.09.2017, Nr. 13/2017
- TOP 3 Stadtentwicklung Eberbach 2027  
hier: Teilnahme am Auswahlverfahren für eine Gartenschau im Jahr 2027  
Neubau einer Fußgänger- und Fahrradbrücke über den Neckar
- TOP 4 Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2018
- TOP 5 Einbringung des Wirtschaftsplanes 2018 der Stadtwerke Eberbach  
-ohne Beschlussvorlage-  
Beratung
- TOP 6 Feuerlöschwesen  
hier: Auftragsvergabe für die Beschaffung einer Automatik-Drehleiter (DLA-K) für  
die Freiwillige Feuerwehr Eberbach
- TOP 7 Neukalkulation der Bestattungsgebühren mit Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-
- TOP 8 Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und  
Flüchtlingsunterkünften
- TOP 9 Erschließung Baugebiet "Wolfs- und Schafacker"  
hier: Vergabe von Bauleistungen
- TOP 10 Unterhaltung Brücken,  
hier: Grundsatzbeschluss über die Notwendigkeit der Fußgängerbrücke I4  
Wilhelm-Blos-Straße / Untere Talstraße
- TOP 11 Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von  
Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen der Gemeinde Wald-  
Michelbach,  
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §  
4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), sowie Beteiligung der Nachbargemeinden  
nach § 2 Abs. 2 BauGB.

TOP 12 Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung  
"Neckarstraße I"

TOP 13 Beschaffung von Winterdienstausrüstung für den Hako Geräteträger

TOP 14 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Peter Reichert".

Peter Reichert

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2017-223

Datum: 27.10.2017

## Beschlussvorlage

Stadtentwicklung Eberbach 2027

hier: Teilnahme am Auswahlverfahren für eine Gartenschau im Jahr 2027

Neubau einer Fußgänger- und Fahrradbrücke über den Neckar

### Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	13.11.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.11.2017	öffentlich

### Beschlussantrag:

1. a) Die Stadt Eberbach bewirbt sich beim Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) um die Durchführung und Veranstaltung einer Gartenschau im Jahr 2027 auf Gemarkung Eberbach und stellt fristgerecht einen Antrag bis zum 22.12.2017.
- b) Grundlage für diese Bewerbung bildet der aus dem Jahr 2002 ausgearbeitete Leitfaden für eine damals im Jahr 2012 bereits geplante Landesgartenschau (LGS) in Eberbach.
- c) Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Landschaftsarchitekten zur Ausarbeitung der Bewerbungsunterlagen zu beauftragen.
2. Die Projektentwicklung zum Neubau einer Fußgänger- und Fahrradbrücke wird zur Umsetzung freigegeben. Die Stadt Eberbach startet einen Spendenaufruf zur teilweisen Finanzierung dieser Brücke über den Neckar in Verlängerung der Luisenstraße, Eberbach.
3. Die ggf. notwendigen Planungsmittel werden in den kommenden Haushalten unter Berücksichtigung der einzelnen Bewerbungs- und Planungsschritte und in Abstimmung mit dem Gemeinderat angemeldet.  
Zur Finanzierung der Beauftragung eines Ingenieurbüros stehen ausreichende Mittel im HH-Plan 2017 unter der Kostenstelle 51105001, Sachkonto 42710000 zur Verfügung.

### Sachverhalt / Begründung:

#### 1. Ausgangslage

Die mittel- bis langfristige Stadtentwicklung Eberbachs ist eine zentrale Aufgabe der Stadtverwaltung in Absprache mit dem städtischen Gemeinderat.

Im Jahr 2027 feiert Eberbach das 800-jährige Stadtjubiläum. Im Hinblick auf dieses bedeutende Ereignis hat Bürgermeister Reichert dem Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2017, ein aus seiner Sicht mögliches Konzept für die weitere Stadtentwicklung vorgestellt. Zwei zentrale Projekte hierbei könnten zum einen die Durchführung einer Gartenschau und zum anderen die Errichtung und Einweihung einer Fußgänger- und Fahrradbrücke über den Neckar bis zum Jubiläumsjahr 2027 bilden.

Um nun die weitere Planung fortführen zu können, ist eine zeitnahe Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien erforderlich, um insbesondere eine entsprechende fristgerechte Bewerbung beim zuständigen Ministerium einreichen zu können.

## **2. Durchführung einer Gartenschau im Jahr 2027 in Eberbach**

### **a) Allgemeines zum Verfahren**

Das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) hat in seiner öffentlichen Bekanntmachung vom 21.07.2017 auf die Durchführung und das Auswahlverfahren von Landesgartenschauen/Gartenschauen von 2026 bis 2030 hingewiesen.

Alle Städte und Gemeinden, die beabsichtigen eine Landesgartenschau/Gartenschau durchzuführen sind aufgefordert, bis zum 22.12.2017 eine Bewerbung beim MLR vorzulegen.

Das Auswahlverfahren richtet sich nach den Vorgaben des Landesprogramms „Natur in Stadt und Land“, Grundsätze für die Durchführung 2026 – 2030, siehe Anlage 1.

Die eingehenden Bewerbungen werden vom MLR gemeinsam mit der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH gesichtet und dem Ministerrat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Die Städte und Gemeinden haben einen Finanzierungsplan aufzustellen. Das Land Baden-Württemberg stellt hierzu einen Zuschuss in Aussicht. Bei Gartenschauen kann dieser bis zu 50% der geplanten Investitionen umfassen, derzeit jedoch maximal 2,0 Mio. Euro. Die absolute Höhe wird im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die Durchführung einer Gartenschau an gewisse Voraussetzungen gebunden ist, welche in den o. g. Grundsätzen des Landesprogrammes benannt sind. Dies bedeutet, dass bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens entsprechende Ausarbeitungen vorzulegen sind.

### **b) Gartenschau in Eberbach**

Im Jubiläumsjahr 2027 könnte in Eberbach eine Gartenschau durchgeführt werden. Deren Inhalt bzw. Konzept würde nach derzeitigem Stand auf Planungen und Entwürfe aus dem Jahr 2002 basieren. Damals bestand bereits die Absicht, eine Landesgartenschau im Jahr 2012 in Eberbach durchzuführen. Die seinerzeitige Absage des MLR vom 15.07.2003 ist als Anlage 2 beigefügt.

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 26.10.2017 von Bürgermeister Reichert vorgestellt, wäre die Durchführung einer Gartenschau als große Chance für Eberbach zu werten, um die städtebauliche Entwicklung als Mittelzentrum voranzutreiben und zu stärken.

Auf der Grundlage des damals erarbeiteten Leitfadens soll daher eine Bewerbung für die Gartenschau 2027 in Eberbach erfolgen.

Die Verwaltung soll deshalb ermächtigt werden, die derzeit vorliegenden Planungen bzw. Bewerbung zu aktualisieren. Hierzu soll ein Landschaftsarchitekt beauftragt werden.

Der damalige Leitfaden sah im Wesentlichen folgende, hier in Auszügen dargestellte Planungen sowie städtebauliche Maßnahmen im Innen- und Außenbereich vor:

- Geplant war eine LGS der kurzen Wege
- Einteilung der Plangebiete in 3 Funktionsbereiche.

Kernbereich der Landesgartenschau: Neckaraue

Direkt angrenzender Landschaftsbereich Ottohöhe

Begleitende Projekte

wie z. B. den Neubau einer Fußgänger- und Fahrradbrücke über den Neckar,  
Städtebauliche Neuordnung des gesamten Bahnhofsumfeldes  
Neugestaltung des Neckarlauers  
u. a.

Neben den zuvor genannten Bereichen waren in dem erarbeiteten Leitfaden auch die angrenzenden Waldflächen, der Ohrsberg (siehe hier Entwicklung eines Grünrahmenplanes, Informationsvorlage 2017-074 vom 14.03.2017), die Burg Eberbach sowie das Gewann Breitenstein in das Konzept mit eingebunden. Die Bereiche beinhalten eine große ökologische Vielfalt und ermöglichen Freizeitaktivitäten mit hohem Erholungsfaktor.

### **3. Fußgänger- und Fahrradbrücke über den Neckar**

Wie bereits unter Punkt 2 der vorliegenden Beschlussvorlage erwähnt, würde als eines der begleitenden Projekte einer Gartenschau der Neubau einer Fußgänger- und Fahrradbrücke über den Neckar im Vorfeld realisiert.

Der am 29.08.2011 genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn sieht die Errichtung einer solchen Brücke über den Neckar bereits vor, siehe Anlage 3 a.

Mit dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 57 „Sport- und Erholungsgebiet Au, Teilbereich West“ wurde im Jahr 1979 bereits die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer solchen Brücke geschaffen, siehe Anlage 3 b.

Die Fußgänger- und Fahrradbrücke würde die Innenstadt mit dem Sport- und Erholungsgebiet in der Au auf kürzestem Wege, gemäß der Zielsetzung der damals bereits geplanten LGS, verbinden. Das Sport- und Erholungsgebiet Au könnte damit noch intensiver bei Veranstaltungen genutzt werden und der jährlich stattfindende Kuckucksmarkt hätte gleichzeitig eine fußläufige Anbindung zur Innenstadt und damit zum Zentrum Eberbachs.

Ziel der Planungen könnte es daher sein, die Fußgänger- und Fahrradbrücke bis zum Ende des Jahres 2026 fertigzustellen, um diese im Jubiläumsjahr 2027 einweihen zu können. Dies als konkretes Projekt aus Sicht der Verwaltung unabhängig, ob eine Gartenschau in Eberbach stattfinden wird.

Zur teilweisen Finanzierung hat Bürgermeister Reichert daher im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung bereits den Vorschlag unterbreitet, einen Spendenauftrag zu starten.

#### **4. Resümee**

Die Gartenschauen haben bereits seit 1977 eine lange Tradition in Baden-Württemberg. Laut Aussage des Ministeriums lassen sich mit derartigen Projekten grünplanerische und städtebauliche Verbesserungen realisieren, die direkt bei den Menschen ankommen.

Das Projekt Neubau einer Fußgänger- und Fahrradbrücke über den Neckar wäre ein wesentlicher Bestandteil der Bewerbung zur Gartenschau 2027.

Sollte sich der städtische Gemeinderat gegen die unter Punkt 1 des Beschlussantrages dargestellte Bewerbung entscheiden, wäre alternativ über Punkt 2 zu beraten und Beschluss zu fassen.

#### **5. Finanzierung**

Die ggf. notwendigen Planungsmittel werden in den kommenden Haushalten unter Berücksichtigung der einzelnen Bewerbungs- und Planungsschritte und in Abstimmung mit dem Gemeinderat berücksichtigt. Zur Finanzierung der Beauftragung eines Ingenieurbüros stehen ausreichende Mittel im HH-Plan 2017 unter der Kostenstelle 51105001, Sachkonto 42710000 zur Verfügung.

#### **6. Weiteres Vorgehen**

Mit Zustimmung des Gemeinderates zur Bewerbung um die Durchführung einer Gartenschau im Jahr 2027 in Eberbach würde die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planer den Leitfaden der LGS 2002 überarbeiten. Frist für die Abgabe der Bewerbung ist der 22.12.2017.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Grundsätze für die Durchführung
- Anlage 2: Schreiben MLR vom 15.07.2003
- Anlage 3 a: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn
- Anlage 3 b: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 57

**Landesprogramm**  
**"Natur in Stadt und Land"**  
*Grundsätze für die Durchführung*  
**2026 - 2030**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



**Grundsätze für die Durchführung des Landesprogramms  
"Natur in Stadt und Land"  
2026 - 2030**

**Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung .....	2
2	Ziele .....	3
3	Voraussetzungen .....	5
4	Bewerbung .....	7
5	Auswahlverfahren .....	9
6	Umsetzung und Projektorganisation .....	9
7	Finanzierung .....	10
8	Allgemeine Hinweise und Empfehlungen .....	11
9	Ausnahmen .....	12

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg  
07/2017**

## 1 Einleitung

Landesgartenschauen und Gartenschauen (ehemals Grünprojekte) stehen in Baden-Württemberg für Nachhaltigkeit, grüne Freiräume, Baukultur und Erfolg. Bereits im Jahr 1977 ist die Grundsatzentscheidung gefallen, Landesgartenschauen in Baden-Württemberg durchzuführen. Damit gehört Baden-Württemberg zu den Gartenschau-Pionieren in der Bundesrepublik. In den vergangenen Jahren hat ein großer Wandel im Bereich der Gartenschauen stattgefunden: diese haben sich zu umfassenden Stadtentwicklungsprojekten entwickelt mit der prioritären Zielsetzung, Grün- und Freiflächen mit nachhaltiger Wohlfahrtswirkung dauerhaft zu schaffen und zu sichern, aber auch Triebfeder für begleitende infrastrukturelle und städtebauliche Maßnahmen zu sein. Sie gehören - landschaftsarchitektonisch, städtebaulich, wirtschaftlich wie ökologisch - zu den erfolgreichen Fördermaßnahmen in unserem Land und genießen eine hohe Beliebtheit und gesellschaftliche Wertschätzung über alle Bevölkerungsgruppen hinweg.

Nach wie vor bringen Landesgartenschauen und Gartenschauen mehr Grün in unsere Städte und Gemeinden. Freiflächen und Grünanlagen sind vor dem Hintergrund demographischer und gesellschaftlicher Transformationsprozesse sowie der klimatischen Veränderung essentiell für die Zukunftsfähigkeit einer Stadt. Natur und grüne Infrastruktur beeinflussen nicht nur die Wohn- und Lebensqualität, die ausgesprochene Multifunktionalität von urbanem Grün kann darüber hinaus einen signifikanten Beitrag zu einer nachhaltigen, modernen und integrierten Stadtentwicklung leisten sowie die Entwicklung harter und weicher Standortfaktoren initiieren. Grünflächen machen Städte attraktiver und lebenswerter, verbessern die biologische Vielfalt und dienen den Menschen als Naturerfahrungsräume.

Landesgartenschauen und Gartenschauen sind ein wichtiger Baustein zur Gesamtaufwertung einer Stadt bzw. Gemeinde. Sie steigern die Anziehungskraft für Besucherinnen und Besucher, stärken die Bindung von Unternehmen an die Stadt und bieten die Chance nach außen das Image zu verbessern aber auch nach innen enger zusammen zu wachsen. Diese Großprojekte sind Orte der regionalen Identität, die von einem starken Gemeinschafts- und Wir-Gefühl getragen werden. Sie setzen bleibende Akzente und wirken weit über das Veranstaltungsjahr hinaus.

Mit der Fortschreibung des Landesprogrammes "Natur in Stadt und Land" soll diese einmalige Erfolgsgeschichte fortgesetzt werden. Auch zukünftig werden unsere Landesgartenschauen und Gartenschauen eine Antwort auf die Herausforderungen der Zukunft geben und die Bemühungen der Kommunen zur nachhaltigen Schaffung von mehr Grün unterstützen.

## **2 Ziele**

### **2.1 Qualifizierung dauerhafter Freiräume**

Vorrangiges Ziel der Landesgartenschauen und Gartenschauen ist die dauerhafte Sicherung, Vernetzung und Erweiterung städtischer und landschaftlicher Freiräume unter Berücksichtigung von landschaftsgestalterischen, umwelt- und nutzerorientierten Gesichtspunkten. Dabei sollen grüne und graue Infrastruktur gemeinsam entwickelt werden, um vernetzte Grünsysteme zu schaffen, Mehrfachnutzungen und Funktionsvielfalt zu fördern und bestehende stadtstrukturelle Defizite und standortspezifische Missstände zu beseitigen.

### **2.2 Verbesserung der Lebensqualität**

Mit der Gestaltung von dauerhaften Grünzonen im Siedlungsbereich sowie der Gestaltung von Landschaftsräumen soll eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität und des sozialen Umfeldes für die Bürgerinnen und Bürger, auch unter Berücksichtigung des demographischen und gesellschaftlichen Wandels erreicht werden. Der gesellschaftliche Zusammenhalt innerhalb einer bzw. mehrerer Kommunen soll gestärkt werden. Die geschaffenen Anlagen sollen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und der Naherholung mit bedarfsgerechten Angeboten für alle Altersgruppen, insbesondere aber auch für Familien mit Kindern, bieten.

### **2.3 Einbeziehung der Bevölkerung**

Das lokale Handeln mit aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger als Beitrag zur kommunalen Gesellschaftspolitik ist zu stärken. Von der Vorbereitung bis zur Realisierung sollen die Bürgerinnen und Bürger kontinuierlich einbezogen und entsprechende Beteiligungs- und Partizipationsprozesse initiiert werden, um eine entsprechend hohe Akzeptanz in der Bürgerschaft zu erreichen sowie Bürgerengagement zu fördern. Auch Kindern und Jugendlichen soll eine Plattform geboten werden.

### **2.4 Ökologische und stadtklimatische Aufwertung**

Im Zuge der fortschreitenden Urbanisierung, des voranschreitenden Klimawandels und der großen Herausforderung, die Biodiversität weltweit zu erhalten und weiter zu entwickeln, gewinnen städtische Grünflächen zunehmend an Bedeutung für Stadtklima und sind Rückzugsflächen und Lebensräume für unsere heimische Tier- und Pflanzenwelt. Landesgartenschauen und Gartenschauen sollen daher Grün- und Freiflächen mit hoher Bedeutung für das Stadtklima und die Erholung in Hitzeperioden sichern und Umweltgerechtigkeit, Gesundheit und Klimaanpassung stärker in den Vordergrund stellen. Es sollen auch Flächen geschaffen werden, die einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität im Siedlungsraum leisten und diese kreativ und innovativ weiter entwickeln. Dabei soll die ökologische Qualität der Flächen aufgewertet und die Lebensbedingungen für unsere heimische Flora und Fauna verbessert werden. Landesgartenschauen und Gartenschauen sollen daher nach Möglichkeit auch Renaturierungsmaßnahmen z.B. im Bereich von Gewässern oder Brachflächen etc. beinhalten. Das Gelände soll generationsübergreifend Gelegenheiten zur Naturerfahrung ermöglichen. Für Kinder und Jugendliche sind beispielsweise nach Möglichkeit Naturerfahrungsräume einzurichten.

## 2.5 Integrierte Stadtentwicklung

Landschaftsplanerische, landschaftsgestalterische und freiraumplanerische Zielsetzungen und Konzeptionen sind integraler Grundbestandteil von städtebaulichen Planungen. Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich sowie Konflikte mit anderen Nutzungen können zum Rückgang von Grünflächen führen. Als Bestandteil einer integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung ist daher bei der Entwicklung und Umsetzung von städtebaulichen Konzeptionen die Neugestaltung und Erweiterung von qualitativ hochwertigen Grünzonen mit einzubeziehen.

## 2.6 Bildungsraum und Innovation

Landesgartenschauen und Gartenschauen sind Schaufenster für Innovationen und Zeitgeist. Sie sollen daher innovative Lösungen im gestalterischen Sinn sowie Impulse zur Weiterentwicklung der Gartenkultur und Landschaftsarchitektur bieten. Als Plattform der grünen Berufe sollen Landesgartenschauen und Gartenschauen auch Gelegenheit zur Darstellung der unterschiedlichen Sparten des gärtnerischen Berufsstandes und artverwandten Berufssparten geben und Podium für kulturelle und Informationsveranstaltungen sein. In Form von Ausstellungen, Lehrschauen, Schulgärten oder sonstigen Veranstaltungen soll die Bevölkerung u.a. Informationsangebote zu Umwelt- und Naturerziehung, Verbraucheraufklärung und gesunder Ernährung, nachhaltiger Pflege und Gartengestaltung, Formen des Freizeitgartenbaus (urban gardening etc.), regionalen Produkten/Produktion, Produktionsgartenbau, vertikaler Gartenbau und Land- und Forstwirtschaft erhalten.

## 2.7 Wertschöpfung generieren

Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms sollen auch der Wirtschaftsförderung dienen und zu einer ökologisch verträglichen und nachhaltigen Entwicklung insbesondere mittelständischer Unternehmen beitragen. Sie sollen landschaftsarchitektonische und städtebauliche Impulse entfalten und regional ökonomische, ökologische, touristische und soziale Wertschöpfung generieren und einen Beitrag zur Verbesserung der harten und weichen Standortfaktoren leisten. Es sollen grüne Wohlfühlräume für Menschen entstehen, die auch Aspekte der gesundheitlichen Wohlfahrtswirkungen von Grünanlagen berücksichtigen.

## 2.8 Lösungsansätze im Innen- und Außenbereich

Landesgartenschauen und Gartenschauen können Schwerpunktthemen aufarbeiten, die sich vor allem hinsichtlich ihrer modellhaften Bedeutung und ihrer nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung der örtlichen Verhältnisse auszeichnen.

Beispiele für Lösungsansätze durch Grünflächengestaltung im Siedlungsbereich:

- Erstellung und Weiterentwicklung von ökologisch und städtebaulich vorbildlichen, modellhaften Grünanlagen und Parks,
- Sicherung und Schaffung von grünen Freiräumen im Innenbereich von Städten/Gemeinden,
- Ausarbeitung und Umsetzung eines grünordnerischen Gesamtkonzepts bei Siedlungserweiterungen auf Grund von Wohnungsbedarf bzw. Nachverdichtung,
- Umnutzung von Brach- oder Konversionsflächen,
- Renaturierung von Gewerbebrachen,
- Schaffung von Spiel-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten im Wohnumfeld,

- Vernetzung und Aufbau von Grünzügen,
- Begrünung von baulichen Anlagen und deren Einbindung in die Umgebung und Maßnahmen der Grünplanung zur Verkehrsberuhigung und zur Gestaltung von Fußwegen,
- Einrichtung von Naturerfahrungsräumen.

Beispiele für Lösungsansätze durch Grünflächengestaltung im Außenbereich:

- Gestaltung von Ortsrändern, -zufahrten und -verbindungen,
- Erstellung von Rad- und Wanderwegen,
- Maßnahmen zur Biotopvernetzung,
- umweltverträgliche Entwicklung von touristischen Angeboten und
- Gestaltung einer zukünftigen Kulturlandschaft, wenn traditionelle Nutzungen zurückgehen.

### 3 Voraussetzungen

#### 3.1 Planung, Auswahl der Flächen

Landesgartenschauen und Gartenschauen sind unter Beachtung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung (Landschaftsplanung), Flächennutzungsplanung, Grünordnungsplanung und Bebauungsplanung zu konzipieren. Auswahl und Gestaltung der Flächen muss ggf. den Zielen des vorhandenen oder später folgenden Bebauungs- und Grünordnungsplans entsprechen.

Erwartet wird eine Planung unter besonderer Berücksichtigung der ortstypischen Gegebenheiten. Die Einbindung der Maßnahme in die Grünkonzeption des Ortes (der Orte) ist darzustellen.

Der Umbau bereits vorhandener ökologisch wertvoller Freiräume darf nur in begründeten Ausnahmefällen Gegenstand der Maßnahme sein.

Das vorgesehene Gartenschau Gelände muss in Bezug auf die Daueranlagen durch die vorhandene bzw. zu beschaffende Bauleitplanung für eine Dauernutzung sichergestellt und bis spätestens zur Durchführung der Landesgartenschau/Gartenschau in der Verfügungsgewalt (Eigentum, im Ausnahmefall langfristige Pacht von mindestens 15 Jahren nach Durchführung der Landesgartenschau oder Gartenschau) der Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) sein.

#### 3.2 Ausstellungen und Veranstaltungen

Zur Durchführung von Ausstellungen, Demonstrations- und Informationsveranstaltungen sind geeignete Einrichtungen im Gelände der Landesgartenschau/ Gartenschau oder in enger räumlicher Verbindung zu diesem vorzusehen. (Näheres siehe Ziffer 8).

#### 3.3 Anbindung an das Verkehrsnetz

Das Land legt besonderen Wert darauf, dass die Erreichbarkeit des Geländes über einen umwelt-, klima- und ressourcenschonenden sowie zugleich in hohem Maße leistungsfähigen Verkehrsträger sichergestellt ist. Innovative und zukunftsfähige Mobilitätskonzepte können gefördert werden.

### **3.4 Nachnutzung**

Die anschließende Nutzung der Anlage(n) durch die Bevölkerung muss langfristig gesichert sein. Die spätere Nutzung und Pflege sowie die Unterhaltung dieser Flächen ist daher darzustellen. Hierzu ist nach der Durchführung des Wettbewerbs ein Pflegekonzept zu erarbeiten bzw. weiterzuentwickeln.

### **3.5 Finanzierung**

Die Finanzierung der Investitions- und Durchführungskosten sowie der Kosten der Nachnutzung muss im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung gewährleistet sein.

### **3.6 Flächenbedarf**

Für dauerhafte Grün- und Freiflächen muss ein geeignetes, möglichst zusammenhängendes Gelände vorhanden sein. Bei Landesgartenschauen sollte die Fläche mindestens 10 - 15 Hektar umfassen.

### **3.7 Zeitdauer**

Für die Landesgartenschau muss eine Zeitdauer von 5 - 6 Monaten (i.d.R. Ende April bis Anfang Oktober), bei Gartenschauen von 3 - 4 Monaten vorgesehen werden.

### **3.8 Landesgartenschauen, Gartenschauen und Verbundprojekte**

Eine Landesgartenschau ist eher für größere, eine Gartenschau eher für kleinere Kommunen zugeschnitten. Landesgartenschauen oder Gartenschauen können auch über Gemarkungsgrenzen hinweg als Verbundprojekte mehrerer Städte und Gemeinden durchgeführt werden. Verbundprojekte stellen einen gemeinsamen Durchführungshaushalt auf.

### **3.9 Durchführung von Wettbewerben**

Zur Planung und Gestaltung einer Landesgartenschau bzw. Gartenschau loben die veranstaltende(n) Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) und das Land Baden-Württemberg einen freiraumplanerischen Realisierungs- und ggf. Ideenwettbewerb aus. Dabei sind die weiterentwickelten Planungen aus der Machbarkeitsstudie zu berücksichtigen.

### **3.10 Gastronomie**

Es ist ein Gastronomiekonzept zu entwickeln, das den Anforderungen eines Gartenschaubetriebs standhält, aber zugleich Catering-Angebote beinhaltet, die überwiegend regionale Produkte beinhalten und die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebots durch lokale Interessenten bietet. Auch ökologisch und fair gehandelte Produkte sollen nach Möglichkeit in angemessenem Umfang angeboten werden. Dabei kann auch die Etablierung dauerhafter neuer Gastronomiestandorte berücksichtigt werden. Auf Einweggeschirr durch den Gastronomiebetrieb ist zu verzichten.

## 4 Bewerbung

### 4.1 Bewerbungen sind zu richten an

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart. Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH, Parkstraße 1, 73760 Ostfildern, ist gleichzeitig von der Bewerbung zu unterrichten.

### 4.2 Bewerbungsunterlagen

In dreifacher Fertigung sowie als digitale Dateien im pdf-Format auf elektronischem Datenträger sind einzureichen:

#### 4.2.1 Machbarkeitsstudie mit folgenden Inhalten:

- Bestandsanalyse,
- Definition der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ziele,
- Erläuterungsbericht zu den im Rahmen der Maßnahme geplanten Gestaltungszielen,
- Erläuterungen zu geplanten Begleitmaßnahmen (insbesondere städtebaulicher/ infrastruktureller Art),
- Eckpunkte zu geplanten Ausstellungen und Veranstaltungen im Rahmen der Durchführung der Landesgartenschau/ der Gartenschau,
- Aussage zu den in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen,
- Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf Klimaschutz, Innovation und Erhalt der Biodiversität,
- Finanzierung und Kosten,
- Aussage zur Folgenutzung (-kosten), langfristigen Pflege und Unterhaltung der Flächen.

Eine separate Zusammenfassung im pdf-Format der Machbarkeitsstudie mit maximal fünf Seiten muss erstellt werden und wie folgt gegliedert sein:

- I. Defizite/Chancen/Entwicklungsziele
- II. Daueranlagen
- III. flankierende Maßnahmen
- IV. Ausstellungskonzeption
- V. Kosten und Finanzierung
- VI. bisherige und geplante Bürgerbeteiligung
- VII. langfristige Nutzung

#### 4.2.2 Planunterlagen

Ortsplan (-pläne), aus denen die Lage der Bereiche hervorgeht, die für die Maßnahme vorgesehen sind (Format DIN A3), Übersichtspläne, aus denen sich die Gestaltungsziele für das Gelände/ die Teilflächen ergeben (Format DIN A3).

#### 4.2.3 Tabellarische Übersicht als separates Dokument im pdf-Format

<b>Bewerbung der Stadt/Gemeinde .....</b>		
<b>um .....</b>		
<b>1.</b>	<b>Informationen zum Bewerberort</b>	
1.1	Landkreis	
1.2	Einwohnerzahl insgesamt	
1.3	Einwohnerzahl der von der Maßnahme betroffenen Stadtteile/Ortsteile	
1.4	Zuordnung gemäß Landesentwicklungsplan	
1.5	Pro-Kopf-Verschuldung (incl. Eigenbetriebe)	
1.6	Vorausgegangene Bewerbung(en) für eine Landesgartenschau/Gartenschau (bitte Jahr(e) der Bewerbung angeben)	
<b>2.</b>	<b>Informationen zum Vorhaben im Rahmen des Landesprogramms</b>	
2.1	gewünschte(s) Durchführungsjahr(e)	
2.2	Größe des Geländes	
2.3	Schutzgebietsstatus der Flächen des Geländes	
2.4	Altlastenproblematik der Flächen (Kampfmittel etc.)	
2.5	Eigentumsverhältnisse	
2.6	Gemeinderatsentscheidung (Abstimmungsergebnis)	
2.7	Geplante Höhe und Finanzierung der Investitionen (Daueranlagen)	
2.8	Geplante Höhe und Finanzierung der Investitionen (flankierende Maßnahmen)	
2.9	Geplante Höhe und Finanzierung der Durchführungskosten	

### **4.3 Weitere Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind ggf. nach gezielter Anforderung durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorzulegen:

- Flächennutzungsplan einschließlich Landschaftsplan, Bebauungsplan und Grünordnungsplan.
- Weitere Unterlagen, die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 3 erforderlich sind.

## **5 Auswahlverfahren**

### **5.1 Bewertung der Bewerbungen**

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt gemeinsam mit der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH eine erste Bewertung der Bewerbungen vor.

### **5.2 Vorauswahl und Entscheidung**

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz trifft im Benehmen mit den berührten Ressorts (Staatsministerium, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Ministerium für Finanzen, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Verkehr, Ministerium der Justiz und für Europa) sowie mit dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg und der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH eine Vorauswahl und legt diese dem Ministerrat zur Entscheidung vor.

## **6 Umsetzung und Projektorganisation**

### **6.1 Träger bzw. Veranstalter**

Träger sind die Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) und das Land Baden-Württemberg. Veranstalter sind die Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) und die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH.

### **6.2 Zeitplan**

#### **6.2.1 Zeitplan allgemein**

Landesgartenschauen finden im Wechsel mit Gartenschauen statt.

#### **6.2.2 Zeitplan Landesgartenschauen**

Zur Durchführung einer Landesgartenschau sind in der Regel 6 Jahre vom Beginn der Planung bis zur Eröffnung erforderlich.

Die veranstaltende(n) Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) hat (haben) spätestens 6 Jahre vor dem 1. April des Durchführungsjahres eine verbindliche Erklärung über die Durchführung der Landesgartenschau nach den Grundsätzen des Landes abzugeben.

### **6.2.3 Zeitplan Gartenschauen**

Die Planung der Maßnahme soll in der Regel 5 Jahre vor der Eröffnung begonnen werden. Die veranstaltende(n) Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) hat (haben) spätestens 5 Jahre vor dem 1. April des Durchführungsjahres eine verbindliche Erklärung über die Durchführung der Gartenschau nach den Grundsätzen des Landes abzugeben.

## **6.3 Projektorganisation und Personalbedarf**

### **6.3.1 Allgemeines**

Um eine möglichst reibungslose Durchführung der Gesamtmaßnahme sicherzustellen sind neben Mitarbeitern zur Erledigung der fachlichen Aufgaben insbesondere für die Bereiche Ausstellungen und Veranstaltungen, der kaufmännischen und finanziellen Abwicklung sowie der allgemeinen Verwaltung erfahrenes Personal erforderlich.

Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen bringt ihre vielfältigen Erfahrungen aus Vorbereitung und Durchführung von Landesgartenschauen und Gartenschauen z.B. in der Ebene der Geschäftsführung ein.

### **6.3.2 Projektorganisation bei Landesgartenschauen**

Die Veranstalter bilden für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau eine entsprechende Gesellschaft. Alle wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich der Gesamtplanung, des Gesamtprogramms sowie der Einzelplanungen und des Finanzierungsplanes trifft ein Aufsichtsrat.

### **6.3.3 Projektorganisation bei Gartenschauen**

Bei Gartenschauen schließen die Veranstalter über die Durchführung der Maßnahme einen Durchführungsvertrag ab.

## **7 Finanzierung**

Die Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) hat (haben) nach Durchführung der Wettbewerbe einen Finanzierungsplan aufzustellen, der aus einem Investitionshaushalt und einem Durchführungshaushalt besteht.

### **7.1 Investitionshaushalt**

#### **7.1.1 Investitionshaushalt allgemein**

Der Investitionshaushalt umfasst die Kosten der Planung (inkl. Wettbewerb) und Ausführung von dauerhaften Grün- und Freiflächen. Dazu gehören auch Kosten für Investitionen auf dem in die Maßnahme einbezogenen Gelände, Kosten für die Erschließung eines Geländes, Kosten für Altlastensanierung sowie Grunderwerbskosten, sofern die genannten Kosten für die Planung und Ausführung des Projektes zwingend erforderlich sind und diese in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Investitionshaushaltes stehen. Die Errichtung von Gebäuden ist von der Förderung ausgeschlossen. Voraussetzung für die Förderung einzelner Projektbestandteile ist, dass es sich um eine durch die Grün- und Freiflächengestaltung bedingte Maßnahme handelt.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt das Land Baden-Württemberg der veranstaltenden Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) einen Zuschuss. Dieser kann bis zu 50 Prozent der unter 7.1 genannten Investitionen betragen. Über die absolute Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Soweit Investitionen nach Ziffer 7.1 auch aus anderen Ansätzen des Staatshaushaltsplans für Baden-Württemberg gefördert werden, ermäßigt sich der Zuschuss entsprechend. Bewilligungsstelle für den Landeszuschuss ist das zuständige Regierungspräsidium. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden- Württemberg. Auf die Einhaltung des Vergaberechts und der im Zuwendungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wird explizit hingewiesen.

### **7.1.2 Investitionshaushalt Landesgartenschauen**

Vorgesehen ist für Landesgartenschauen ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Investitionskosten, maximal 5,0 Mio. Euro.

### **7.1.3 Investitionshaushalt Gartenschauen**

Vorgesehen ist für Gartenschauen ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Investitionskosten, maximal 2,0 Mio. Euro.

## **7.2 Durchführungshaushalt**

Zum Durchführungshaushalt zählen die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Landesgartenschau/ einer Gartenschau anfallen. Die Kosten sind von der (den) veranstaltende(n) Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) zu finanzieren. Für Lehr- und Leistungsschauen sowie größere Sonderschauen, die im Landesinteresse liegen, können den Veranstaltern über die Zuwendungen nach 7.1 hinaus Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

# **8 Allgemeine Hinweise und Empfehlungen**

## **8.1 Ausstellungsbereiche**

Neben einem den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend gestalteten Gesamtgelände sind spezielle Ausstellungs- und Schaubereiche und sonstige informelle Angebote erforderlich. Insbesondere folgende Themen können dabei präsentiert werden:

- Sommerblumen, Stauden und Gehölze, Heilpflanzen, Pflanzenverwendung,
- Beiträge der gärtnerischen Fachgruppen, der Floristen und des Garten- und Landschaftsbaues sowie Haus- und Kleingärten, Siedlergärten, Nutzgärten,
- Sonderschauen zu Themen wie Umwelt, ökologische Zusammenhänge und Naturhaushalt, Imkerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bioökonomie,
- Blumen- und Pflanzenpflege in Haus und Garten, urban gardening,
- Qualitätsprodukte aus der Region,
- gesunde Ernährung und Verbraucherschutz.

Erwartet wird ein innovatives Gesamtkonzept unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände.

## **8.2 Hallenschauen**

Hier können Gärtner, Floristen, Hobbygärtner und Pflanzenliebhabervereinigungen ihre Produkte/Exponate präsentieren und Einblicke in ihre Tätigkeitsbereiche geben. Dazu werden 1.000 - 1.500 m<sup>2</sup> Fläche benötigt mit entsprechender Technikausstattung und geeigneten Lichtverhältnissen.

## **8.3 Treffpunkt Baden-Württemberg**

Im Treffpunkt Baden-Württemberg präsentieren die Ministerien des Landes und ihre nachgeordneten Dienststellen Ausstellungen zu aktuellen Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Begleitend dazu finden fachliche und kulturelle Veranstaltungen statt. Es werden ca. 700 m<sup>2</sup> Fläche mit entsprechender technischer Ausstattung benötigt.

## **8.4 Sonstige Aktivitäten**

Während der gesamten Zeitdauer einer Landesgartenschau/Gartenschau sollten auf dem Gelände zusätzliche Rahmenveranstaltungen durchgeführt werden.

## **8.5 Kulturelle Veranstaltungen**

Ein Kulturprogramm, das vor allem örtlichen und regionalen Künstlern Gelegenheit bietet, sich einem größeren Publikum vorzustellen.

## **9 Ausnahmen**

Abweichungen von den unter Ziffer 3, 6 und 8 genannten Vorgaben bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

### Bildquellen:

*Bildnachweis Übersichtsplan zur Planung der Daueranlage Gartenschau Bad Herrenalb:  
bbzl landschaften städtebau, 2016*

DIAL 2. K.


 MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM  
 BADEN-WÜRTTEMBERG

EINGEGANGEN

17. Juli 2003

 Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum  
 Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

 Herr Bürgermeister  
 Bernhard Martin  
 Stadtverwaltung  
 Leopoldsplatz 1

69412 Eberbach

Stadtverwaltung 69412 Eberbach/Neckar	
Eing.	16. Juli 2003
Abt.	A

Kunig

 Stuttgart, 15.07.2003  
 Durchwahl (07 11) 1 26- 2155  
 Name: Frau Bisinger  
 Aktenzeichen: 24-8250.34  
 (Bitte bei Antwort angeben)

**Landesprogramm "Natur in Stadt und Land"**  
**Auswahlverfahren für die Zeit nach dem Jahr 2008**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 15.07.2003 über die Reihenfolge zur Durchführung des Landesprogramms in den Jahren 2009 - 2014 entschieden. Mit insgesamt 47 Anträgen war das Interesse der baden-württembergischen Städte und Gemeinden überwältigend.

Die Bewerbung der Stadt Eberbach konnte bei der Vergabe leider nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der vorgegebenen Rahmenbedingungen konnte nur eine eng begrenzte Anzahl von Vorhaben für die Jahre 2009 - 2014 ausgewählt werden.

Das Auswahlverfahren hat gezeigt, dass Städte und Gemeinden der Entwicklung grüner Freiräume weiterhin einen sehr hohen Stellenwert einräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Reichl

P. S.: Liebe Stadt, wenn Sie mit uns am Ball bleiben könnten.

 Dienstgebäude:  
 Kernerplatz 10  
 70182 Stuttgart

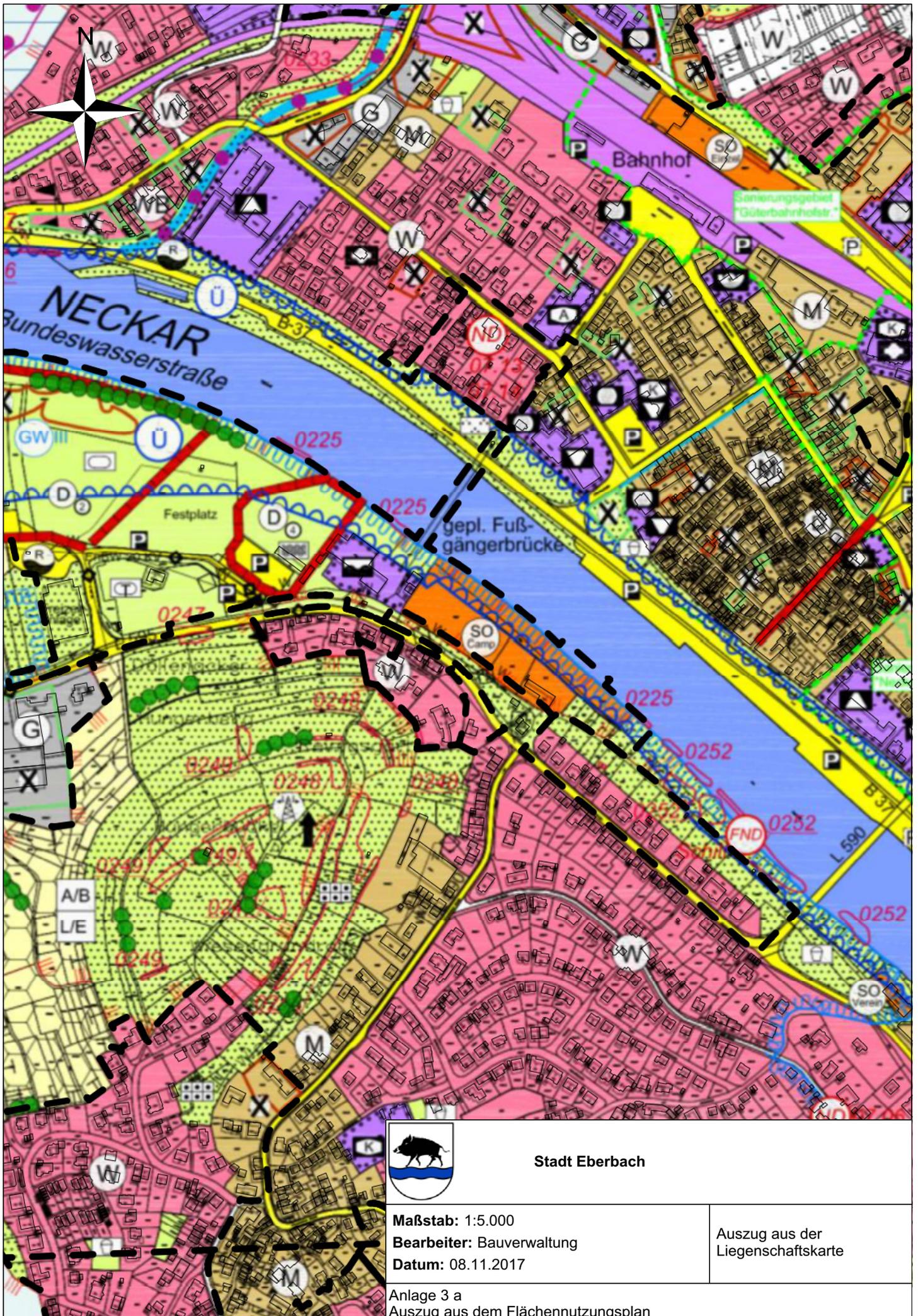
 ☎ Zentrale  
 +49 (0) 711/126-0

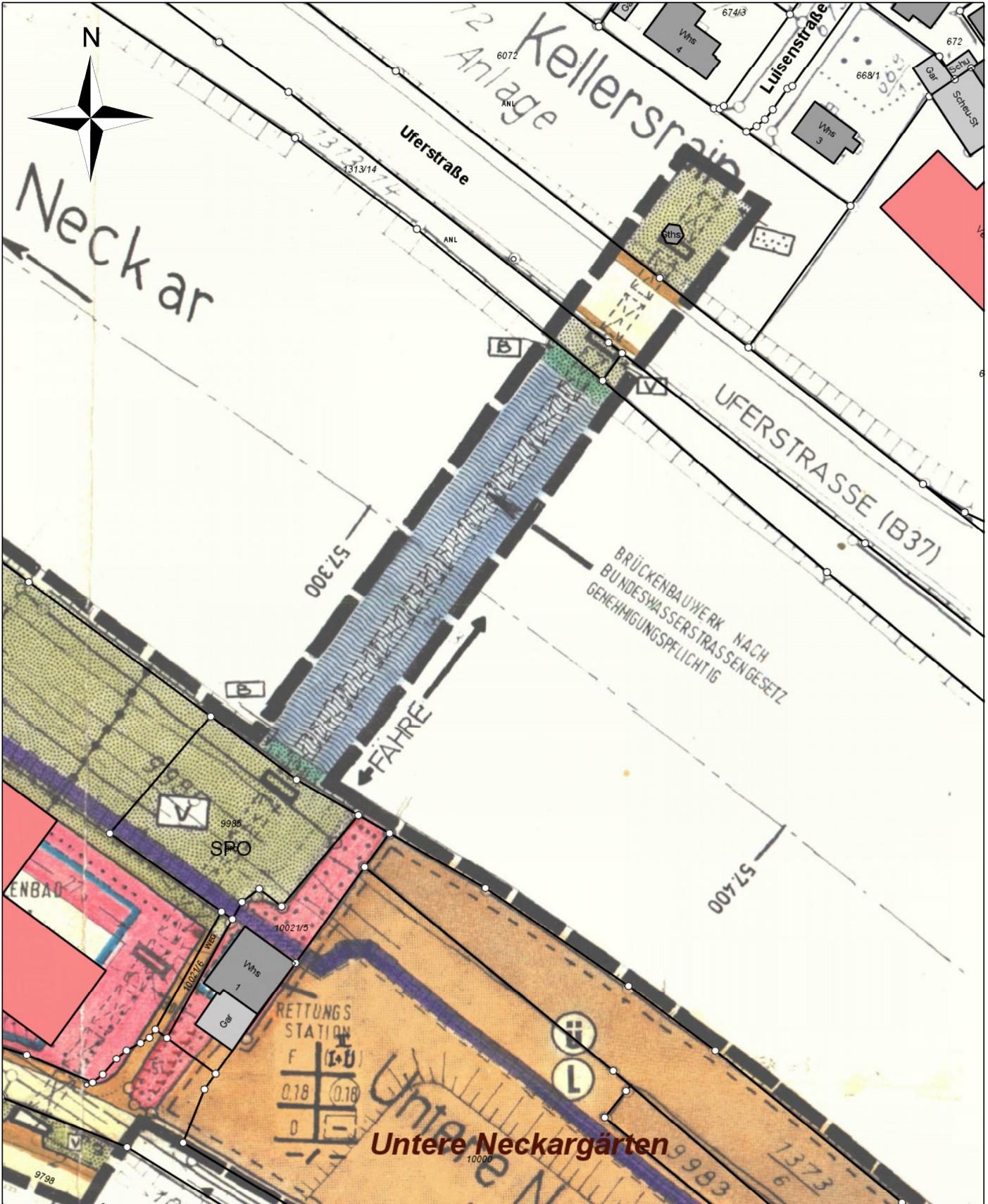
 Telefax  
 +49 (0) 711/126-22 55

 E-Mail:  
 poststelle@mlr.bwl.de

 Internet:  
 http://www.mlz.baden-  
 wuerttemberg.de

 Nahverkehrs-Anschluss:  
 U1, U4, U9, U14, 2, Bus 42  
 Haltestelle Staatsgalerie





**Stadt Eberbach**

**Maßstab:** 1:1.000  
**Bearbeiter:** Stadtbauamt  
**Datum:** 30.10.2017

Auszug aus der  
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2017-233

Datum: 14.11.2017

## **Beschlussvorlage**

Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2018

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	30.11.2017	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat entscheidet über die Anträge der Fraktionen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Die Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2018 mit den Stellungnahmen der Verwaltung gehen den Gemeinderatsmitgliedern in der Sitzungswoche in elektronischer Form zu.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

Fachamt: Amt für öffentliche  
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2017-206

Datum: 11.10.2017

## **Beschlussvorlage**

Feuerlöschwesen

hier: Auftragsvergabe für die Beschaffung einer Automatik-Drehleiter (DLA-K) für die Freiwillige Feuerwehr Eberbach

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.11.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.11.2017	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Vergabe zur Lieferung eines Fahrgestells mit Aufbau (Los 1) erfolgt an die Firma Rosenbauer Karlsruhe GmbH & Co. KG, Karlsruhe, zum Preis von 604.044,00 €.

2. Die Vergabe zur Lieferung der allgemeinen Feuerwehrtechnischen Ausrüstung (Beladung) (Los 2) erfolgt an die Firma Bastian Feuerwehrtechnik OHG, Karlsruhe, zum Preis von 29.258,21 €.

3. Die Vergabe zur Lieferung der Atemschutzgeräte mit Zubehör (Beladung) erfolgt an die Firma Bastian Feuerwehrtechnik OHG, Karlsruhe, zum Preis von 5.220,94 €.

Die Gesamtausgaben für das Fahrzeug liegen bei 638.523,15 €.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Investitionsauftrag I126000000351 (Brandschutz Fahrzeuge).

### **Sachverhalt / Begründung:**

Bei der Aufstellung des Feuerwehrbedarfsplanes der Stadt Eberbach im Jahr 2010 war in der Fahrzeugkonzeption / Fahrzeugentwicklung bereits die Neuanschaffung der Drehleiter im Jahr 2016 eingeplant. Mit der Beschlussfassung des FW-Bedarfsplanes wurde die Verwaltung beauftragt, auf dessen Grundlage in den jeweiligen Haushaltsjahren entsprechende Finanzmittel für die Fahrzeugbeschaffungen einzuplanen und die entsprechenden Zuwendungsanträge zu stellen.

Im Jahr 2016 wurde mit der Ersatzbeschaffung begonnen.

Die Drehleiter (DLK 23/12) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberbach stammt aus dem Baujahr 1992, ist derzeit 25 Jahre alt und wird zunehmend reparaturanfälliger.

Die Ersatzteilverhaltung durch den Hersteller ist aufgrund des Baujahres nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet.

Das Zuschussbindungsalter des Fahrzeuges ist mit dem Überschreiten der 20 Jahre erfüllt.

Aufgrund der örtlichen Lage der Stadt Eberbach im Rhein-Neckar-Kreis kann nicht auf ein anderes Fahrzeug innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist zurückgegriffen werden. Allein schon aus diesem Grund sind Ausfälle zu vermeiden.

Fahrzeuge der neueren Bauart sind heute mit einem Gelenk am vorderen Leiterteil ausgerüstet. Dies macht die Menschenrettung aus Dachfenstern oder aus Dachgauben möglich. Diese baulichen Einrichtungen an Wohngebäuden sind in den letzten Jahren immer mehr in „Mode“ gekommen. Um diese Punkte an einem Gebäude zu erreichen, muss ein zeitgemäßes Fahrzeug vorgehalten werden. Neufahrzeuge haben heutzutage bessere Reichweiten und Ausladungen des Leiterparks und können somit noch effektiver zur Menschenrettung oder Brandbekämpfung eingesetzt werden.

Die Gegend um Eberbach ist ländlich geprägt, das Drehleiterfahrzeug wird überörtlich, auch in anderen Landkreisen, zum Einsatz kommen, da auch hier kein weiteres Einsatzfahrzeug in der geforderten Hilfsfrist zur Verfügung steht.

Zur Brandbekämpfung und Menschenrettung im ländlichen Gebiet ist ein zeitgemäßes Fahrzeug vorzuhalten.

Das Drehleiterfahrzeug wird in verschiedenen Gebäuden auch als zweiter Rettungsweg vorgehalten. Ebenfalls ist es im Einsatzplan der GRN-Klinik Eberbach aufgeführt, sowie an verschiedenen Altenheimen in Eberbach und Umgebung.

Für die Drehleiter ging im August 2016 der Zuwendungsbescheid des Landes in Höhe von 188.000,00 € ein. Der Beginn der Maßnahme (Auftragsvergabe) muss bis zum 31.12.2017 erfolgt sein.

Aus den Mitteln des Ausgleichsstocks wurden 198.000,00 € bewilligt, so dass bei der Stadt Eberbach ein "Eigenanteil" in Höhe von 252.523,15 € verbleibt.

Die Fahrzeugbeschaffung wurde am 09.08.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union europaweit ausgeschrieben. Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger erfolgte am 11.08.2017. Die Ausschreibung erschien außerdem am 12.08.2017 in der Eberbacher Zeitung und in der Rhein-Neckar-Zeitung.

Auf der Grundlage der Ausschreibung gem. VOL ist der Auftrag, unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Bewertet wurden beim Los 1 (Fahrgestell und Aufbau) folgende Kriterien:

	Bewertungspunkte
- Mindestanforderungen in der Ausschreibung erfüllt	35
- Fahrgestell (Drehmoment, Wendekreis, Hinterachslast)	15
- Drehgetriebe u. Aufrichtrahmen (Niveauregulierung, Ausladung)	17
- Leiterpark (Abstand, Gesamtfahrzeughöhe, Traglast Lastösen)	19
- Rettungskorb (Grundfläche, Nutzlast)	9
- Lagerungseinbau	2
- Gewährleistung	3

Die Punktevergabe erfolgte entsprechend den in den Positionen der Leistungsbeschreibung zugeordneten Bewertungskriterien (sh. oben). Die ermittelten Bewertungspunkte (BP) der Ausschreibung wurden mit den aus den jeweiligen Angeboten ermittelten Gewichtspunkten (GP) multipliziert und ergeben die Leistungspunkte (LP). Die Summe aller Leistungspunkte eines Bewerbers ist die Grundlage für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (=WF).

Zur Berechnung des Wertungsfaktors (WF) wird die Summe der Leistungspunkte eines Angebotes mit dem Skalierungsfaktor 1000 multipliziert und durch den ermittelten Gesamtpreis des Angebotes geteilt.

Der höchste errechnete Wertungsfaktor erhält den 1. Rang. Alle nachfolgenden niedrigeren den nachfolgenden Rang.

Von 7 Firmen wurden die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Es waren Hauptangebote und Nebenangebote zugelassen. Ebenso war es möglich Angebote für ein Los oder für alle Lose abzugeben.

Die Auswertung der Angebote erfolgte durch den beauftragten Fachberater, die Firma FFT Zawadke aus Neu-Ulm.

Nach Wertung der eingegangenen Angebote anhand der Zuschlags-/Bewertungskriterien ergibt sich folgende Berechnung der Leistungspunkte:

### Los 1: Fahrgestell und Aufbau

	Zweitanbieter	Firma Rosenbauer:
Mindestanforderungen erfüllt	35 GP x 10 BP = 350 LP	35 GP x 10 BP = 350 LP
Drehmoment	4 GP x 10 BP = 40 LP	4 GP x 10 BP = 40 LP
Wendekreis	7 GP x 10 BP = 70 LP	7 GP x 10 BP = 70 LP
Hinterachslast	4 GP x 10 BP = 40 LP	4 GP x 10 BP = 40 LP
Niveauregulierung	3 GP x 6 BP = 18 LP	3 GP x 10 BP = 30 LP
Ausladung bei 400 kg Korblast	4 GP x 10 BP = 40 LP	4 GP x 10 BP = 40 LP
Ausladung	5 GP x 10 BP = 50 LP	5 GP x 9 BP = 45 LP
Unterflurbereich	5 GP x 1 BP = 5 LP	5 GP x 10 BP = 50 LP
Leiterpark (Abstand Vorderkante z. Korbbodenvorderkante)	7 GP x 8 BP = 56 LP	7 GP x 10 BP = 70 LP
Gesamtfahrzeughöhe	5 GP x 10 BP = 50 LP	5 GP x 10 BP = 50 LP
Traglast Lastösen	7 GP x 10 BP = 70 LP	7 GP x 10 BP = 70 LP
Rettungskorb Grundfläche	2 GP x 8 BP = 16 LP	2 GP x 10 BP = 20 LP
Rettungskorb Nutzlast	2 GP x 5 BP = 10 LP	2 GP x 10 BP = 20 LP
Nutzlast Krankentragehalterung	5 GP x 7 BP = 35 LP	5 GP x 10 BP = 50 LP
Lagerungseinbau	2 GP x 5 BP = 10 LP	2 GP x 10 BP = 20 LP
Gewährleistung	3 GP x 10 BP = 30 LP	3 GP x 0 BP = 0 LP
<b>Gesamtzahl:</b>	<b>890 Leistungspunkte</b>	<b>965 Leistungspunkte</b>

Daraus ergibt sich folgende Berechnung des Wertungsfaktors für die Rangermittlung:

#### Zweitanbieter:

890 LP x Skalierungsfaktor 1000 / Gesamtpreis: 648.274,42 € = 1,3728 (WF)

#### Fa. Rosenbauer:

965 LP x Skalierungsfaktor 1000 / Gesamtpreis: 604.044,00 € = 1,5975 (WF)

Somit erhält die Firma Rosenbauer Karlsruhe GmbH & Co. KG, Karlsruhe, nach dem Ergebnis der Ausschreibung aufgrund der vorstehend genannten Bewertungsmethode den 1. Rang in der Vergabe und den Zuschlag zur Lieferung des Fahrgestells mit Aufbau für die Automatik-Drehleiter (DLA-K) für die Freiwillige Feuerwehr Eberbach.

### **Los 2: Feuerwehrtechnische Ausrüstung (Beladung)**

	Angebotspreis	Rang
Fa. Bastian	29.258,21 €	1
Zweitenbieter	29.630,50 €	2
Drittenanbieter	29.693,23 €	3
Viertenanbieter	33.306,91 €	4

### **Los 3: Atemschutzgeräte mit Zubehör (Beladung)**

	Angebotspreis	Rang
Fa. Bastian	5.220,94 €	1
Zweitenanbieter	5.398,91 €	3
Drittenanbieter	5.708,19 €	4
Viertenanbieter	5.378,56 €	2

Bei den Losen 2 und 3 wurde keine Bewertung entsprechend der Bewertungsmatrix durchgeführt, da die eingegangenen Angebote sich jeweils auf typgleiche Ausführungen der angebotenen Ausrüstungsgegenständen beziehen. Es war hier somit nur der Preis entscheidend.

Aufgrund dieser Auswertung ergibt sich die o. g. Rangfolge und somit die Auftragsvergabe an die Firma Bastian Feuerwehrtechnik OHG, Karlsruhe.

### **Finanzierung:**

Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Investitionsauftrag I126000000351 (Brandschutz Fahrzeuge). Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 wurden hier bereits Haushaltsmittel in Höhe von 400.000 € angemeldet, sowie weitere 280.000 € als VE für das Jahr 2018.

Im Jahr 2017 werden vermutlich keine Ausgaben für die Drehleiter mehr kassenwirksam. Aus diesem Grund wurden Gesamtausgaben in Höhe von 650.000 € für den Haushalt 2018 neu angemeldet.

Der Zuschuss der Fachförderung wurde laut Zuwendungsbescheid vom 21.07.2016 in Höhe von 188.000 € bewilligt. Aus den Mitteln des Ausgleichsstocks beträgt der Zuschuss 198.000 €.

Abzüglich des Zuschuss der Fachförderung und des Ausgleichsstocks liegen die Nettoausgaben des Fahrzeuges inkl. Beladung bei 252.523,15 €.

Peter Reichert  
Bürgermeister

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2017-120/1

Datum: 17.10.2017

## **Beschlussvorlage**

Neukalkulation der Bestattungsgebühren mit Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.11.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.11.2017	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und genehmigt.
2. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird entsprechend den Festsetzungen im Haushaltsplan 2017 (vgl. HHPlan S. 424) mit 3,00 % zugrunde gelegt.
3. Als Abschreibungssatz für die Anlagen die den Friedhöfen in Eberbach dienen, gilt der Wert, der in der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg vom Februar 2009 festgelegt ist (vgl. HHPlan 2017 S. 423).
4. Die Höhe der Auflösungen von Zuschüssen wird in der Höhe des jeweiligen Abschreibungssatzes vorgenommen.
5. Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen wird als Satzung beschlossen.
6. Die Gebührenerhöhung findet schrittweise statt. In drei weiteren Schritten wird der Kostendeckungsgrad bei den Gebühren für die Einräumung von Nutzungs- bzw. Verfügungsrechten auf 80 % (ab dem 01.01.2019), auf 90 % (ab dem 01.01.2020) und auf 100 % (ab dem 01.01.2021) angehoben. Die Verwaltung wird beauftragt die jeweiligen geänderten Gebührensatzungen dem Gemeinderat als Beschlussvorlage rechtzeitig vorlegen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Die Bestattungsgebühren wurden letztmalig in 2002, mit Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.01.2003, kalkuliert. Es ist nun an der Zeit, auch aufgrund der Umstellung zur DOPPIK und des daraus einhergehenden geringeren Kostendeckungsgrades (HHPlan 2017 bei rd. 77,54 %, FiPlan 2018 ff bei rd. 84 %) die Bestattungsgebühren neu zu kalkulieren.

Auch die Gemeindeprüfungsanstalt -GPA- regte an dieser Stelle an, in naher Zukunft eine neue Bestattungsgebührenkalkulation mit Änderungssatzung dem Gemeinderat vorzulegen (vgl. GPA-Prüfungsbericht „Allgemeine Finanzprüfung 2009-2013“ der Stadt Eberbach und der SWE vom 08.02.2016, unter Ziff. 5.6).

Im Hinblick auf die Friedhofskonzeption (vgl. GR Ds. 2016-268 v. 30.09.2016) sind alternative Bestattungsformen bereits in der Gebührenneukalkulation eingearbeitet, können aber voraussichtlich ab dem 01.01.2019 über eine Reformierung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) dem Kunden angeboten werden. In diesem Zusammenhang, aufgrund der Komplexität und des Schwierigkeitsgrades, wurde für die Erstellung der Bestattungsgebührenkalkulation die Allevo Kommunalberatung beauftragt. Diese ist auf die Erstellung von rechtssicheren Gebührenkalkulationen jeglicher Art spezialisiert und daher ein renommiertes Unternehmen mit hervorragenden Referenzen. Die erstellte Bestattungsgebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

In den Vorberatungen der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 16.10.2017 (Vorlage 2017-120) kam zum Ausdruck, dass aufgrund der nicht unerheblichen Gebührensteigerungen vor allem bei den Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten bei Wahlgräbern und Verfügungsrechten bei Reihengräbern (vgl. Ziff. 2.1 bis 2.5) dort lediglich ein Kostendeckungsgrad von 70 % zur Entscheidung dem Gemeinderat vorgelegt werden solle. In drei weiteren Schritten soll dann der Kostendeckungsgrad auf 80 % (ab dem 01.01.2019), auf 90 % (ab dem 01.01.2020) und auf 100 % (ab dem 01.01.2021) angehoben werden. Die Verwaltung wird rechtzeitig entsprechende Beschlussvorlagen dem Gemeinderat vorlegen. Bei den Urnenreihengräbern unter Ziffer 2.45 soll unter dem Sozialaspekt die allgemeine Preissteigerung nicht in vollem Umfang übernommen werden, wie bei den anderen Verfügungsrechten bei Reihengräbern vorgesehen. Hier soll die Gebühr beim Verfügungsrecht von den bisher 175 € auf neu 400 € festgelegt werden. Bei den Beerdigungsgebühren fallen die Gebührensteigerungen bei einzelnen Leistungen zum Teil sehr gering aus oder es kommen gar Gebührensenkungen bei einzelnen Leistungen zustande. Dort soll laut Verwaltung der Kostendeckungsgrad von 100 % festgelegt werden.

Über Einzelheiten der Kalkulationsgrundlagen, insbesondere Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren, Bildung von fallbezogenen und flächenbezogenen Bemessungseinheiten, Kostenermittlung, AfA und Verzinsung des Anlagekapitals, wurde bereits in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 16.10.2017 von der Allevo Kommunalberatung referiert. Auf die beigefügten Anlagen wird verwiesen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Vorbemerkungen und Grundlagen der Gebührenkalkulation

Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen (Grabnutzungsgebühren KD 70 %; Beerdigungsgebühren 100 %)

Entwurf der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen ab dem 01.01.2018

Vergleiche über wesentliche Bestattungsgebühren von Nachbargemeinden

nachrichtlich: Tabelle über die Gebühren im Bestattungswesen (Grabnutzungsgebühren KD 80 % bzw. 90 %; Beerdigungsgebühren KD 100 %)

---

## Inhaltsverzeichnis

### A. Erläuterungen

Vorbemerkungen	Seite 2
Grundlagen der Gebührenkalkulation	Seite 3-9

---

### B. Kalkulation

Gebührenübersicht	Seite 10-14
Bestattungsbeispiele	Seite 15
Ermittlung der ansatzfähigen Kosten	Seite 16-21
Ermittlung der Bemessungseinheiten von Nutzungsrechten	Seite 22-24
Ermittlung der Grabnutzungsgebühren	Seite 25-29
Kalkulation der Bestattungsgebühren	Seite 30-34
Kalkulation von Ausbettungen	Seite 35
Sonstige Leistungen	Seite 36
Gebührenberechnung Aussegnungshalle	Seite 37-38
Anlagevermögen 2018 - 2022	Seite 39-53

## Vorbemerkungen

Die Stadtverwaltung Eberbach erteilte uns im Juni 2016 den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir die derzeit gültige Satzung, den Haushaltsplan 2017, den Anlagennachweis Stand 31.12.2016, Angaben über die Fallzahlen der Jahre 2011 – 2015 und Angaben zur Leistungsverrechnung der Bauhofmitarbeiter für die Friedhöfe. Diese Informationen wurden durch telefonische Kontakte weiter ergänzt.

Auf dieser Grundlage haben wir eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2018 bis 2022 erstellt.

Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Obersulm, den 18. Oktober 2017

**Allevo** Kommunalberatung



Ralph Härtel

## Grundlagen der Gebührenkalkulation

### Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass alle Kosten des Friedhofs gedeckt werden (Kostenobergrenze).

In der Gebührenkalkulation gehören auf der Kostenseite auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen dazu.

Die Kosten sind auf der Basis des Anschaffungs- oder Herstellungswerts in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (Nominalwertprinzip).

## Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Eberbach betreibt ihre Friedhöfe als eine einheitliche Einrichtung. Der Friedhof ist nach § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung eine öffentliche Einrichtung.

## Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

In Abstimmung mit der Verwaltung wurde der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren ein kombiniertes flächen- und fallbezogenes Modell zugrunde gelegt. Die Kosten der Grabnutzung wurden zu 50% über die in Anspruch genommene Fläche, gewichtet mit zusätzlichen Beiwerten (näheres hierzu im nächsten Abschnitt) und zu 50% über die zu erwartenden Fallzahlen je Grabart, gewichtet nach der Nutzungsdauer der Gräber, verteilt.

Es sind im Wesentlichen die folgenden drei Gebührenbereiche zu berechnen:

- Gebühren für die Durchführung der Bestattung  
(z.B. Herstellen und Schließen des Grabes)
- Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung von Grabnutzungsrechten
- Gebühren für sonstige Leistungen,  
(z.B. Inanspruchnahme der Leichen- / Aussegnungshallen, Grabeinfassungen)

## Bemessungseinheiten Grabnutzung (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten haben wir zunächst die Anzahl der (erstmaligen) Verleihung und der Verlängerung von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2011-2015 ausgewertet. Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten, in Abstimmung mit der Verwaltung, prognostiziert.

Die **fallbezogenen Bemessungseinheiten** werden nach der Verleihung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten in Jahren gewichtet.

Die **flächenbezogenen Bemessungseinheiten** für die Verteilung der Kosten im Bereich der Grabnutzung werden ermittelt, indem die für die jeweiligen Grabstellen **in Anspruch genommenen Flächen** zu Grunde gelegt werden. Diese werden in Fällen mehrfacher Belegung und besonderer Grabarten (Wahlgräber) mit folgenden Zuschlagsfaktoren (Beiwerten) belegt:

<b>Doppelte Belegung</b> (Tiefgrab, Urnenwahlgrab klein):	<b>Zuschlag 50%.</b>
<b>Dreifache Belegung</b> (Urnenwahlgrab groß):	<b>Zuschlag 75%.</b>
<b>Besondere Grabarten</b> (Wahlgräber):	<b>Zuschlag 20%.</b>
<b>Grabpflege durch Friedhofspersonal:</b>	<b>Zuschlag 100%.</b>

## Kostenermittlung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurde der Haushaltsplan 2017 als Grundlage genommen. Die Ansätze sind die Ausgangsbasis der Kalkulation. Sie wurden für die Jahre 2018 - 2022 nach Abstimmung mit der Verwaltung mit einer 1,5%-igen Preissteigerung hochgerechnet.

## Abschreibungen

Die Stadt schreibt ihre Anlagen des Friedhofswesen nach dem **Bruttoverfahren** linear ab, das heißt Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Abschreibungsbeträge für das jeweilige Jahr entnommen wurden.

## Verzinsung des Anlagekapitals

Die Kapitalzinsen werden aus den Restbuchwerten des Anlagevermögens errechnet. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde die **Restbuchwertmethode** mit einem **Mischzins von 3,0 %** angewandt. Zinsbasis ist der Restbuchwert zur Jahremitte.

## Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt von der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.

Ein differenzierter Kostendeckungsgrad ist lediglich getrennt für folgende Bereiche möglich und zulässig:

- Bestattungs-/Beisetzungsgebühren
- Grabnutzungsgebühren (Reihen / Urnengräber auch anders)
- Benutzung der Aussegnungshalle / Leichenzelle
- weitere Benutzungsgebühren

Innerhalb der Bereiche können aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes keine differenzierten Kostendeckungsgrade festgelegt werden.

Der **Kostendeckungsgrad** im Friedhofswesen der Stadt Eberbach belief sich in den Jahren 2013 – 2016 auf durchschnittlich **76,0%**.

	2013	2014	2015	2016	Mittelwert
<b>Ausgaben gesamt</b>	385.799 €	473.491 €	425.289 €	478.739 €	<b>440.830 €</b>
<b>Einnahmen gesamt</b>	303.174 €	303.791 €	335.243 €	397.923 €	<b>335.033 €</b>
<b>Ergebnis / Zuschuß</b>	82.625 €	169.700 €	90.046 €	80.816 €	<b>105.797 €</b>
<b>Kostendeckungsgrad</b>	78,6%	64,2%	78,8%	83,1%	<b>76,0%</b>

**Pro Jahr** musste die Stadt damit einen Betrag von rund **105.800 €** für das Friedhofswesen **als Zuschuss aus allgemeinen Haushaltsmitteln** aufbringen. Über den oben betrachteten **4-Jahres-Zeitraum** von 2013-2016 ergibt dies eine Summe von rund **423.200 €**.

Auf einen nach KAG grundsätzlich möglichen Ausgleich der Vorjahresverluste soll nach Mitteilung der Verwaltung verzichtet werden.

## Auswärtigenzuschläge

In der derzeit gültigen Satzung der Stadt Eberbach sind keine Auswärtigenzuschläge festgesetzt.

Dies soll in Abstimmung mit der Verwaltung beibehalten werden.

## **Ermessensentscheidungen der politischen Gremien:**

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim vom 07.09.1987, 2S 998.86 und 24.11.1988, 2S 1168.88).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### **1. Gebührensatz**

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

### **2. Kalkulation**

- 2.1 Berechnungssystematik
- 2.2 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung)

### **3. Prognosen und Schätzungen**

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

## Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Beschluss Gebührensatz ab 01.01.2018
	<b>Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten / Verfügungsrechten</b>			
	Es werden erhoben für			
2.1	Nutzungsrechte an Wahlgräbern ab vollendetem 5. Lebensjahr			
2.12	für einen einstelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)			
2.12.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	2.000,00 €	4.082,51 €	2.850,00 €
2.12.2	Lindach, Brombach	1.440,00 €	3.417,95 €	2.390,00 €
2.13	für einen zweistelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)			
2.13.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	3.780,00 €	6.050,48 €	4.230,00 €
2.13.2	Lindach, Brombach	2.720,00 €	4.807,10 €	3.360,00 €
2.14	für einen dreistelligen Grabplatz			
2.14.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	5.814,00 €	8.309,99 €	5.810,00 €
2.14.2	Lindach, Brombach	3.740,00 €	6.402,05 €	4.480,00 €
2.15	für einen vierstelligen Grabplatz			
2.15.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	7.580,00 €	10.277,95 €	7.190,00 €
2.15.2	Lindach, Brombach	4.880,00 €	7.791,20 €	5.450,00 €
	Ziffer 2.14 und 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für die Verlängerung alter Grabrechte			
2.16				
2.16.1	für ein Kinderwahlgrab vom 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)			
	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	920,00 €	2.199,28 €	1.530,00 €
	Lindach, Brombach	660,00 €	entfällt	entfällt
2.16.2	für ein Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)			
	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	665,00 €	1.993,48 €	1.390,00 €
	Lindach, Brombach	480,00 €	entfällt	entfällt
2.16.3	für Totgeburten			
	1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 10 Jahre)			
	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	330,00 €	996,74 €	690,00 €
	Lindach, Brombach	240,00 €	entfällt	entfällt
2.17.1	für ein Urnenwahlgrab - groß (Nutzungsdauer 15 Jahre)	475,00 €	1.695,77 €	1.170,00 €
2.17.2	für ein Urnenwahlgrab - klein (Nutzungsdauer 15 Jahre)	315,00 €	1.443,66 €	1.005,00 €
2.18	für eine Kolumbarie (Nutzungsdauer 15 Jahre)	540,00 €	1.496,52 €	1.035,00 €
	zuzgl. Zuschlag für Sandsteinverschlussplatte	43,00 €	28,82 €	28,00 €
2.19	für ein Urnenwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen	-	1.732,81 €	1.200,00 €

Vorschlag: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 70 %, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Beschluss Gebührensatz ab 01.01.2018
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofsordnung):			
2.21	für einen Grabplatz nach den Ziffern 2.12 - 2.15 pro angefangenem Jahr	1/25 der Gebühr	1/25 der Gebühr	1/25 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach den Ziffern 2.16.1 und 2.16.2 pro angefangenem Jahr	1/20 der Gebühr	1/20 der Gebühr	1/20 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach den Ziffern 2.16.3 pro angefangenem Jahr	1/10 der Gebühr	1/10 der Gebühr	1/10 der Gebühr
2.22	für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische nach den Ziffern 2.17 - 2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag von <del>43,00</del> 28,00 Euro abzuziehen	1/15 der Gebühr	1/15 der Gebühr	1/15 der Gebühr
2.23	für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in			
2.23.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf pro angefangenes Jahr um	62,00 €	163,30 €	110,00 €
2.23.2	Lindach, Brombach pro angefangenes Jahr um	44,80 €	136,72 €	90,00 €
2.24	Für die Verlängerung von Gruffen wird die genutzte Grundfläche zugrundegelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach Nr. 2.12 - 2.15 berechnet.			
2.25	Bei den Verlängerungsgebühren gemäß 2.2 findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.			
2.3	Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit: Die Friedhofsordnung ist anzuwenden.			
2.4	Verfügungsrecht an Reihengräbern			
2.41	Reihengrab für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.035,00 €	3.066,38 €	2.140,00 €
2.42	Reihengrab für Personen vom 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	510,00 €	2.075,80 €	1.450,00 €
2.43	Reihengrab für Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr	365,00 €	1.904,30 €	1.330,00 €
2.44	für Totgeburten	180,00 €	952,15 €	660,00 €
2.45	Urnenreihengrab	175,00 €	1.299,60 €	400,00 €
2.46	Anonymgrabstätte für Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	130,00 €	1.505,40 €	1.050,00 €
2.47	Anonymgrabstätte für Fehlgeburten (Nutzungsd. 10 Jahre)	87,00 €	1.003,60 €	700,00 €

Vorschlag: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 70 %, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Beschluss Gebührensatz ab 01.01.2018
2.5	Sonstige Nutzungsrechte			
2.51	Zusatznutzung Wahlgräber durch eine Urne, nur bei Überbelegung	108,00 €	1.093,80 €	760,00 €
2.52	Zuschlag für eine zweite und jeder weitere Belegung in einer Urnennische für jede weitere Belegung in einer Urnennische	216,00 €	siehe 2.22	siehe 2.22
<b>3.1</b>	<b>Beerdigungsgebühren</b>			
3.11	Grabarbeiten bei einem Wahlgrab für			
3.11.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	890,00 €	1.072,57 €	1.070,00 €
3.11.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	520,00 €	379,36 €	370,00 €
3.11.3	Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und für Totgeburten	364,00 €	379,36 €	370,00 €
3.11.4	Zuschlag für die Tieferbettung eines Verstorbenen Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr (bisher 4.13.1)	215,00 €	438,95 €	430,00 €
3.11.5	Zuschlag für die Tieferbettung eines Verstorbenen Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr (bisher 4.13.2)	105,00 €	257,25 €	250,00 €
3.12	Grabarbeiten bei einem Reihengrab <i>inclusive</i> <i>Abräumen der Grabanlage nach Ablauf der Ruhezeit</i>			
3.12.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	890,00 €	1.072,57 €	1.070,00 €
3.12.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	490,00 €	379,36 €	370,00 €
3.12.3	Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und für Totgeburten	343,00 €	379,36 €	370,00 €
3.13	Grabarbeiten bei einer Urne (groß / klein) und für Fehlgeburten	225,00 €	210,39 €	210,00 €
3.14	Grabarbeiten bei einem Urnenkasten	305,00 €	290,01 €	290,00 €
3.15	Grabarbeiten bei Urnenkasten für mehr als 2 Urnen	335,00 €	entfällt	entfällt
3.16.1	Öffnen und schließen einer Kolumbarie (auch für <i>Umbettung Ausbettung</i> )	132,00 €	119,63 €	110,00 €
3.16.2	Öffnen und schließen einer Gruft <i>Personalbedarf wird mit Stundennachweis entsprechend Pos. 5.16.1 berechnet zuzüglich Zuschlag für Abfall- und allgemeiner Kostenanteil - bisherige Regelung</i> Personalkosten je angefangene Stunde Kleinbagger ohne Fahrer je angefangene Stunde (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine 1/2 Std.)	108,00 €	53,08 € 75,54 €	53,00 € 75,00 €
3.16.3	Öffnen und schließen eines vorhandenen Urnenkasten	158,00 €	290,01 €	290,00 €

Vorschlag: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 70 %, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Beschluss Gebührensatz ab 01.01.2018
<b>3.2</b>	<b>Träger - bisherige Regelung</b>			
3.21	4 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	270,00 €		
3.22	2 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	135,00 €		
3.23	1 Träger nur für Trauerfeier (bei Einäscherung)	54,00 €		
3.24	1 Träger nur für Trauerfeier und sofortige anschließende Urnenbeisetzung	54,00 €		
3.25	1 Träger für Urnenbeisetzung mit Angehörigen ohne Trauerfeier	40,00 €		
3.26	1 Träger für Urnenbeisetzung ohne Angehörige und ohne Trauerfeier	27,00 €		
<b>3.2</b>	<b>Träger - neue Regelung</b>			
3.21	Je Träger für Trauerfeier und Besetzung		66,36 €	66,00 €
3.22	1 Träger für anonyme Bestattungen		26,55 €	26,00 €
	Die Gebühr der Ziffern 3.21 - 3.26 wird nur anteilig berechnet, wenn private Träger anstelle von städtischem Personal eingesetzt wird.			
<b>4.1</b>	<b>Umbetten, Tieferlegen oder Tieferbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen</b>			
	<b>Ausbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen</b>			
4.11	<b>Totengräber bei Umbettung</b>			
	<b>Ausbettung eines Verstorbenen</b>			
4.11.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.900,00 €	2.268,29 €	2.260,00 €
4.11.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	1.160,00 €	984,84 €	980,00 €
4.11.3	Gebeinekiste	51,00 €	entfällt	entfällt
4.12	<b>Totengräber bei Tieferbettung</b>			
4.12.1	Personen ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	1.220,00 €	entfällt	entfällt
4.12.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	625,00 €	entfällt	entfällt
4.12.3	Totengräber bei Tieferbettung bei gleichzeitiger Beisetzung einer weiteren Person im gleichen Grab			
4.12.4	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00 €	entfällt	entfällt
4.12.5	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	210,00 €	entfällt	entfällt
4.13	<b>Totengräber bei Bestattung als Tieferlegung</b>			
4.13.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	215,00 €	siehe 3.11.4	siehe 3.11.4
4.13.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	105,00 €	siehe 3.11.5	siehe 3.11.5
4.14	<b>Urnenumbettung Ausbetten einer Urne</b> (für Kolumbarien gilt Gebühr nach 3.16.1)	245,00 €	264,53 €	260,00 €
4.15	Bei Leistungen nach <a href="#">den Ziffern 4.11.2, 4.12.2, 4.12.4 und 4.13.2</a> der Ziffer 4.11.2 werden bei Personen von 0 bis vollendetem 1. Lebensjahr und bei Tot- und Fehlgeburten nur 70% der jeweiligen Gebühr berechnet.			

Vorschlag: Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 70 %, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Beschluss Gebührensatz ab 01.01.2018
<b>5.1</b>	<b>Andere Leistungen</b>			
5.11	Inanspruchnahme der Halle für Trauerfeier	340,00 €	352,22 €	350,00 €
5.12	Benutzung der Leichenzelle pro Tag (unabhängig von Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insgesamt 3 maliges Öffnen für Besucher innerhalb der regulären Arbeitszeit des Personals im Preis enthalten.	45,00 €	212,74 €	60,00 €
5.13	Zuschlag für Kühlung pro Tag  Bei den Ziffern 5.12 und 5.13 ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen. Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als ein Tag. Zusätzlich gilt für Ziffer 5.12 und 5.13, dass bis höchstens 4 Tage der Inanspruchnahme berechnet werden, sofern die Umstände die für eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von der Stadt zu vertreten sind.	12,50 €	entfällt	entfällt
5.15	Für das Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab	54,00 €	53,08 €	53,00 €
5.16	Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. (Teilleistungen pro angef. halbe Stunde)			
5.16.1	Personalkosten pro Stunde (gilt auch für nicht im Dienst der Stadt beschäftigte, = öffnen und schließen der Leichenzelle außerhalb der regulären Arbeitszeit des Stadtpersonals durch Bedienstete des Beerdigungsinstitutes)	54,00 €	53,08 €	53,00 €
5.16.2	Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde  Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und Leistungen / Teilleistungen sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.	27,60 €	75,54 €	75,00 €

**Erläuterungen zu den Gebühren:**

Änderungsvorschläge ALLEVO sind blau dargestellt.

**Beispiele für Bestattungen mit Gebührenobergrenze und Gebührenvorschlag der Verwaltung**

<b><u>1. Bestattung in einem Reihengrab auf 25 Jahre</u></b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>
Bestattungsgebühr	890,00 €	1.072,57 €	1.070,00 €
4 Sargträger	270,00 €	265,44 €	264,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 3 Tage)	135,00 €	638,22 €	180,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.035,00 €	3.066,38 €	2.140,00 €
<b>Summe</b>	<b>2.670,00 €</b>	<b>5.394,83 €</b>	<b>4.004,00 €</b>
<b><u>2. Bestattung in einem Einzelwahlgrab doppeltief auf 25 Jahre</u></b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>
Bestattungsgebühr (Annahme: Tiefbestattung)	890,00 €	1.072,57 €	1.070,00 €
Zuschlag für die Tieferlegung	215,00 €	438,95 €	430,00 €
4 Sargträger	270,00 €	265,44 €	264,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 3 Tage)	135,00 €	638,22 €	180,00 €
Grabnutzungsgebühren	2.000,00 €	4.082,51 €	2.850,00 €
<b>Summe</b>	<b>3.850,00 €</b>	<b>6.849,91 €</b>	<b>5.144,00 €</b>
<b><u>3. Bestattung in einem Urnenreihengrab auf 15 Jahre</u></b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>
Bestattungsgebühr	225,00 €	210,39 €	210,00 €
1 Urnenträger	54,00 €	66,36 €	66,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 0 Tage)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	175,00 €	1.299,60 €	400,00 €
<b>Summe</b>	<b>794,00 €</b>	<b>1.928,57 €</b>	<b>1.026,00 €</b>
<b><u>4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab (groß) auf 15 Jahre</u></b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>
Bestattungsgebühr	225,00 €	210,39 €	210,00 €
1 Urnenträger	54,00 €	66,36 €	66,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 0 Tage)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	475,00 €	1.695,77 €	1.170,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.094,00 €</b>	<b>2.324,74 €</b>	<b>1.796,00 €</b>
<b><u>5. Bestattung in einem Kolumbarium auf 15 Jahre</u></b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>
Bestattungsgebühr	132,00 €	119,63 €	110,00 €
1 Urnenträger	54,00 €	66,36 €	66,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 0 Tage)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	540,00 €	1.496,52 €	1.035,00 €
Sandsteinverschlussplatte	43,00 €	28,82 €	28,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.109,00 €</b>	<b>2.063,55 €</b>	<b>1.589,00 €</b>

**Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - Jahr 2017**

Produkt 5530	Beschreibung	2017 HH-Plan	Gebäudenutzung		Bestattung Grabaushub / verfüllung Bestatt.dienst	Grabnutzung		Sonstiges Leistungs- fremd
			Aussegnungs- halle	Leichenzelle		fall- bezogen 50%	flächen- bezogen 50%	
Sachkonto								
3140000	<b>Friedhofs- und Bestattungswesen</b>							
31410000	Zuweisungen lfd. Zwecke Bund	-3.880,00 €					-1.940,00 €	
33210000	Zuweisungen lfd. Zwecke Land	-800,00 €					-400,00 €	
40000000	Einnahmen aus Verwaltungsgebühren	-4.600,00 €					-2.300,00 €	
42110000	Personalaufwendungen	119.423,00 €					59.711,50 €	
42210000	Unterh. Grundstücke und baul. Anlagen **/****	30.120,00 €	14.005,80 €	4.668,60 €			5.692,68 €	
42310000	Unterhaltung beweglichen Vermögens ***	12.440,00 €	646,88 €	211,48 €			5.790,82 €	
42410100	Mieten inkl. Nebenkosten und Pachten	30,00 €					15,00 €	
42410120	Aufwendungen Strom *	5.000,00 €	3.000,00 €	1.000,00 €			500,00 €	
42410200	Aufwendungen Heizöl *	3.000,00 €	1.800,00 €	600,00 €			300,00 €	
42410300	Aufwendungen Wasserversorgung *	5.000,00 €	600,00 €	200,00 €			100,00 €	
42410400	davon 80% für Außenanlagen	20.000,00 €					2.000,00 €	
42410500	Aufwendungen Abfallbeseitigung	1.700,00 €	204,00 €	68,00 €			34,00 €	
42410600	Aufwendungen Abwasserbeseitigung *	5.700,00 €	3.420,00 €	1.140,00 €			680,00 €	
42710000	davon 80% für Außenanlagen	1.220,00 €	732,00 €	244,00 €			122,00 €	
42810010	Aufwendungen Gebäudereinigung *	8.010,00 €					4.005,00 €	
43180000	Aufwand für gebäudebez. Versicherungen *	700,00 €					350,00 €	
44290000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	230,00 €						
44310000	Verbrauch Vorräte Bauhof	100,00 €						
	Zuschüsse an übrige Bereiche	620,00 €						
	so. Aufw. für Inanspruchnahme von Rechten						50,00 €	
	Geschäftsaufwendungen						310,00 €	
	<b>Zwischensumme</b>	<b>204.013,00 €</b>	<b>24.408,68 €</b>	<b>8.132,08 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>85.591,00 €</b>	<b>85.591,00 €</b>	<b>290,24 €</b>

\* Aufteilung siehe übernächste Seite (oberer Kasten)  
 \*\* Aufteilung siehe übernächste Seite (unterer Kasten)  
 \*\*\* Aufteilung siehe Seite 19  
 \*\*\*\* Der HH-Planansatz 2017 beträgt 74.460 €. Er ist nicht repräsentativ für die Zukunft. Es wird mit dem Durchschnitt der Finanzplanung 2017-2021 gerechnet.

Produkt 5530 Sachkonto	Beschreibung	2017 HH-Plan	Gebäudenutzung		Bestattung Grabaushub / verfüllung Bestatf.dienst	Grabnutzung		Sonstiges Leistungs- fremd
			Aussegnungs- halle	Leichenzelle		fall- bezogen 50%	flächen- bezogen 50%	
	Übertrag:	204.013,00 €	24.408,68 €	8.132,08 €	0,00 €	85.591,00 €	85.591,00 €	290,24 €
92111000	IV Steuerung	4.864,00 €				2.432,00 €	2.432,00 €	
92111100	IV Gemeinde- und Ortschaftsgremien	3.379,00 €				1.689,50 €	1.689,50 €	
92111200	IV Controlling	1.521,00 €				760,50 €	760,50 €	
92111401	IV Zentrale Funktionen	5.762,00 €				2.881,00 €	2.881,00 €	
92111403	IV Personalfat	365,00 €				182,50 €	182,50 €	
92112001	IV EDV	14.234,00 €				7.117,00 €	7.117,00 €	
92112002	IV Organisation	1.652,00 €				826,00 €	826,00 €	
92112003	IV Telekommunikation	2.474,00 €				1.237,00 €	1.237,00 €	
92112101	IV Personalwesen	5.234,00 €				2.617,00 €	2.617,00 €	
92112102	IV Versorgungsaufwendungen	10.521,00 €				5.260,50 €	5.260,50 €	
92112103	IV Ausbildung	1.080,00 €				540,00 €	540,00 €	
92112201	IV Finanzwesen	11.173,00 €				5.586,50 €	5.586,50 €	
92112301	IV Rechtsabteilung	4.023,00 €				2.011,50 €	2.011,50 €	
92112302	IV Versicherung	5.396,00 €				2.698,00 €	2.698,00 €	
92112400	IV Gebäudemanagement *	12.483,00 €	7.489,80 €	2.496,60 €		1.248,30 €	1.248,30 €	
92112504	IV Fahrzeuge Verwaltung	691,00 €				345,50 €	345,50 €	
92112507	IV Fahrzeuge + Geräte Friedhof	15.316,00 €				7.658,00 €	7.658,00 €	
92112601	IV Registratur	4.658,00 €				2.329,00 €	2.329,00 €	
48110000	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen Verrechnung der Bestattungsleistung (siehe S. 20)	110.500,00 €			92.307,32 €	55.250,00 €	55.250,00 €	
	<b>Summe Unterhaltungskosten</b>	<b>419.339,00 €</b>	<b>31.898,48 €</b>	<b>10.628,68 €</b>	<b>92.307,32 €</b>	<b>142.107,14 €</b>	<b>142.107,14 €</b>	<b>290,24 €</b>

\* Aufteilungsverhältnis siehe nächste Seite

### Aufteilung der Gebäude in einzelne Einrichtungen

<b>Aussegnungshalle Eberbach</b>	<b>Aussegnungs- halle</b>	<b>Leichenzelle</b>	<b>Betriebs- räume</b>
Aufteilungsverhältnis	60%	20%	20%

### Aufteilung für Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen (Sachkonto 42110000)

<b>Leistung</b>	<b>Kosten lt. HH-Rech.</b>	<b>Aussegnungs- halle</b>	<b>Leichenzelle</b>	<b>Außen- anlagen</b>	<b>Leistungs- fremd</b>
<b>Jahr 2014</b> Kosten für Aussegnungshalle * Kosten für Außenanlagen	4.942,92 € 3.484,16 €	2.965,75 €	988,58 €	988,59 € 3.484,16 €	
<b>Jahr 2015</b> Kosten für Aussegnungshalle * Kosten für Außenanlagen leistungsfremde Ausgaben	9.752,77 € 2.587,98 € 80,00 €	5.851,66 €	1.950,55 €	1.950,56 € 2.587,98 €	80,00 €
<b>Jahr 2016</b> Kosten für Aussegnungshalle * Kosten für Außenanlagen	15.140,50 € 2.528,11 €	9.084,30 €	3.028,10 €	3.028,10 € 2.528,11 €	
<b>Summe</b>	<b>38.516,44 €</b>	<b>17.901,71 €</b>	<b>5.967,23 €</b>	<b>14.567,50 €</b>	<b>80,00 €</b>
<b>Durchschnitt</b>	<b>12.838,81 €</b>	<b>5.967,24 €</b>	<b>1.989,08 €</b>	<b>4.855,83 €</b>	<b>26,67 €</b>
<b>Durchschnitt in %</b>		<b>46,5%</b>	<b>15,5%</b>	<b>37,8%</b>	<b>0,2%</b>

\* Aufteilungsverhältnis siehe oben

**Aufteilung für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens (Sachkonto 42210000)**

<b>Leistung</b>	<b>Kosten lt. HH-Rech.</b>	<b>Aussegnungs- halle</b>	<b>Leichenzelle</b>	<b>Außen- anlagen</b>	<b>leistungs- fremd</b>
<b>Jahr 2014</b> Kosten für Aussegnungshalle * Kosten für Außenanlagen	277,60 € 16.924,14 €	166,56 €	55,52 €	55,52 € 16.924,14 €	
<b>Jahr 2015</b> Kosten für Aussegnungshalle * Kosten für Außenanlagen	3.134,71 € 8.357,60 €	1.880,83 €	626,94 €	626,94 € 8.357,60 €	
<b>Jahr 2016</b> Kosten für Aussegnungshalle * Kosten für Außenanlagen	2.411,40 € 35.831,48 €	1.446,84 €	482,28 €	482,28 € 35.831,48 €	
<b>Summe</b>	<b>66.936,93 €</b>	<b>3.494,23 €</b>	<b>1.164,74 €</b>	<b>62.277,96 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Durchschnitt</b>	<b>22.312,31 €</b>	<b>1.164,74 €</b>	<b>388,25 €</b>	<b>20.759,32 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Durchschnitt in %</b>		<b>5,2%</b>	<b>1,7%</b>	<b>93,1%</b>	<b>0,0%</b>

\* Aufteilungsverhältnis siehe vorherige Seite

### Aufteilung der Kosten für interne Leistungsbeziehungen (Sachkonto 48110000)

Leistung	Fallzahlen					Mittelwert 2011-2015	Kosten je Fall (Basis 2017)*	Kosten je Leistung
	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015			
<b>Bestattungsleistung</b>								
Wahlgrab - Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	31	26	23	21	30	26,2	1.025,50 €	26.868,10 €
Reihengrab - Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	0	4	2	3	3	2,4	1.025,50 €	2.461,20 €
Reihengrab - Personen ab voll. 1. LJ bis voll. 5. LJ	0	1	0	0	0	0,2	362,72 €	72,54 €
Reihengrab - Personen bis voll. 1. LJ und Totgeburten	1	0	0	0	0	0,2	362,72 €	72,54 €
Tiefgrab-Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	23	19	17	13	14	17,2	1.025,50 €	17.638,60 €
Tiefgrab- Zuschlag für die Tieferlegung						17,2	419,68 €	7.218,50 €
Urnengrab (Groß/klein) und Fehlgeburten	60	64	48	59	59	58,0	201,16 €	11.667,28 €
Grabarbeiten Urnenbaukasten	2	0	2	1	0	1,0	277,29 €	277,29 €
Öffnen und Schließen Kolumbarium	16	18	32	19	18	20,6	115,72 €	2.383,83 €
Öffnen und Schließen einer Gruft (Annahme 10 Stunden)	1	1	0	1	0	0,6	53,08 €	318,48 €
Urnenbestattung in vorhandenem Wahlgrab	40	28	40	46	38	38,4	201,16 €	7.724,54 €
Ausbettung einer Urne	5	2	0	0	4	2,2	252,93 €	556,45 €
4 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	49	40	34	32	43	39,6	63,44 €	10.048,90 €
2 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	1	1	2	1	2	1,4	63,44 €	177,63 €
1 Träger nur für Trauerfeier bei der Einäscherung	0	1	0	0	0	0,2	63,44 €	12,69 €
1 Träger für Urnenbeis. mit Angehörigen, ohne Trauerfeier	46	37	46	59	47	47,0	63,44 €	2.981,68 €
1 Träger für Urnenbeis. ohne Angehörige, ohne Trauerfeier	15	21	29	20	14	19,8	63,44 €	1.256,11 €
1 Träger für Urnenbeis. ohne Angehörige, ohne Trauerfeier	13	12	5	9	6	9,0	63,44 €	570,96 €
<b>Summe</b>								<b>92.307,32 €</b>

\* siehe Seite 30-35

### Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten - Kalkulationsansatz 2018 - 2022

Kostenstelle	HH-Plan 2017	Kalk. ansatz 2018 1,5%	Kalk. ansatz 2019 1,5%	Kalk. ansatz 2020 1,5%	Kalk. ansatz 2021 1,5%	Kalk. ansatz 2022 1,5%
Aussegnungshalle	31.898 €	32.376 €	32.862 €	33.355 €	33.855 €	34.363 €
Leichenzelle	10.629 €	10.788 €	10.950 €	11.114 €	11.281 €	11.450 €
Bestattung - Grabaushub, Bestattungsdienst	92.307 €	93.692 €	95.097 €	96.523 €	97.971 €	99.441 €
Grabnutzungsrechte Anteil fallbezogen	142.107 €	144.239 €	146.403 €	148.599 €	150.828 €	153.090 €
Grabnutzungsrechte Anteil flächenbezogen	142.107 €	144.239 €	146.403 €	148.599 €	150.828 €	153.090 €
Leistungsfremd	290 €	294 €	298 €	302 €	307 €	312 €
<b>Summe Unterhaltungskosten</b>	<b>419.338 €</b>	<b>425.628 €</b>	<b>432.013 €</b>	<b>438.492 €</b>	<b>445.070 €</b>	<b>451.746 €</b>

Grabart	Grabfläche m <sup>2</sup>	Beitrag in Prozent		Auswärt.-zuschlag	Nutzungs-jahre	Bemess. einheiten pro Grabart	Fälle					Mittelwert 2011-2015	Prognose	Verlängerungen fallbezogen	Bemess. einheiten insgesamt
		doppelte Belegung	besondere Grabfelder				2011	2012	2013	2014	2015				
<b>Reihengräber</b>															
Reihengrab, Personen ab 5. Lebensjahr	2,90	-	-	-	25	72,50	0	4	3	3	13	2,6	2,6		188,5
Reihengrab, 1.-5. Lebensjahr	1,80	-	-	-	20	36,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0
Reihengrab, bis vollendetem 1. Lebensjahr	1,30	-	-	-	20	26,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0
Reihengrab, Totgeburt	1,30	-	-	-	10	13,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0
Urnenreihengrab	0,80	-	-	-	15	12,00	6	10	3	7	35	7,0	7,0		84,0
anonymes Urnengrab **	0,80	-	100%	-	15	24,00	9	8	5	6	31	6,2	6,2		124,8
anonymes Urnengrab für Fehlgeburten **	0,80	-	100%	-	10	16,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0
<b>Wahlgräber</b>															
Einzelwahlgrab, doppeltief	3,10	50%	20%	-	25	131,75	18	13	15	8	63	12,6	10,6		1.396,6
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	3,10	0%	20%	-	25	93,00	1	0	0	1	2	0,4	0,4		37,2
Doppelwahlgrab doppeltief	5,80	50%	20%	-	25	246,50	1	3	2	1	9	1,8	1,8		443,7
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	8,90	50%	20%	-	25	174,00	1	1	0	0	2	0,4	0,4		69,6
3-fach Wahlgrab doppeltief	8,90	50%	20%	-	25	378,25	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	8,90	0%	20%	-	25	267,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0
4-fach Wahlgrab doppeltief	11,60	50%	20%	-	25	493,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	11,60	0%	20%	-	25	348,00	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0
Kinderwahlgrab 1.-5. Lebensjahr	1,80	0%	20%	-	20	43,20	0	2	0	0	2	0,4	0,4		17,3
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	1,30	0%	20%	-	20	31,20	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0
Totgeburt	1,30	0%	20%	-	10	15,60	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0
Urnengrab groß (3 Urnen)	1,20	75%	20%	-	15	35,10	24	20	18	24	112	22,4	21,4		751,1
Urnengrab klein (2 Urnen)	0,80	50%	20%	-	15	20,40	7	8	3	4	28	5,6	4,6		93,8
Kolumbarium (2 Urnen)	0,21	50%	20%	-	15	5,36	12	9	20	13	68	13,6	10,6		56,8
Zusatznutzung Wahlgrab durch Urne (Überbel.)	3,10	50%	20%	-	15	79,05	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,0
Urnengrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen (2 Urnen)	0,92	50%	120%	-	15	37,26	0	0	0	0	0	0,0	8,0		298,1
<b>Summe Grabesterwerb</b>							<b>79</b>	<b>78</b>	<b>69</b>	<b>67</b>	<b>365</b>	<b>73,0</b>	<b>73,0</b>		<b>3.561,5</b>

\*\* Der Zuschlag, für Gräber bei denen die Gemeindeverwaltung die Pflege übernimmt, beträgt 100%.

Verlängerung von Nutzungsrechten										Mittelwert Jahre *	39,00		60	68	58	73	68	327	65,4	65,4	19,4	2.550,6
											3,10	7,4										
Einzelwahlgrab, doppeltief	50%	20%	-							7,4	3,10	39,00	60	68	58	73	68	327	65,4	65,4	19,4	2.550,6
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0%	20%	-							3,0	3,10	11,16	0	0	0	0	0	1	0,2	0,2	0,0	2,2
Doppelwahlgrab doppeltief	50%	20%	-							7,4	5,80	72,96	46	45	45	42	52	230	46,0	46,0	13,6	3.356,2
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0%	20%	-							7,5	5,80	52,20	3	1	1	3	2	10	2,0	2,0	0,6	104,4
3-fach Wahlgrab doppeltief	50%	20%	-							4,9	8,90	74,14	4	2	1	1	1	9	1,8	1,8	0,4	133,5
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0%	20%	-							0,0	8,90	0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0
4-fach Wahlgrab doppeltief	50%	20%	-							1,6	11,60	31,55	0	1	2	1	1	5	1,0	1,0	0,1	31,6
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0%	20%	-							0,0	11,60	0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kinderwahlgrab 1.-5. Lebensjahr	0%	20%	-							2,6	1,80	5,62	2	0	1	2	0	5	1,0	1,0	0,1	5,6
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	0%	20%	-							10,0	1,30	15,60	0	0	0	1	0	1	0,2	0,2	0,1	3,1
Totgeburten	0%	20%	-							0,0	1,30	0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0
Urnenwahlgrab groß	75%	20%	-							6,3	1,20	14,74	16	21	22	26	22	107	21,4	21,4	9,0	315,4
Urnenwahlgrab klein	50%	20%	-							8,7	0,80	11,83	3	2	4	5	6	20	4,0	4,0	2,3	47,3
Kolumbarium	50%	20%	-							7,0	0,21	2,50	11	13	17	19	16	76	15,2	15,2	7,1	38,0
Zusatznutzung Wahlgrab durch Urne (Überbei.)	50%	20%	-							0,0	3,10	0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Summe Verlängerung Nutzungsrechte</b>												<b>145</b>		<b>153</b>	<b>151</b>	<b>173</b>	<b>169</b>	<b>791</b>	<b>158,2</b>	<b>158,2</b>	<b>52,7</b>	<b>6.587,9</b>
<b>Summe der Bemessungseinheiten</b>																						<b>10.149,4</b>

\* siehe nächste Seite

## Ermittlung der Dauer der Verlängerungen je Grabart

<b>Verlängerung von Nutzungsrechten</b>		2011	2012	2013	2014	2015	Summe	Mittelwert 2011-2015
<b>Fest = Summe aller Verlängerungsjahre</b>								
<b>Einzelwahlgrab, doppeltief</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	449	555	390	545	496	2.435	487,0 7,4
<b>Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	0	0	0	3	3	0,6 3,0
<b>Doppelwahlgrab doppeltief</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	372	313	330	280	399	1.694	338,8 7,4
<b>Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	28	12	11	9	15	75	15,0 7,5
<b>3-fach Wahlgrab doppeltief</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	19	13	1	1	10	44	8,8 4,9
<b>3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	0	0	0	0	0	0,0 0,0
<b>4-fach Wahlgrab doppeltief</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	3	3	1	1	8	1,6 1,6
<b>4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	0	0	0	0	0	0,0 0,0
<b>Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	4	0	2	7	0	13	2,6 2,6
<b>Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	0	0	10	0	10	2,0 10,0
<b>Totgeburten</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	0	0	0	0	0	0,0 0,0
<b>Urnwahlgrab groß</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	94	123	126	181	147	671	134,2 6,3
<b>Urnwahlgrab klein</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	16	11	35	38	74	174	34,8 8,7
<b>Kolumbarium</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	61	93	113	165	98	530	106,0 7,0
<b>Zusatznutzung Wahlgrab durch Urne (Überbel.)</b>	Durchschnittliche Verlängerungsjahre je Fall	0	0	0	0	0	0	0,0 0,0
<b>Summe Verlängerung Nutzungsrechte (Jahre)</b>		1.043	1.123	1.011	1.237	1.243	5.657	1.131,4

## Grabnutzungsgebühr

## Ermittlung des Kostenanteils (fallbezogen) je Bemessungseinheit

	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Durchschnitt
Unterhaltungskosten- und Bewirtschaftungskosten	144.239 €	146.403 €	148.599 €	150.828 €	153.090 €	743.159 €	148.632 €
Abschreibung und Verzinsung	29.716 €	29.134 €	28.096 €	27.681 €	27.265 €	114.627 €	28.378 €
abzgl. Kostenanteil aus Direktzuordnung (s. Seite 29) *	-2.751 €	-2.751 €	-2.751 €	-2.751 €	-2.751 €	-13.755 €	-2.751 €
abzgl. Kostenanteil Sandsteinverschlussplatte (s. S. 29)	-1.53 €	-1.53 €	-1.53 €	-1.53 €	-1.53 €	-7.65 €	-1.53 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>171.051 €</b>	<b>172.633 €</b>	<b>173.791 €</b>	<b>175.605 €</b>	<b>177.451 €</b>	<b>870.531 €</b>	<b>174.106 €</b>
<b>Gesamtsumme Nutzungsrechte **</b>	<b>2.387,5</b>	<b>2.387,5</b>	<b>2.387,5</b>	<b>2.387,5</b>	<b>2.387,5</b>	<b>11.937,5</b>	<b>2.387,5</b>
<b>Betrag pro Nutzungsjahr **</b>							<b>72,92 €</b>

\* Die kalkulatorischen Kosten der Urnennische wurde direkt zugeordnet.

\*\* siehe nächste Seite

**Ermittlung des fallbezogenen Gebührenanteils je Grabart**

<b>Grabart</b>	<b>durchschnittliche Sterbefälle</b>	<b>Nutzungsjahre</b>	<b>Auswärtigen-zuschlag</b>	<b>Gesamtsumme Nutzungsrechte</b>	<b>Teilgebühr fallbezogen je Jahr</b>	<b>Teilgebühr fallbezogen gesamt</b>
<b>Reihengräber</b>						
Reihengrab, Personen ab 5. Lebensjahr	2,60	25	0%	65,0	72,92 €	1.823,00 €
Reihengrab, 1. - 5. Lebensjahr	0,00	20	0%	0,0	72,92 €	1.458,40 €
Reihengrab, bis vollendetem 1. Lebensjahr	0,00	20	0%	0,0	72,92 €	1.458,40 €
Reihengrab, Totgeburt	0,00	10	0%	0,0	72,92 €	729,20 €
Urnenreihengrab	7,00	15	0%	105,0	72,92 €	1.093,80 €
anonymes Urnengrab	5,20	15	0%	78,0	72,92 €	1.093,80 €
anonymes Urnengrab für Fehlgeburten	0,00	10	0%	0,0	72,92 €	729,20 €
<b>Wahlgräber</b>						
Einzelwahlgrab, doppeltief	10,60	25	0%	265,0	72,92 €	1.823,00 €
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,40	25	0%	10,0	72,92 €	1.823,00 €
Doppelwahlgrab doppeltief	1,80	25	0%	45,0	72,92 €	1.823,00 €
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,40	25	0%	10,0	72,92 €	1.823,00 €
3-fach Wahlgrab doppeltief	0,00	25	0%	0,0	72,92 €	1.823,00 €
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,00	25	0%	0,0	72,92 €	1.823,00 €
4-fach Wahlgrab doppeltief	0,00	25	0%	0,0	72,92 €	1.823,00 €
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,00	25	0%	0,0	72,92 €	1.823,00 €
Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr	0,40	20	0%	8,0	72,92 €	1.458,40 €
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	0,00	20	0%	0,0	72,92 €	1.458,40 €
Totgeburt	0,00	10	0%	0,0	72,92 €	729,20 €
Urnwahlgrab groß	21,40	15	0%	321,0	72,92 €	1.093,80 €
Urnwahlgrab klein	4,60	15	0%	69,0	72,92 €	1.093,80 €
Kolumbarium	10,60	15	0%	159,0	72,92 €	1.093,80 €
anonymes Urnengrab für Fehlgeburten	0,00	15	0%	0,0	72,92 €	1.093,80 €
Urnwahlgrab in St.flächen, St.beefen, unter Bäumen	8,00	15	0%	120,0	72,92 €	1.093,80 €
<b>Verfängerungen</b>						
Einzelwahlgrab, doppeltief	19,40	25	0%	485,0	72,92 €	1.823,00 €
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,00	25	0%	0,0	72,92 €	1.823,00 €
Doppelwahlgrab doppeltief	13,60	25	0%	340,0	72,92 €	1.823,00 €
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,60	25	0%	15,0	72,92 €	1.823,00 €
3-fach Wahlgrab doppeltief	0,40	25	0%	10,0	72,92 €	1.823,00 €
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,00	25	0%	0,0	72,92 €	1.823,00 €
4-fach Wahlgrab doppeltief	0,10	25	0%	2,5	72,92 €	1.823,00 €
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	0,00	25	0%	0,0	72,92 €	1.823,00 €
Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr	0,10	20	0%	2,0	72,92 €	1.458,40 €
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	0,10	20	0%	2,0	72,92 €	1.458,40 €
Totgeburt	0,00	10	0%	0,0	72,92 €	729,20 €
Urnwahlgrab groß	9,00	15	0%	135,0	72,92 €	1.093,80 €
Urnwahlgrab klein	2,30	15	0%	34,5	72,92 €	1.093,80 €
Kolumbarium	7,10	15	0%	106,5	72,92 €	1.093,80 €
Zusatznutzung Wahlgrab durch Urne (Überbel.)	0,00	15	0%	0,0	72,92 €	1.093,80 €
<b>Summe</b>	<b>125,70</b>			<b>2.387,5</b>	<b>72,92 €</b>	

### Ermittlung des Kostenanteils (flächenbezogen) je Bemessungseinheit

	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Durchschnitt
Unterhaltungskosten- und Bewirtschaftungskosten	144.239 €	146.403 €	148.599 €	150.828 €	153.090 €	743.159 €	148.632 €
Abschreibung und Verzinsung	29.715 €	29.133 €	28.096 €	27.680 €	27.265 €	114.624 €	28.378 €
abzgl. Kostenanteil aus Direktzuordnung (s. Seite 29) *	-2.751 €	-2.751 €	-2.751 €	-2.751 €	-2.751 €	-13.755 €	-2.751 €
abzgl. Kostenanteil Sandsteinverschlussplatte (s. S. 29)	-153 €	-153 €	-153 €	-153 €	-153 €	-765 €	-153 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>171.050 €</b>	<b>172.632 €</b>	<b>173.791 €</b>	<b>175.604 €</b>	<b>177.451 €</b>	<b>870.528 €</b>	<b>174.106 €</b>
<b>Bemessungseinheiten</b>	<b>10.149,4</b>	<b>10.149,4</b>	<b>10.149,4</b>	<b>10.149,4</b>	<b>10.149,4</b>	<b>50.747,0</b>	<b>10.149,4</b>
<b>Kosten je Bemessungseinheiten</b>							<b>17,15 €</b>

### Ermittlung des flächenbezogenen Gebührenanteils je Grabart

Grabart	Bemessungs-einheiten pro Grabart	Kosten je Bemessungs-einheit	Teilgebühr flächen-bezogen
<b>Reihengräber</b>			
Reihengrab, Personen ab 5. Lebensjahr	72,50	17,15 €	1.243,38 €
Reihengrab, 1. - 5. Lebensjahr	36,00	17,15 €	617,40 €
Reihengrab, bis vollendetem 1. Lebensjahr	26,00	17,15 €	445,90 €
Reihengrab, Totgeburt	13,00	17,15 €	222,95 €
Urnenreihengrab	12,00	17,15 €	205,80 €
anonymes Urnengrab	24,00	17,15 €	411,60 €
anonymes Urnengrab für Fehlgeburten	16,00	17,15 €	274,40 €
<b>Wahlgräber</b>			
Einzelwahlgrab, doppeltief	131,75	17,15 €	2.259,51 €
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	93,00	17,15 €	1.594,95 €
Doppelwahlgrab doppeltief	246,50	17,15 €	4.227,48 €
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	174,00	17,15 €	2.984,10 €
3-fach Wahlgrab doppeltief	378,25	17,15 €	6.486,99 €
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	267,00	17,15 €	4.579,05 €
4-fach Wahlgrab doppeltief	493,00	17,15 €	8.454,95 €
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	348,00	17,15 €	5.968,20 €
Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr	43,20	17,15 €	740,88 €
Kindwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	31,20	17,15 €	535,08 €
Totgeburt	15,60	17,15 €	267,54 €
Urnwahlgrab groß	35,10	17,15 €	601,97 €
Urnwahlgrab klein	20,40	17,15 €	349,86 €
Kolumbarium	5,36	17,15 €	91,92 €
Urnwahlgrab in St.flächen, St.beeten, unter Bäumen	37,26	17,15 €	639,01 €

**Ermittlung der Gebührensatzobergrenze je Grabart**

<b>Grabart</b>	<b>Teilgebühr fallbezogen</b>	<b>Teilgebühr flächenbezogen</b>	<b>Kalkulatorische Kosten</b>	<b>Gebührensatzobergrenze</b>	<b>Nutzungsjahre</b>	<b>Kosten für Verlängerung pro Jahr</b>	<b>Kosten für Verlängerung je Tag</b>
<b>Reihengräber</b>							
Reihengrab, Personen ab 5. Lebensjahr	1.823,00 €	1.243,38 €	0,00 €	<b>3.066,38 €</b>	25		
Reihengrab, 1. - 5. Lebensjahr	1.458,40 €	617,40 €	0,00 €	<b>2.075,80 €</b>	20		
Reihengrab, bis vollendetem 1. Lebensjahr	1.458,40 €	445,90 €	0,00 €	<b>1.904,30 €</b>	20		
Reihengrab, Totgeburt	729,20 €	222,95 €	0,00 €	<b>952,15 €</b>	10		
Urnenreihengrab	1.093,80 €	205,80 €	0,00 €	<b>1.299,60 €</b>	15		
anonymes Urnengrab	1.093,80 €	411,60 €	0,00 €	<b>1.505,40 €</b>	15		
anonymes Urnengrab für Fehlgeburten	729,20 €	274,40 €	0,00 €	<b>1.003,60 €</b>	10		
<b>Wahlgräber</b>							
Einzelwahlgrab, doppeltief	1.823,00 €	2.259,51 €	0,00 €	<b>4.082,51 €</b>	25	<b>163,30 €</b>	<b>0,447 €</b>
Einzelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	1.823,00 €	1.594,95 €	0,00 €	<b>3.417,95 €</b>	25	<b>136,72 €</b>	<b>0,375 €</b>
Doppelwahlgrab doppeltief	1.823,00 €	4.227,48 €	0,00 €	<b>6.050,48 €</b>	25	<b>242,02 €</b>	<b>0,663 €</b>
Doppelwahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	1.823,00 €	2.984,10 €	0,00 €	<b>4.807,10 €</b>	25	<b>192,28 €</b>	<b>0,527 €</b>
3-fach Wahlgrab doppeltief	1.823,00 €	6.486,99 €	0,00 €	<b>8.309,99 €</b>	25	<b>332,40 €</b>	<b>0,911 €</b>
3-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	1.823,00 €	4.579,05 €	0,00 €	<b>6.402,05 €</b>	25	<b>256,08 €</b>	<b>0,702 €</b>
4-fach Wahlgrab doppeltief	1.823,00 €	8.454,95 €	0,00 €	<b>10.277,95 €</b>	25	<b>411,12 €</b>	<b>1,126 €</b>
4-fach Wahlgrab einfachtief (Lindach, Brombach)	1.823,00 €	5.968,20 €	0,00 €	<b>7.791,20 €</b>	25	<b>311,65 €</b>	<b>0,854 €</b>
Kinderwahlgrab 1. - 5. Lebensjahr	1.458,40 €	740,88 €	0,00 €	<b>2.199,28 €</b>	20	<b>109,96 €</b>	<b>0,301 €</b>
Kinderwahlgrab bis vollendetes 1. Lebensjahr	1.458,40 €	535,08 €	0,00 €	<b>1.993,48 €</b>	20	<b>99,67 €</b>	<b>0,273 €</b>
Totgeburten	729,20 €	267,54 €	0,00 €	<b>996,74 €</b>	10	<b>99,67 €</b>	<b>0,273 €</b>
Urnwahlgrab groß	1.093,80 €	601,97 €	0,00 €	<b>1.695,77 €</b>	15	<b>113,05 €</b>	<b>0,310 €</b>
Urnwahlgrab klein	1.093,80 €	349,86 €	0,00 €	<b>1.443,66 €</b>	15	<b>96,24 €</b>	<b>0,264 €</b>
Kolumbarium *	1.093,80 €	91,92 €	310,80 €	<b>1.496,52 €</b>	15	<b>99,77 €</b>	<b>0,273 €</b>
Zusatznutzung Wahlgrab durch Urne (Überbel.)	1.093,80 €	0,00 €	0,00 €	<b>1.093,80 €</b>	15	<b>72,92 €</b>	<b>0,200 €</b>
Urnwahlgrab in St.flächen, St.beeiten, unter Bäumen	1.093,80 €	639,01 €	0,00 €	<b>1.732,81 €</b>	15	<b>115,52 €</b>	<b>0,316 €</b>

\* siehe nachfolgende Tabelle

**Ermittlung von kalkulatorischen Kosten für die Urnenstele (zur direkten Zuordnung)**

<b>Grabart</b>	<b>AHK</b>	<b>Afa</b>	<b>Verzinsung *</b>	<b>Kalk. Kosten insgesamt</b>	<b>Kalk. Kosten je Kammer (insges. 318)</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>Kosten je Nutzungszeit</b>	<b>Fälle je Jahr</b>	<b>Kalk. Kosten insgesamt</b>
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4 (2+3)</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7 (5*6)</b>	<b>8</b>	<b>9 (7*8)</b>
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	38.287,00 €	750,00 €	574,31 €	1.324,31 €					
Kolumbarien Erweiterung	45.391,62 €	906,00 €	680,87 €	1.586,87 €					
Kolumbarien	37.627,00 €	753,00 €	564,41 €	1.317,41 €					
Kolumbarien	26.340,00 €	527,00 €	395,10 €	922,10 €					
Kolumbarien	18.903,00 €	372,00 €	283,55 €	655,55 €					
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	22.419,00 €	448,00 €	336,29 €	784,29 €					
<b>Summe</b>	<b>188.967,62 €</b>	<b>3.756,00 €</b>	<b>2.834,53 €</b>	<b>6.590,53 €</b>	<b>20,72 €</b>	<b>15</b>	<b>310,80 €</b>	<b>17,7</b>	<b>5.501,16 €</b>

\* Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode

**Berechnung der Sandsteinverschlussplatte**

<b>Leistung</b>	<b>Kosten 2018</b>	<b>Kosten 2019</b>	<b>Kosten 2020</b>	<b>Kosten 2021</b>	<b>Kosten 2022</b>	<b>Mittelwert 2018-2022</b>	<b>Fälle je Jahr</b>	<b>Kosten insgesamt</b>
Sandsteinverschlussplatte	27,97 €	28,39 €	28,82 €	29,25 €	29,69 €	28,82 €	10,6	305,49 €
		<b>1,5%</b>	<b>1,5%</b>	<b>1,5%</b>	<b>1,5%</b>			

## Kosten für das Herstellen und Schließen einer Grabstätte nach Grabtypen

Wahlgrab Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.11.1	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	12,00	50,00 €	600,00 €	609,00 €	618,14 €	627,41 €	636,82 €	646,37 €	656,07 €	636,96 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	4,00	71,16 €	284,64 €	288,91 €	293,24 €	297,64 €	302,10 €	306,63 €	311,23 €	302,17 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	2,00	18,35 €	36,70 €	37,25 €	37,81 €	38,38 €	38,96 €	39,54 €	40,13 €	38,96 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
<b>Summe</b>			<b>1.010,34 €</b>	<b>1.025,50 €</b>	<b>1.040,88 €</b>	<b>1.056,49 €</b>	<b>1.072,33 €</b>	<b>1.088,41 €</b>	<b>1.104,74 €</b>	<b>1.072,57 €</b>

Wahlgrab Personen ab dem vollendetem 1. Lebensjahr bis vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.11.2	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	5,00	50,00 €	250,00 €	253,75 €	257,56 €	261,42 €	265,34 €	269,32 €	273,36 €	265,40 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	18,35 €	18,35 €	18,63 €	18,91 €	19,19 €	19,48 €	19,77 €	20,07 €	19,48 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
<b>Summe</b>			<b>357,35 €</b>	<b>362,72 €</b>	<b>368,16 €</b>	<b>373,67 €</b>	<b>379,27 €</b>	<b>384,96 €</b>	<b>390,74 €</b>	<b>379,36 €</b>

\* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2016

## Kosten für das Herstellen und Schließen einer Grabstätte nach Grabtypen

Wahlgrab Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und Totgeburten Gebührenziffer 3.11.3	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	5,00	50,00 €	250,00 €	253,75 €	257,56 €	261,42 €	265,34 €	269,32 €	273,36 €	265,40 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	18,35 €	18,35 €	18,63 €	18,91 €	19,19 €	19,48 €	19,77 €	20,07 €	19,48 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
<b>Summe</b>			<b>357,35 €</b>	<b>362,72 €</b>	<b>368,16 €</b>	<b>373,67 €</b>	<b>379,27 €</b>	<b>384,96 €</b>	<b>390,74 €</b>	<b>379,36 €</b>

Zuschlag für die Tieferbeitung eines Verstorbenen bei der Bestattung Personen ab dem vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.11.4	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Mehraufwand Herstellung eines Tiefgrabes	4,00	50,00 €	200,00 €	203,00 €	206,05 €	209,14 €	212,28 €	215,46 €	218,69 €	212,32 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	3,00	71,16 €	213,48 €	216,68 €	219,93 €	223,23 €	226,58 €	229,98 €	233,43 €	226,63 €
<b>Summe</b>			<b>413,48 €</b>	<b>419,68 €</b>	<b>425,98 €</b>	<b>432,37 €</b>	<b>438,86 €</b>	<b>445,44 €</b>	<b>452,12 €</b>	<b>438,95 €</b>

Zuschlag für die Tieferbeitung eines Verstorbenen bei der Bestattung Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.11.5	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Mehraufwand Herstellung eines Tiefgrabes	2,00	50,00 €	100,00 €	101,50 €	103,02 €	104,57 €	106,14 €	107,73 €	109,35 €	106,16 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	2,00	71,16 €	142,32 €	144,45 €	146,62 €	148,82 €	151,05 €	153,32 €	155,62 €	151,09 €
<b>Summe</b>			<b>242,32 €</b>	<b>245,95 €</b>	<b>249,64 €</b>	<b>253,39 €</b>	<b>257,19 €</b>	<b>261,05 €</b>	<b>264,97 €</b>	<b>257,25 €</b>

## Kosten für das Herstellen und Schließen einer Grabstätte nach Grabtypen

Reihengrab Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.12.1	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	12,00	50,00 €	600,00 €	609,00 €	618,14 €	627,41 €	636,82 €	646,37 €	656,07 €	636,96 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	4,00	71,16 €	284,64 €	288,91 €	293,24 €	297,64 €	302,10 €	306,63 €	311,23 €	302,17 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	2,00	18,35 €	36,70 €	37,25 €	37,81 €	38,38 €	38,96 €	39,54 €	40,13 €	38,96 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
<b>Summe</b>			<b>1.010,34 €</b>	<b>1.025,50 €</b>	<b>1.040,88 €</b>	<b>1.056,49 €</b>	<b>1.072,33 €</b>	<b>1.088,41 €</b>	<b>1.104,74 €</b>	<b>1.072,57 €</b>

Reihengrab Personen ab dem vollendetem 1. Lebensjahr bis vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 3.12.2	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	5,00	50,00 €	250,00 €	253,75 €	257,56 €	261,42 €	265,34 €	269,32 €	273,36 €	265,40 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	18,35 €	18,35 €	18,63 €	18,91 €	19,19 €	19,48 €	19,77 €	20,07 €	19,48 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
<b>Summe</b>			<b>357,35 €</b>	<b>362,72 €</b>	<b>368,16 €</b>	<b>373,67 €</b>	<b>379,27 €</b>	<b>384,96 €</b>	<b>390,74 €</b>	<b>379,36 €</b>

Reihengrab Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und Toi geburten Gebührenziffer 3.12.3	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	5,00	50,00 €	250,00 €	253,75 €	257,56 €	261,42 €	265,34 €	269,32 €	273,36 €	265,40 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	1,00	18,35 €	18,35 €	18,63 €	18,91 €	19,19 €	19,48 €	19,77 €	20,07 €	19,48 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
<b>Summe</b>			<b>357,35 €</b>	<b>362,72 €</b>	<b>368,16 €</b>	<b>373,67 €</b>	<b>379,27 €</b>	<b>384,96 €</b>	<b>390,74 €</b>	<b>379,36 €</b>

\* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2016

## Kosten für das Herstellen und Schließen einer Grabstätte nach Grabtypen

Urnengrab (groß / klein) und Fehlgeburten Gebührenziffer 3.13	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	2,00	50,00 €	100,00 €	101,50 €	103,02 €	104,57 €	106,14 €	107,73 €	109,35 €	106,16 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	0,50	18,35 €	9,18 €	9,32 €	9,46 €	9,60 €	9,74 €	9,89 €	10,04 €	9,75 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
<b>Summe</b>			<b>198,18 €</b>	<b>201,16 €</b>	<b>204,17 €</b>	<b>207,23 €</b>	<b>210,33 €</b>	<b>213,49 €</b>	<b>216,70 €</b>	<b>210,39 €</b>

Grabarbeiten Urnenkasten (auch bei einem vorhandenen Urnenkasten) Gebührenziffer 3.14 / 3.16.3	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Bestattung 2016	Kosten je Bestattung 2017 1,5%	Kosten je Bestattung 2018 1,5%	Kosten je Bestattung 2019 1,5%	Kosten je Bestattung 2020 1,5%	Kosten je Bestattung 2021 1,5%	Kosten je Bestattung 2022 1,5%	Kosten je Bestattung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Herstellen und Schließen des Grabes	3,50	50,00 €	175,00 €	177,63 €	180,29 €	182,99 €	185,73 €	188,52 €	191,35 €	185,78 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	0,50	18,35 €	9,18 €	9,32 €	9,46 €	9,60 €	9,74 €	9,89 €	10,04 €	9,75 €
Bauhof, Begleitung der Trauerfeier	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
<b>Summe</b>			<b>273,18 €</b>	<b>277,29 €</b>	<b>281,44 €</b>	<b>285,65 €</b>	<b>289,92 €</b>	<b>294,28 €</b>	<b>298,70 €</b>	<b>290,01 €</b>

\* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2016



## Kosten für das Ausbeuten von Verstorbene

Ausbeutung eines Verstorbenen Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 4.11.1	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Umbeutung 2016	Kosten je Umbeutung 2017 1,5%	Kosten je Umbeutung 2018 1,5%	Kosten je Umbeutung 2019 1,5%	Kosten je Umbeutung 2020 1,5%	Kosten je Umbeutung 2021 1,5%	Kosten je Umbeutung 2022 1,5%	Kosten je Umbeutung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Umbeutungsarbeiten	22,00	50,00 €	1.100,00 €	1.116,50 €	1.133,25 €	1.150,25 €	1.167,50 €	1.185,01 €	1.202,79 €	1.167,76 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	12,00	71,16 €	853,92 €	866,73 €	879,73 €	892,93 €	906,32 €	919,91 €	933,71 €	906,52 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	5,00	18,35 €	91,75 €	93,13 €	94,53 €	95,95 €	97,39 €	98,85 €	100,33 €	97,41 €
Verwaltung, Standesamt	1,00	52,00 €	52,00 €	52,78 €	53,57 €	54,37 €	55,19 €	56,02 €	56,86 €	55,20 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
<b>Summe</b>			<b>2.136,67 €</b>	<b>2.168,73 €</b>	<b>2.201,26 €</b>	<b>2.234,28 €</b>	<b>2.267,79 €</b>	<b>2.301,80 €</b>	<b>2.336,33 €</b>	<b>2.268,29 €</b>

Ausbeutung eines Verstorbenen Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr Gebührenziffer 4.11.2	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Umbeutung 2016	Kosten je Umbeutung 2017 1,5%	Kosten je Umbeutung 2018 1,5%	Kosten je Umbeutung 2019 1,5%	Kosten je Umbeutung 2020 1,5%	Kosten je Umbeutung 2021 1,5%	Kosten je Umbeutung 2022 1,5%	Kosten je Umbeutung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Umbeutungsarbeiten	16,00	50,00 €	800,00 €	812,00 €	824,18 €	836,54 €	849,09 €	861,83 €	874,76 €	849,28 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	2,00	18,35 €	36,70 €	37,25 €	37,81 €	38,38 €	38,96 €	39,54 €	40,13 €	38,96 €
Verwaltung, Standesamt	1,00	52,00 €	52,00 €	52,78 €	53,57 €	54,37 €	55,19 €	56,02 €	56,86 €	55,20 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
<b>Summe</b>			<b>927,70 €</b>	<b>941,62 €</b>	<b>955,74 €</b>	<b>970,07 €</b>	<b>984,63 €</b>	<b>999,40 €</b>	<b>1.014,39 €</b>	<b>984,84 €</b>

Ausbeutung einer Urne Gebührenziffer 4.14	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Umbeutung 2016	Kosten je Umbeutung 2017 1,5%	Kosten je Umbeutung 2018 1,5%	Kosten je Umbeutung 2019 1,5%	Kosten je Umbeutung 2020 1,5%	Kosten je Umbeutung 2021 1,5%	Kosten je Umbeutung 2022 1,5%	Kosten je Umbeutung Mittelwert 2018-2022
Bauhof, Umbeutungsarbeiten	3,50	50,00 €	175,00 €	177,63 €	180,29 €	182,99 €	185,73 €	188,52 €	191,35 €	185,78 €
Bauhof, Maschineneinsatz Bagger	0,00	71,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bauhof, Fahrzeugeinsatz	0,50	18,35 €	9,18 €	9,32 €	9,46 €	9,60 €	9,74 €	9,89 €	10,04 €	9,75 €
Verwaltung, Standesamt	0,50	52,00 €	26,00 €	26,39 €	26,79 €	27,19 €	27,60 €	28,01 €	28,43 €	27,60 €
Tätigkeiten der Verwaltung *	0,75	52,00 €	39,00 €	39,59 €	40,18 €	40,78 €	41,39 €	42,01 €	42,64 €	41,40 €
<b>Summe</b>			<b>249,18 €</b>	<b>252,93 €</b>	<b>256,72 €</b>	<b>260,56 €</b>	<b>264,46 €</b>	<b>268,43 €</b>	<b>272,46 €</b>	<b>264,53 €</b>

\* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2016

## Sonstige Leistungen

Leistung Gebührenziffer 5.15, 5.16.1, 5.16.2	Stunden	Stunden- satz	Kosten je Umbeftung 2016	Kosten je Umbeftung 2017 1,5%	Kosten je Umbeftung 2018 1,5%	Kosten je Umbeftung 2019 1,5%	Kosten je Umbeftung 2020 1,5%	Kosten je Umbeftung 2021 1,5%	Kosten je Umbeftung 2022 1,5%	Kosten je Umbeftung Mittelwert 2018-2022
Verbringen der Kränze und Schalen zum Sarg	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Personalkosten pro Stunde	1,00	50,00 €	50,00 €	50,75 €	51,51 €	52,28 €	53,06 €	53,86 €	54,67 €	53,08 €
Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde	1,00	71,16 €	71,16 €	72,23 €	73,31 €	74,41 €	75,53 €	76,66 €	77,81 €	75,54 €

### Ermittlung der durchschnittlichen Fallzahlen für die Nutzung der Aussegnungshalle / Leichenzelle

Nutzungen der Aussegnungshalle / Leichenzelle	Anzahl Fälle							Summe	Mittelwert
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017		
Benutzung der Aussegnungshalle (Fälle)	135	119	116	124	128			622	124,4
Benutzung der Leichenzelle (Tage)	76	72	62	71	79			360	72,0

### Gebührenberechnung für die Nutzung der Aussegnungshalle

	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Mittelwert
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	32.376 €	32.862 €	33.355 €	33.855 €	34.363 €	166.811 €	33.362 €
Abschreibung und Verzinsung	10.950 €	10.721 €	10.492 €	10.199 €	9.907 €	52.269 €	10.454 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>43.326 €</b>	<b>43.583 €</b>	<b>43.847 €</b>	<b>44.054 €</b>	<b>44.270 €</b>	<b>219.080 €</b>	<b>43.816 €</b>
Durchschnittliche Anzahl der Benutzungen in Fällen pro Jahr	124,4	124,4	124,4	124,4	124,4	622,0	124,4
<b>Gebühreobergrenze für die Nutzung der Aussegnungshalle je Fall</b>	<b>352,22 €</b>						

### Gebührenberechnung für die Nutzung der Leichenzelle

	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Mittelwert
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	10.788 €	10.950 €	11.114 €	11.281 €	11.450 €	55.583 €	11.117 €
Abschreibung und Verzinsung	4.390 €	4.295 €	4.200 €	4.105 €	4.009 €	20.999 €	4.200 €
<b>Gesamtkosten</b>	15.178 €	15.245 €	15.314 €	15.386 €	15.459 €	<b>76.582 €</b>	<b>15.317 €</b>
<b>Durchschnittliche Anzahl der Benutzungen in Tagen pro Jahr</b>	72,0	72,0	72,0	72,0	72,0	<b>360,0</b>	<b>72,0</b>
<b>Gebühreobergrenze für die Nutzung der Leichenzelle je Tag</b>							<b>212,74 €</b>

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2018

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2018	Abschr. 3 2018	Restbuchw. 4a 01.01.2018	Restbuchw. 4b 31.12.2018	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		Grabnutzung fallbezogen 50%	Gräber Grabnutzung flächenbez. 50%
Grünflächen Aufwuchs Aussenanlage	0,00 €	395,00 €	1.202,00 €	807,00 €	30,14 €	<b>425,14 €</b>				212,57 €	212,57 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5060 EB	0,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	<b>923,76 €</b>				461,88 €	461,88 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5047 EB	0,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	<b>7,95 €</b>				3,98 €	3,97 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5052 EB	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	<b>9,60 €</b>				4,80 €	4,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5647 EB	0,00 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	<b>1.738,45 €</b>				869,23 €	869,22 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5678 EB	0,00 €	0,00 €	3.962,51 €	3.962,51 €	118,88 €	<b>118,88 €</b>				59,44 €	59,44 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5679 EB	0,00 €	0,00 €	2.863,23 €	2.863,23 €	85,90 €	<b>85,90 €</b>				42,95 €	42,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5683 EB	0,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	<b>3,39 €</b>				1,70 €	1,69 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5684 EB	0,00 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	<b>3,37 €</b>				1,69 €	1,68 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5685 EB	0,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	<b>1,44 €</b>				0,72 €	0,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5686 EB	0,00 €	0,00 €	21.295,31 €	21.295,31 €	638,86 €	<b>638,86 €</b>				319,43 €	319,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5687 EB	0,00 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	<b>364,30 €</b>				182,15 €	182,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5688 EB	0,00 €	0,00 €	5.828,73 €	5.828,73 €	174,86 €	<b>174,86 €</b>				87,43 €	87,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5689 EB	0,00 €	0,00 €	6.340,02 €	6.340,02 €	190,20 €	<b>190,20 €</b>				95,10 €	95,10 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5690 EB	0,00 €	0,00 €	7.087,27 €	7.087,27 €	212,62 €	<b>212,62 €</b>				106,31 €	106,31 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5691 EB	0,00 €	0,00 €	2.013,73 €	2.013,73 €	60,41 €	<b>60,41 €</b>				30,21 €	30,20 €
Grund und Boden Flst.nr. 5692 EB	0,00 €	0,00 €	150,00 €	150,00 €	4,50 €	<b>4,50 €</b>				2,25 €	2,25 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5693 EB	0,00 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	<b>59,05 €</b>				29,53 €	29,52 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5694 EB	0,00 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	<b>187,90 €</b>				93,95 €	93,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5695 EB	0,00 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	<b>138,82 €</b>				69,41 €	69,41 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5696 EB	0,00 €	0,00 €	257,00 €	257,00 €	7,71 €	<b>7,71 €</b>				3,86 €	3,85 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5697 EB	0,00 €	0,00 €	6.851,31 €	6.851,31 €	205,54 €	<b>205,54 €</b>				102,77 €	102,77 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5698 EB	0,00 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	<b>127,31 €</b>				63,66 €	63,65 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5699 EB	0,00 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	<b>109,67 €</b>				54,84 €	54,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5700 EB	0,00 €	0,00 €	3.476,78 €	3.476,78 €	104,30 €	<b>104,30 €</b>				52,15 €	52,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5701 EB	0,00 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	<b>67,49 €</b>				33,74 €	33,74 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5702 EB	0,00 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	<b>55,99 €</b>				28,00 €	27,99 €
Grund und Boden Flst.Nr. 262 PL	0,00 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	<b>449,63 €</b>				224,82 €	224,81 €
Grund und Boden Flst.Nr. 260/1 PL	0,00 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	<b>61,45 €</b>				30,73 €	30,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 BR	0,00 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	<b>232,47 €</b>				116,24 €	116,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 BR	0,00 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	<b>24,47 €</b>				12,24 €	12,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 59 FR	0,00 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	<b>211,21 €</b>				105,61 €	105,60 €
Grund und Boden Flst.Nr. 490/1 LI	0,00 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	<b>835,67 €</b>				417,84 €	417,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 553 RO	0,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	<b>93,60 €</b>				46,80 €	46,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/36 RO	0,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	<b>6,72 €</b>				3,36 €	3,36 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/31 RO	0,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	<b>36,93 €</b>				18,47 €	18,46 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/34 RO	0,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	<b>1,47 €</b>				0,74 €	0,73 €

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2018

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2018	Abschr. 3 2018	Restbuchw. 4a 01.01.2018	Restbuchw. 4b 31.12.2018	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		Gräber fallbezogen 50%	Gräber flächenbez. 50%
Entwässerung	0,00 €	1.145,00 €	43.463,00 €	42.318,00 €	1.286,72 €	<b>2.431,72 €</b>				1.215,86 €	1.215,86 €
Entwässerung Kanal	0,00 €	199,00 €	6.546,00 €	6.347,00 €	193,40 €	<b>392,40 €</b>				196,20 €	196,20 €
Oberfl.Entwässerung	0,00 €	345,00 €	5.836,00 €	5.491,00 €	169,91 €	<b>514,91 €</b>				257,46 €	257,45 €
Stützmauern	0,00 €	2.586,00 €	56.890,00 €	54.304,00 €	1.667,91 €	<b>4.253,91 €</b>				2.126,96 €	2.126,95 €
Beton-MauernTreppenWeg	0,00 €	1.147,00 €	2.280,00 €	1.133,00 €	51,20 €	<b>1.198,20 €</b>				599,10 €	599,10 €
Stützmauer	0,00 €	853,00 €	14.474,00 €	13.621,00 €	421,43 €	<b>1.274,43 €</b>				637,22 €	637,21 €
Stuetzmauern-Beton	0,00 €	179,00 €	715,00 €	536,00 €	18,77 €	<b>197,77 €</b>				98,89 €	98,88 €
Sandsteintreppe	0,00 €	56,00 €	270,00 €	214,00 €	7,26 €	<b>63,26 €</b>				31,63 €	31,63 €
Stuetzmauern	0,00 €	62,00 €	792,00 €	730,00 €	22,83 €	<b>84,83 €</b>				42,42 €	42,41 €
Stuetzmauer	0,00 €	16,00 €	181,00 €	165,00 €	5,19 €	<b>21,19 €</b>				10,60 €	10,59 €
Beton-MauernTreppen	0,00 €	399,00 €	6.774,00 €	6.375,00 €	197,24 €	<b>596,24 €</b>				298,12 €	298,12 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	0,00 €	750,00 €	25.912,00 €	25.162,00 €	766,11 €	<b>1.516,11 €</b>				758,06 €	758,05 €
Kolumbarien Erweiterung	0,00 €	906,00 €	28.839,00 €	27.933,00 €	851,58 €	<b>1.757,58 €</b>				878,79 €	878,79 €
Aussegnungshalle Eberbach Sanierung/Umbau	0,00 €	4.148,00 €	37.338,00 €	33.190,00 €	1.057,92 €	<b>5.205,92 €</b>	3.123,55 €	1.041,18 €		520,59 €	520,60 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	0,00 €	812,00 €	2.549,00 €	1.737,00 €	64,29 €	<b>876,29 €</b>	525,77 €	175,26 €		87,63 €	87,63 €
Aussegnungshalle Rockenau	0,00 €	2.866,00 €	37.248,00 €	34.382,00 €	1.074,45 €	<b>3.940,45 €</b>	2.364,27 €	788,09 €		394,05 €	394,04 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	0,00 €	409,00 €	4.882,00 €	4.473,00 €	140,33 €	<b>549,33 €</b>	329,60 €	109,87 €		54,93 €	54,93 €
Friedhofskapelle Brombach	0,00 €	1.484,00 €	10.369,00 €	8.885,00 €	288,81 €	<b>1.772,81 €</b>	1.063,69 €	354,56 €		177,28 €	177,28 €
Glockenturm M Glocke Brombach	0,00 €	103,00 €	702,00 €	599,00 €	19,52 €	<b>122,52 €</b>	122,52 €				
Aussegnungshalle Lindach	0,00 €	2.353,00 €	68.539,00 €	66.186,00 €	2.020,88 €	<b>4.373,88 €</b>	2.624,33 €	874,78 €		437,39 €	437,38 €
Kolumbarien	0,00 €	753,00 €	21.814,00 €	21.061,00 €	643,13 €	<b>1.396,13 €</b>				698,07 €	698,06 €
Kolumbarien	0,00 €	527,00 €	13.692,00 €	13.165,00 €	402,86 €	<b>929,86 €</b>				464,93 €	464,93 €
Kolumbarien	0,00 €	372,00 €	8.301,00 €	7.929,00 €	243,45 €	<b>615,45 €</b>				307,73 €	307,72 €
Tor	0,00 €	43,00 €	924,00 €	881,00 €	27,08 €	<b>70,08 €</b>				35,04 €	35,04 €
Tor	0,00 €	36,00 €	767,00 €	731,00 €	22,47 €	<b>58,47 €</b>				29,24 €	29,23 €
Friedhofsmauer	0,00 €	35,00 €	232,00 €	197,00 €	6,44 €	<b>41,44 €</b>				20,72 €	20,72 €
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	0,00 €	448,00 €	17.715,00 €	17.267,00 €	524,73 €	<b>972,73 €</b>				486,37 €	486,36 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	0,00 €	6.746,00 €	52.281,00 €	45.535,00 €	1.467,24 €	<b>8.213,24 €</b>				4.106,62 €	4.106,62 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	0,00 €	1.746,00 €	27.906,00 €	26.160,00 €	810,99 €	<b>2.556,99 €</b>				1.278,50 €	1.278,49 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	0,00 €	1.157,00 €	36.417,00 €	35.260,00 €	1.075,16 €	<b>2.232,16 €</b>	1.339,30 €	446,43 €		223,22 €	223,21 €
Geräteschuppen Pleutersbach	0,00 €	35,00 €	213,36 €	178,36 €	5,88 €	<b>40,88 €</b>	24,53 €	8,18 €		4,09 €	4,08 €
Zufahrt Friedhof Brombach	0,00 €	264,00 €	2.271,00 €	2.007,00 €	64,17 €	<b>328,17 €</b>				164,09 €	164,08 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>				0,00 €	0,00 €
Bronzeglocke Ton F	0,00 €	101,00 €	1.912,00 €	1.811,00 €	55,85 €	<b>156,85 €</b>	156,85 €				
Kühlvitrine	0,00 €	355,00 €	1.360,00 €	1.005,00 €	35,48 €	<b>390,48 €</b>		390,48 €			
SABO Mäher SA54-PRO VARIO Plus	0,00 €	179,00 €	179,00 €	0,00 €	2,69 €	<b>181,69 €</b>					
Benzinmäher SABO 43 Vario	0,00 €	112,00 €	523,00 €	411,00 €	14,01 €	<b>126,01 €</b>					
Aufbaukühlvitrine KV95	0,00 €	379,96 €	3.609,59 €	3.229,63 €	102,59 €	<b>482,55 €</b>		482,55 €			

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2018

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2018	Abschr. 3 2018	Restbuchw. 4a 01.01.2018	Restbuchw. 4b 31.12.2018	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		Grabnutzung fallbezogen 50%	Gräber Grabnutzung flächenbez. 50%
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	0,00 €	195,00 €	290,00 €	95,00 €	5,78 €	<b>200,78 €</b>				100,39 €	100,39 €
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	0,00 €	110,00 €	374,00 €	264,00 €	9,57 €	<b>119,57 €</b>	119,57 €			-1.682,11 €	-1.682,10 €
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	0,00 €	-2.045,00 €	-44.996,00 €	-42.951,00 €	-1.319,21 €	<b>-3.364,21 €</b>				-60,48 €	-60,47 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Leichenh.)	0,00 €	-440,00 €	-5.712,00 €	-5.272,00 €	-164,76 €	<b>-604,76 €</b>	-362,86 €			-481,22 €	-481,22 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse	0,00 €	-1.278,00 €	-11.508,00 €	-10.230,00 €	-326,07 €	<b>-1.604,07 €</b>	-481,22 €			5.804,50 €	5.804,50 €
Bestattung unter Bäumen, 7/2017, ND 50 J.	235.000,00 €	4.700,00 €	232.650,00 €	227.950,00 €	6.909,00 €	<b>11.609,00 €</b>				5.248,32 €	5.248,32 €
Sanierung Sandsteinmauer, 01/2018, ND 50 .	211.200,00 €	4.224,00 €	211.200,00 €	206.976,00 €	6.272,64 €	<b>10.496,64 €</b>					
<b>Summe</b>	<b>446.200,00 €</b>	<b>39.967,96 €</b>	<b>1.180.078,80 €</b>	<b>1.140.110,84 €</b>	<b>34.802,95 €</b>	<b>74.770,91 €</b>	<b>10.949,90 €</b>	<b>4.390,02 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>29.715,67 €</b>	<b>29.715,32 €</b>

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen	Leichenhalle	Leichenzelle	Betriebsräume
Eberbach	60%	20%	20%

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2019

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2019	Abschr. 3 2019	Restbuchw. 4a 01.01.2019	Restbuchw. 4b 31.12.2019	Verzinsung 5 3,00%	Gebäude		Ausstattung	Gräber	
						Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Summe 6 (3+5)										
Grünflächen Aufwuchs Aussenanlage	0,00 €	395,00 €	807,00 €	412,00 €	18,29 €	<b>413,29 €</b>				206,64 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5060 EB	0,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	<b>923,76 €</b>				461,88 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5047 EB	0,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	<b>7,95 €</b>				3,98 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5052 EB	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	<b>9,60 €</b>				4,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5647 EB	0,00 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	<b>1.738,45 €</b>				869,22 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5678 EB	0,00 €	0,00 €	3.962,51 €	3.962,51 €	118,88 €	<b>118,88 €</b>				59,44 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5679 EB	0,00 €	0,00 €	2.863,23 €	2.863,23 €	85,90 €	<b>85,90 €</b>				42,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5683 EB	0,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	<b>3,39 €</b>				1,70 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5684 EB	0,00 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	<b>3,37 €</b>				1,69 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5685 EB	0,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	<b>1,44 €</b>				0,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5686 EB	0,00 €	0,00 €	21.295,31 €	21.295,31 €	638,86 €	<b>638,86 €</b>				319,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5687 EB	0,00 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	<b>364,30 €</b>				182,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5688 EB	0,00 €	0,00 €	5.828,73 €	5.828,73 €	174,86 €	<b>174,86 €</b>				87,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5689 EB	0,00 €	0,00 €	6.340,02 €	6.340,02 €	190,20 €	<b>190,20 €</b>				95,10 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5690 EB	0,00 €	0,00 €	7.087,27 €	7.087,27 €	212,62 €	<b>212,62 €</b>				106,31 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5691 EB	0,00 €	0,00 €	2.013,73 €	2.013,73 €	60,41 €	<b>60,41 €</b>				30,20 €
Grund und Boden Flst.nr. 5692 EB	0,00 €	0,00 €	150,00 €	150,00 €	4,50 €	<b>4,50 €</b>				2,25 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5693 EB	0,00 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	<b>59,05 €</b>				29,53 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5694 EB	0,00 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	<b>187,90 €</b>				93,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5695 EB	0,00 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	<b>138,82 €</b>				69,41 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5696 EB	0,00 €	0,00 €	257,00 €	257,00 €	7,71 €	<b>7,71 €</b>				3,86 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5697 EB	0,00 €	0,00 €	6.851,31 €	6.851,31 €	205,54 €	<b>205,54 €</b>				102,77 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5698 EB	0,00 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	<b>127,31 €</b>				63,66 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5699 EB	0,00 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	<b>109,67 €</b>				54,84 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5700 EB	0,00 €	0,00 €	3.476,78 €	3.476,78 €	104,30 €	<b>104,30 €</b>				52,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5701 EB	0,00 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	<b>67,49 €</b>				33,74 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5702 EB	0,00 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	<b>55,99 €</b>				28,00 €
Grund und Boden Flst.Nr. 262 PL	0,00 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	<b>449,63 €</b>				224,82 €
Grund und Boden Flst.Nr. 260/1 PL	0,00 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	<b>61,45 €</b>				30,73 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 BR	0,00 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	<b>232,47 €</b>				116,24 €
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 BR	0,00 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	<b>24,47 €</b>				12,24 €
Grund und Boden Flst.Nr. 59 FR	0,00 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	<b>211,21 €</b>				105,60 €
Grund und Boden Flst.Nr. 490/1 LI	0,00 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	<b>835,67 €</b>				417,84 €
Grund und Boden Flst.Nr. 553 RO	0,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	<b>93,60 €</b>				46,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/36 RO	0,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	<b>6,72 €</b>				3,36 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/31 RO	0,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	<b>36,93 €</b>				18,47 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/34 RO	0,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	<b>1,47 €</b>				0,74 €

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2019

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2019	Abschr. 3 2019	Restbuchw. 4a 01.01.2019	Restbuchw. 4b 31.12.2019	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung		Gräber	
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle	Bestattung	Grabnutzung fallbezogen 50%	Gräber Grabnutzung flächenbez. 50%	
Entwässerung	0,00 €	1.145,00 €	42.318,00 €	41.173,00 €	1.252,37 €	<b>2.397,37 €</b>					1.198,68 €	1.198,68 €
Entwässerung Kanal	0,00 €	199,00 €	6.347,00 €	6.148,00 €	187,43 €	<b>386,43 €</b>					193,22 €	193,22 €
Oberfl.Entwässerung	0,00 €	345,00 €	5.491,00 €	5.146,00 €	159,56 €	<b>504,56 €</b>					252,28 €	252,28 €
Stützmauern	0,00 €	2.586,00 €	54.304,00 €	51.718,00 €	1.590,33 €	<b>4.176,33 €</b>					2.088,17 €	2.088,16 €
Beton-MauernTreppenWeg	0,00 €	1.133,00 €	1.133,00 €	0,00 €	17,00 €	<b>1.150,00 €</b>					575,00 €	575,00 €
Stützmauer	0,00 €	853,00 €	13.621,00 €	12.768,00 €	395,84 €	<b>1.248,84 €</b>					624,42 €	624,42 €
Stuetzmauern-Beton	0,00 €	179,00 €	536,00 €	357,00 €	13,40 €	<b>192,40 €</b>					96,20 €	96,20 €
Sandsteintreppe	0,00 €	56,00 €	214,00 €	158,00 €	5,58 €	<b>61,58 €</b>					30,79 €	30,79 €
Stuetzmauern	0,00 €	62,00 €	730,00 €	668,00 €	20,97 €	<b>82,97 €</b>					41,49 €	41,48 €
Stuetzmauer	0,00 €	16,00 €	165,00 €	149,00 €	4,71 €	<b>20,71 €</b>					10,36 €	10,35 €
Beton-MauernTreppen	0,00 €	399,00 €	6.375,00 €	5.976,00 €	185,27 €	<b>584,27 €</b>					292,14 €	292,13 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	0,00 €	750,00 €	25.162,00 €	24.412,00 €	743,61 €	<b>1.493,61 €</b>					746,81 €	746,80 €
Kolumbarien Erweiterung	0,00 €	906,00 €	27.933,00 €	27.027,00 €	824,40 €	<b>1.730,40 €</b>					865,20 €	865,20 €
Aussegnungshalle Eberbach Sanierung/Umbau	0,00 €	4.148,00 €	33.190,00 €	29.042,00 €	933,48 €	<b>5.081,48 €</b>					508,15 €	508,14 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	0,00 €	812,00 €	1.737,00 €	925,00 €	39,93 €	<b>851,93 €</b>		1.016,30 €			85,19 €	85,19 €
Aussegnungshalle Rockenau	0,00 €	2.866,00 €	34.382,00 €	31.516,00 €	988,47 €	<b>3.854,47 €</b>	3.048,89 €	170,39 €			385,45 €	385,45 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	0,00 €	409,00 €	4.473,00 €	4.064,00 €	128,06 €	<b>537,06 €</b>	511,16 €	770,89 €			53,71 €	53,70 €
Friedhofskapelle Brombach	0,00 €	1.484,00 €	8.885,00 €	7.401,00 €	244,29 €	<b>1.728,29 €</b>	1.036,97 €	345,66 €			172,83 €	172,83 €
Glockenturm M Glocke Brombach	0,00 €	103,00 €	599,00 €	496,00 €	16,43 €	<b>119,43 €</b>	119,43 €					
Aussegnungshalle Lindach	0,00 €	2.353,00 €	66.186,00 €	63.833,00 €	1.950,29 €	<b>4.303,29 €</b>	2.581,97 €	860,66 €			430,33 €	430,33 €
Kolumbarien	0,00 €	753,00 €	21.061,00 €	20.308,00 €	620,54 €	<b>1.373,54 €</b>					686,77 €	686,77 €
Kolumbarien	0,00 €	527,00 €	13.165,00 €	12.638,00 €	387,05 €	<b>914,05 €</b>					457,03 €	457,02 €
Kolumbarien	0,00 €	372,00 €	7.929,00 €	7.557,00 €	232,29 €	<b>604,29 €</b>					302,15 €	302,14 €
Tor	0,00 €	43,00 €	881,00 €	838,00 €	25,79 €	<b>68,79 €</b>					34,40 €	34,39 €
Tor	0,00 €	36,00 €	731,00 €	695,00 €	21,39 €	<b>57,39 €</b>					28,70 €	28,69 €
Friedhofsmauer	0,00 €	35,00 €	197,00 €	162,00 €	5,39 €	<b>40,39 €</b>					20,19 €	20,19 €
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	0,00 €	448,00 €	17.267,00 €	16.819,00 €	511,29 €	<b>959,29 €</b>					479,65 €	479,64 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	0,00 €	6.746,00 €	45.535,00 €	38.789,00 €	1.264,86 €	<b>8.010,86 €</b>					4.005,43 €	4.005,43 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	0,00 €	1.746,00 €	26.160,00 €	24.414,00 €	758,61 €	<b>2.504,61 €</b>					1.252,31 €	1.252,30 €
Leichenhalle, Heizung/Saniitär/Innenausbau	0,00 €	1.157,00 €	35.260,00 €	34.103,00 €	1.040,45 €	<b>2.197,45 €</b>					219,75 €	219,74 €
Geräteschuppen Pleutersbach	0,00 €	35,00 €	178,36 €	143,36 €	4,83 €	<b>39,83 €</b>					3,98 €	3,98 €
Zufahrt Friedhof Brombach	0,00 €	264,00 €	2.007,00 €	1.743,00 €	56,25 €	<b>320,25 €</b>					160,13 €	160,12 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>					0,00 €	0,00 €
Bronzeglocke Ton F	0,00 €	101,00 €	1.811,00 €	1.710,00 €	52,82 €	<b>153,82 €</b>						
Kühlvitrine	0,00 €	355,00 €	1.005,00 €	650,00 €	24,83 €	<b>379,83 €</b>					379,83 €	
SABO Mäher SA54-PRO VARIO Plus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>					0,00 €	0,00 €
Benzinmäher SABO 43 Vario	0,00 €	112,00 €	411,00 €	299,00 €	10,65 €	<b>122,65 €</b>					61,33 €	61,32 €
Aufbaukühlvitrine KV95	0,00 €	379,96 €	3.229,63 €	2.849,67 €	91,19 €	<b>471,15 €</b>					471,15 €	

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2019

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2019	Abschr. 3 2019	Restbuchw. 4a 01.01.2019	Restbuchw. 4b 31.12.2019	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	0,00 €	95,00 €	95,00 €	0,00 €	1,43 €	<b>96,43 €</b>					48,21 €
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	0,00 €	110,00 €	264,00 €	154,00 €	6,27 €	<b>116,27 €</b>	116,27 €				48,22 €
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	0,00 €	-2.045,00 €	-42.951,00 €	-40.906,00 €	-1.257,86 €	<b>-3.302,86 €</b>					-1.651,43 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Leichenh.)	0,00 €	-440,00 €	-5.272,00 €	-4.832,00 €	-151,56 €	<b>-591,56 €</b>	-354,94 €				-59,16 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse	0,00 €	-1.278,00 €	-10.230,00 €	-8.952,00 €	-287,73 €	<b>-1.565,73 €</b>	-469,72 €				-469,72 €
Bestattung unter Bäumen, 7/2017, ND 50 J.	235.000,00 €	4.700,00 €	227.950,00 €	223.250,00 €	6.768,00 €	<b>11.468,00 €</b>					5.734,00 €
Sanierung Sandsteinmauer, 01/2018, ND 50 .	211.200,00 €	4.224,00 €	206.976,00 €	202.752,00 €	6.145,92 €	<b>10.369,92 €</b>					5.184,96 €
<b>Summe</b>	<b>446.200,00 €</b>	<b>39.674,96 €</b>	<b>1.140.110,84 €</b>	<b>1.100.435,88 €</b>	<b>33.608,30 €</b>	<b>73.283,26 €</b>	<b>10.721,14 €</b>	<b>4.294,87 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>29.133,82 €</b>	<b>29.133,43 €</b>

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen	Leichenhalle	Leichenzelle	Betriebsräume
Eberbach	60%	20%	20%

**Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2020**

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2020	Abschr. 3 2020	Restbuchw. 4a 01.01.2020	Restbuchw. 4b 31.12.2020	Verzinsung 5 3,00%	Gebäude		Ausstattung	Gräber	
						Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		Grabnutzung fallbezogen 50%	Gräber Grabnutzung flächenbez. 50%
Grünflächen Aufwuchs Aussenanlage	0,00 €	395,00 €	412,00 €	17,00 €	6,44 €	<b>401,44 €</b>			200,72 €	200,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5060 EB	0,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	<b>923,76 €</b>			461,88 €	461,88 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5047 EB	0,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	<b>7,95 €</b>			3,98 €	3,97 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5052 EB	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	<b>9,60 €</b>			4,80 €	4,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5647 EB	0,00 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	<b>1.738,45 €</b>			869,23 €	869,22 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5678 EB	0,00 €	0,00 €	3.962,51 €	3.962,51 €	118,88 €	<b>118,88 €</b>			59,44 €	59,44 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5679 EB	0,00 €	0,00 €	2.863,23 €	2.863,23 €	85,90 €	<b>85,90 €</b>			42,95 €	42,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5683 EB	0,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	<b>3,39 €</b>			1,70 €	1,69 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5684 EB	0,00 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	<b>3,37 €</b>			1,69 €	1,68 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5685 EB	0,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	<b>1,44 €</b>			0,72 €	0,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5686 EB	0,00 €	0,00 €	21.295,31 €	21.295,31 €	638,86 €	<b>638,86 €</b>			319,43 €	319,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5687 EB	0,00 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	<b>364,30 €</b>			182,15 €	182,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5688 EB	0,00 €	0,00 €	5.828,73 €	5.828,73 €	174,86 €	<b>174,86 €</b>			87,43 €	87,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5689 EB	0,00 €	0,00 €	6.340,02 €	6.340,02 €	190,20 €	<b>190,20 €</b>			95,10 €	95,10 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5690 EB	0,00 €	0,00 €	7.087,27 €	7.087,27 €	212,62 €	<b>212,62 €</b>			106,31 €	106,31 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5691 EB	0,00 €	0,00 €	2.013,73 €	2.013,73 €	60,41 €	<b>60,41 €</b>			30,21 €	30,20 €
Grund und Boden Flst.nr. 5692 EB	0,00 €	0,00 €	150,00 €	150,00 €	4,50 €	<b>4,50 €</b>			2,25 €	2,25 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5693 EB	0,00 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	<b>59,05 €</b>			29,53 €	29,52 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5694 EB	0,00 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	<b>187,90 €</b>			93,95 €	93,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5695 EB	0,00 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	<b>138,82 €</b>			69,41 €	69,41 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5696 EB	0,00 €	0,00 €	257,00 €	257,00 €	7,71 €	<b>7,71 €</b>			3,86 €	3,85 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5697 EB	0,00 €	0,00 €	6.851,31 €	6.851,31 €	205,54 €	<b>205,54 €</b>			102,77 €	102,77 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5698 EB	0,00 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	<b>127,31 €</b>			63,66 €	63,65 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5699 EB	0,00 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	<b>109,67 €</b>			54,84 €	54,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5700 EB	0,00 €	0,00 €	3.476,78 €	3.476,78 €	104,30 €	<b>104,30 €</b>			52,15 €	52,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5701 EB	0,00 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	<b>67,49 €</b>			33,74 €	33,74 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5702 EB	0,00 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	<b>55,99 €</b>			28,00 €	27,99 €
Grund und Boden Flst.Nr. 262 PL	0,00 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	<b>449,63 €</b>			224,82 €	224,81 €
Grund und Boden Flst.Nr. 260/1 PL	0,00 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	<b>61,45 €</b>			30,73 €	30,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 BR	0,00 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	<b>232,47 €</b>			116,24 €	116,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 BR	0,00 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	<b>24,47 €</b>			12,24 €	12,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 59 FR	0,00 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	<b>211,21 €</b>			105,61 €	105,60 €
Grund und Boden Flst.Nr. 490/1 LI	0,00 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	<b>835,67 €</b>			417,84 €	417,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 553 RO	0,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	<b>93,60 €</b>			46,80 €	46,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/36 RO	0,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	<b>6,72 €</b>			3,36 €	3,36 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/31 RO	0,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	<b>36,93 €</b>			18,47 €	18,46 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/34 RO	0,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	<b>1,47 €</b>			0,74 €	0,73 €

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2020

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2020	Abschr. 3 2020	Restbuchw. 4a 01.01.2020	Restbuchw. 4b 31.12.2020	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		Grabnutzung fallbezogen 50%	Gräber Grabnutzung flächenbez. 50%
Entwässerung	0,00 €	1.145,00 €	41.173,00 €	40.028,00 €	1.218,02 €	<b>2.363,02 €</b>				1.181,51 €	1.181,51 €
Entwässerung Kanal	0,00 €	199,00 €	6.148,00 €	5.949,00 €	181,46 €	<b>380,46 €</b>				190,23 €	190,23 €
Oberfl.Entwässerung	0,00 €	345,00 €	5.146,00 €	4.801,00 €	149,21 €	<b>494,21 €</b>				247,11 €	247,10 €
Stützmauern	0,00 €	2.586,00 €	51.718,00 €	49.132,00 €	1.512,75 €	<b>4.098,75 €</b>				2.049,38 €	2.049,37 €
Beton-MauernTreppenWeg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>				0,00 €	0,00 €
Stützmauer	0,00 €	853,00 €	12.768,00 €	11.915,00 €	370,25 €	<b>1.223,25 €</b>				611,63 €	611,62 €
Stuetzmauern-Beton	0,00 €	179,00 €	357,00 €	178,00 €	8,03 €	<b>187,03 €</b>				93,52 €	93,51 €
Sandsteintreppe	0,00 €	56,00 €	158,00 €	102,00 €	3,90 €	<b>59,90 €</b>				29,95 €	29,95 €
Stuetzmauern	0,00 €	62,00 €	668,00 €	606,00 €	19,11 €	<b>81,11 €</b>				40,56 €	40,55 €
Stuetzmauer	0,00 €	16,00 €	149,00 €	133,00 €	4,23 €	<b>20,23 €</b>				10,12 €	10,11 €
Beton-MauernTreppen	0,00 €	399,00 €	5.976,00 €	5.577,00 €	173,30 €	<b>572,30 €</b>				286,15 €	286,15 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	0,00 €	750,00 €	24.412,00 €	23.662,00 €	721,11 €	<b>1.471,11 €</b>				735,55 €	735,55 €
Kolumbarien Erweiterung	0,00 €	906,00 €	27.027,00 €	26.121,00 €	797,22 €	<b>1.703,22 €</b>				851,61 €	851,61 €
Aussegnungshalle Eberbach Sanierung/Umbau	0,00 €	4.148,00 €	29.042,00 €	24.894,00 €	809,04 €	<b>4.957,04 €</b>	2.974,22 €	991,41 €		495,70 €	495,71 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	0,00 €	812,00 €	925,00 €	113,00 €	15,57 €	<b>827,57 €</b>	496,54 €	165,51 €		82,76 €	82,76 €
Aussegnungshalle Rockenau	0,00 €	2.866,00 €	31.516,00 €	28.650,00 €	902,49 €	<b>3.768,49 €</b>	2.261,09 €	753,70 €		376,85 €	376,85 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	0,00 €	409,00 €	4.064,00 €	3.655,00 €	115,79 €	<b>524,79 €</b>	314,87 €	104,96 €		52,48 €	52,48 €
Friedhofskapelle Brombach	0,00 €	1.484,00 €	7.401,00 €	5.917,00 €	199,77 €	<b>1.683,77 €</b>	1.010,26 €	336,75 €		168,38 €	168,38 €
Glockenturm M Glocke Brombach	0,00 €	103,00 €	496,00 €	393,00 €	13,34 €	<b>116,34 €</b>	116,34 €				
Aussegnungshalle Lindach	0,00 €	2.353,00 €	63.833,00 €	61.480,00 €	1.879,70 €	<b>4.232,70 €</b>	2.539,62 €	846,54 €		423,27 €	423,27 €
Kolumbarien	0,00 €	753,00 €	20.308,00 €	19.555,00 €	597,95 €	<b>1.350,95 €</b>				675,47 €	675,47 €
Kolumbarien	0,00 €	527,00 €	12.638,00 €	12.111,00 €	371,24 €	<b>898,24 €</b>				449,12 €	449,12 €
Kolumbarien	0,00 €	372,00 €	7.557,00 €	7.185,00 €	221,13 €	<b>593,13 €</b>				296,57 €	296,56 €
Tor	0,00 €	43,00 €	838,00 €	795,00 €	24,50 €	<b>67,50 €</b>				33,75 €	33,75 €
Tor	0,00 €	36,00 €	695,00 €	659,00 €	20,31 €	<b>56,31 €</b>				28,16 €	28,15 €
Friedhofsmauer	0,00 €	35,00 €	162,00 €	127,00 €	4,34 €	<b>39,34 €</b>				19,67 €	19,67 €
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	0,00 €	448,00 €	16.819,00 €	16.371,00 €	497,85 €	<b>945,85 €</b>				472,93 €	472,92 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	0,00 €	6.746,00 €	38.789,00 €	32.043,00 €	1.062,48 €	<b>7.808,48 €</b>				3.904,24 €	3.904,24 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	0,00 €	1.746,00 €	24.414,00 €	22.668,00 €	706,23 €	<b>2.452,23 €</b>				1.226,12 €	1.226,11 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	0,00 €	1.157,00 €	34.103,00 €	32.946,00 €	1.005,74 €	<b>2.162,74 €</b>	1.297,64 €	432,55 €		216,27 €	216,28 €
Geräteschuppen Pleutersbach	0,00 €	35,00 €	143,36 €	108,36 €	3,78 €	<b>38,78 €</b>	23,27 €	7,76 €		3,88 €	3,87 €
Zufahrt Friedhof Brombach	0,00 €	264,00 €	1.743,00 €	1.479,00 €	48,33 €	<b>312,33 €</b>				156,17 €	156,16 €
HD-ES7501 Berflingo Kombi ADV HDI	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>				0,00 €	0,00 €
Bronzeglocke Ton F	0,00 €	101,00 €	1.710,00 €	1.609,00 €	49,79 €	<b>150,79 €</b>	150,79 €				
Kühlvitrine	0,00 €	355,00 €	650,00 €	295,00 €	14,18 €	<b>369,18 €</b>				369,18 €	
SABO Mäher SA54-PRO VARIO Plus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>				0,00 €	0,00 €
Benzinmäher SABO 43 Vario	0,00 €	112,00 €	299,00 €	187,00 €	7,29 €	<b>119,29 €</b>				59,65 €	59,64 €
Aufbaukühlvitrine KV95	0,00 €	379,96 €	2.849,67 €	2.469,71 €	79,79 €	<b>459,75 €</b>				459,75 €	

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2020

Einrichtung 1	AHK 2	Abschr. 3	Restbuchw. 4a	Restbuchw. 4b	Verzinsung 5	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €					0,00 €
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	0,00 €	110,00 €	154,00 €	44,00 €	2,97 €	112,97 €	112,97 €				0,00 €
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	0,00 €	-2.045,00 €	-40.906,00 €	-38.861,00 €	-1.196,51 €	-3.241,51 €					-1.620,76 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Leichenh.)	0,00 €	-440,00 €	-4.832,00 €	-4.392,00 €	-138,36 €	-578,36 €	-347,02 €				-57,84 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse	0,00 €	-1.278,00 €	-8.952,00 €	-7.674,00 €	-249,39 €	-1.527,39 €	-458,22 €				-458,22 €
Bestattung unter Bäumen, 7/2017, ND 50 J.	235.000,00 €	4.700,00 €	223.250,00 €	218.550,00 €	6.627,00 €	11.327,00 €					5.663,50 €
Sanierung Sandsteinmauer, 01/2018, ND 50 .	211.200,00 €	4.224,00 €	202.752,00 €	198.528,00 €	6.019,20 €	10.243,20 €					5.121,60 €
<b>Summe</b>	<b>446.200,00 €</b>	<b>38.446,96 €</b>	<b>1.100.435,88 €</b>	<b>1.061.988,92 €</b>	<b>32.436,46 €</b>	<b>70.883,42 €</b>	<b>10.492,37 €</b>	<b>4.199,70 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>28.095,82 €</b>	<b>28.095,53 €</b>

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen	Leichenhalle	Leichenzelle	Betriebsräume
Eberbach	60%	20%	20%

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2021

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2021	Abschr. 3 2021	Restbuchw. 4a 01.01.2021	Restbuchw. 4b 31.12.2021	Verzinsung 5 3,00%	Gebäude		Ausstattung	Gräber	
						Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		Grabnutzung fallbezogen 50%	Gräber Grabnutzung flächenbez. 50%
Summe 6 (3+5)										
Grünflächen Aufwuchs Aussenanlage	0,00 €	395,00 €	17,00 €	-378,00 €	-5,42 €	389,58 €				194,79 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5060 EB	0,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	923,76 €				461,88 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5047 EB	0,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	7,95 €				3,97 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5052 EB	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	9,60 €				4,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5647 EB	0,00 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	1.738,45 €				869,22 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5678 EB	0,00 €	0,00 €	3.962,51 €	3.962,51 €	118,88 €	118,88 €				59,44 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5679 EB	0,00 €	0,00 €	2.863,23 €	2.863,23 €	85,90 €	85,90 €				42,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5683 EB	0,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	3,39 €				1,70 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5684 EB	0,00 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	3,37 €				1,69 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5685 EB	0,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	1,44 €				0,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5686 EB	0,00 €	0,00 €	21.295,31 €	21.295,31 €	638,86 €	638,86 €				319,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5687 EB	0,00 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	364,30 €				182,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5688 EB	0,00 €	0,00 €	5.828,73 €	5.828,73 €	174,86 €	174,86 €				87,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5689 EB	0,00 €	0,00 €	6.340,02 €	6.340,02 €	190,20 €	190,20 €				95,10 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5690 EB	0,00 €	0,00 €	7.087,27 €	7.087,27 €	212,62 €	212,62 €				106,31 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5691 EB	0,00 €	0,00 €	2.013,73 €	2.013,73 €	60,41 €	60,41 €				30,20 €
Grund und Boden Flst.nr. 5692 EB	0,00 €	0,00 €	150,00 €	150,00 €	4,50 €	4,50 €				2,25 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5693 EB	0,00 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	59,05 €				29,52 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5694 EB	0,00 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	187,90 €				93,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5695 EB	0,00 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	138,82 €				69,41 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5696 EB	0,00 €	0,00 €	257,00 €	257,00 €	7,71 €	7,71 €				3,86 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5697 EB	0,00 €	0,00 €	6.851,31 €	6.851,31 €	205,54 €	205,54 €				102,77 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5698 EB	0,00 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	127,31 €				63,66 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5699 EB	0,00 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	109,67 €				54,84 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5700 EB	0,00 €	0,00 €	3.476,78 €	3.476,78 €	104,30 €	104,30 €				52,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5701 EB	0,00 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	67,49 €				33,74 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5702 EB	0,00 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	55,99 €				28,00 €
Grund und Boden Flst.Nr. 262 PL	0,00 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	449,63 €				224,81 €
Grund und Boden Flst.Nr. 260/1 PL	0,00 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	61,45 €				30,73 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 BR	0,00 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	232,47 €				116,24 €
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 BR	0,00 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	24,47 €				12,24 €
Grund und Boden Flst.Nr. 59 FR	0,00 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	211,21 €				105,60 €
Grund und Boden Flst.Nr. 490/1 LI	0,00 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	835,67 €				417,84 €
Grund und Boden Flst.Nr. 553 RO	0,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	93,60 €				46,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/36 RO	0,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	6,72 €				3,36 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/31 RO	0,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	36,93 €				18,47 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/34 RO	0,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	1,47 €				0,74 €

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2021

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2021	Abschr. 3 2021	Restbuchw. 4a 01.01.2021	Restbuchw. 4b 31.12.2021	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		Grabnutzung fallbezogen 50%	Gräber Grabnutzung flächenbez. 50%
Entwässerung	0,00 €	1.145,00 €	40.028,00 €	38.883,00 €	1.183,67 €	<b>2.328,67 €</b>				1.164,34 €	1.164,33 €
Entwässerung Kanal	0,00 €	199,00 €	5.949,00 €	5.750,00 €	175,49 €	<b>374,49 €</b>				187,24 €	187,24 €
Oberfl.Entwässerung	0,00 €	345,00 €	4.801,00 €	4.456,00 €	138,86 €	<b>483,86 €</b>				241,93 €	241,93 €
Stützmauern	0,00 €	2.586,00 €	49.132,00 €	46.546,00 €	1.435,17 €	<b>4.021,17 €</b>				2.010,59 €	2.010,58 €
Beton-MauernTreppenWeg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>				0,00 €	0,00 €
Stützmauer	0,00 €	853,00 €	11.915,00 €	11.062,00 €	344,66 €	<b>1.197,66 €</b>				598,83 €	598,83 €
Stuetzmauern-Beton	0,00 €	178,00 €	178,00 €	0,00 €	2,67 €	<b>180,67 €</b>				90,34 €	90,33 €
Sandsteintreppe	0,00 €	56,00 €	102,00 €	46,00 €	2,22 €	<b>58,22 €</b>				29,11 €	29,11 €
Stuetzmauern	0,00 €	62,00 €	606,00 €	544,00 €	17,25 €	<b>79,25 €</b>				39,63 €	39,62 €
Stuetzmauer	0,00 €	16,00 €	133,00 €	117,00 €	3,75 €	<b>19,75 €</b>				9,88 €	9,87 €
Beton-MauernTreppen	0,00 €	399,00 €	5.577,00 €	5.178,00 €	161,33 €	<b>560,33 €</b>				280,17 €	280,16 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	0,00 €	750,00 €	23.662,00 €	22.912,00 €	698,61 €	<b>1.448,61 €</b>				724,31 €	724,30 €
Kolumbarien Erweiterung	0,00 €	906,00 €	26.121,00 €	25.215,00 €	770,04 €	<b>1.676,04 €</b>				838,02 €	838,02 €
Aussegnungshalle Eberbach Sanierung/Umbau	0,00 €	4.148,00 €	24.894,00 €	20.746,00 €	684,60 €	<b>4.832,60 €</b>	2.899,56 €	966,52 €		483,26 €	483,26 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	0,00 €	812,00 €	113,00 €	-699,00 €	-8,79 €	<b>803,21 €</b>	481,93 €	160,64 €		80,32 €	80,32 €
Aussegnungshalle Rockenau	0,00 €	2.866,00 €	28.650,00 €	25.784,00 €	816,51 €	<b>3.682,51 €</b>	2.209,51 €	736,50 €		368,25 €	368,25 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	0,00 €	409,00 €	3.655,00 €	3.246,00 €	103,52 €	<b>512,52 €</b>	307,51 €	102,50 €		51,25 €	51,26 €
Friedhofskapelle Brombach	0,00 €	1.484,00 €	5.917,00 €	4.433,00 €	155,25 €	<b>1.639,25 €</b>	933,55 €	327,85 €		163,93 €	163,92 €
Glockenturm M Glocke Brombach	0,00 €	103,00 €	393,00 €	290,00 €	10,25 €	<b>113,25 €</b>	113,25 €				
Aussegnungshalle Lindach	0,00 €	2.353,00 €	61.480,00 €	59.127,00 €	1.809,11 €	<b>4.162,11 €</b>	2.497,27 €	832,42 €		416,21 €	416,21 €
Kolumbarien	0,00 €	753,00 €	19.555,00 €	18.802,00 €	575,36 €	<b>1.328,36 €</b>				664,18 €	664,18 €
Kolumbarien	0,00 €	527,00 €	12.111,00 €	11.584,00 €	355,43 €	<b>882,43 €</b>				441,22 €	441,21 €
Kolumbarien	0,00 €	372,00 €	7.185,00 €	6.813,00 €	209,97 €	<b>581,97 €</b>				290,99 €	290,98 €
Tor	0,00 €	43,00 €	795,00 €	752,00 €	23,21 €	<b>66,21 €</b>				33,11 €	33,10 €
Tor	0,00 €	36,00 €	659,00 €	623,00 €	19,23 €	<b>55,23 €</b>				27,62 €	27,61 €
Friedhofsmauer	0,00 €	35,00 €	127,00 €	92,00 €	3,29 €	<b>38,29 €</b>				19,15 €	19,14 €
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	0,00 €	448,00 €	16.371,00 €	15.923,00 €	484,41 €	<b>932,41 €</b>				466,21 €	466,20 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	0,00 €	6.746,00 €	32.043,00 €	25.297,00 €	860,10 €	<b>7.606,10 €</b>				3.803,05 €	3.803,05 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	0,00 €	1.746,00 €	22.668,00 €	20.922,00 €	653,85 €	<b>2.399,85 €</b>				1.199,93 €	1.199,92 €
Leichenhalle, Heizung/Sanitär/Innenausbau	0,00 €	1.157,00 €	32.946,00 €	31.789,00 €	971,03 €	<b>2.128,03 €</b>	1.276,82 €	425,61 €		212,80 €	212,80 €
Geräteschuppen Pleutersbach	0,00 €	35,00 €	108,36 €	73,36 €	2,73 €	<b>37,73 €</b>	22,64 €	7,55 €		3,77 €	3,77 €
Zufahrt Friedhof Brombach	0,00 €	264,00 €	1.479,00 €	1.215,00 €	40,41 €	<b>304,41 €</b>				152,21 €	152,20 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>				0,00 €	0,00 €
Bronzeglocke Ton F	0,00 €	101,00 €	1.609,00 €	1.508,00 €	46,76 €	<b>147,76 €</b>	147,76 €				
Kühlvitrine	0,00 €	355,00 €	295,00 €	-60,00 €	3,53 €	<b>358,53 €</b>		358,53 €			
SABO Mäher SA54-PRO VARIO Plus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>				0,00 €	0,00 €
Benzinmäher SABO 43 Vario	0,00 €	112,00 €	187,00 €	75,00 €	3,93 €	<b>115,93 €</b>				57,97 €	57,96 €
Aufbaukühlvitrine KV95	0,00 €	379,96 €	2.469,71 €	2.089,75 €	68,39 €	<b>448,35 €</b>		448,35 €			

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2021

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2021	Abschr. 3 2021	Restbuchw. 4a 01.01.2021	Restbuchw. 4b 31.12.2021	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung Bestattung	Gräber Grabnutzung fallbezogen 50%	Gräber Grabnutzung flächenbez. 50%
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €	0,00 €
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	0,00 €	44,00 €	44,00 €	0,00 €	0,66 €	44,66 €		44,66 €		-1.590,08 €	-1.590,08 €
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	0,00 €	-2.045,00 €	-38.861,00 €	-36.816,00 €	-1.135,16 €	-3.180,16 €				-56,52 €	-56,51 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Leichenh.)	0,00 €	-440,00 €	-4.392,00 €	-3.952,00 €	-125,16 €	-565,16 €		-339,10 €		-446,71 €	-446,71 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse	0,00 €	-1.278,00 €	-7.674,00 €	-6.396,00 €	-211,05 €	-1.489,05 €		-446,72 €			
Bestattung unter Bäumen, 7/2017, ND 50 J.	235.000,00 €	4.700,00 €	218.550,00 €	213.850,00 €	6.486,00 €	11.186,00 €				5.593,00 €	5.593,00 €
Sanierung Sandsteinmauer, 01/2018, ND 50 .	211.200,00 €	4.224,00 €	198.528,00 €	194.304,00 €	5.892,48 €	10.116,48 €				5.058,24 €	5.058,24 €
<b>Summe</b>	<b>446.200,00 €</b>	<b>38.379,96 €</b>	<b>1.061.988,92 €</b>	<b>1.023.608,96 €</b>	<b>31.284,04 €</b>	<b>69.664,00 €</b>		<b>10.198,64 €</b>		<b>27.680,59 €</b>	<b>27.680,24 €</b>

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen	Leichenhalle	Leichenzelle	Betriebsräume
Eberbach	60%	20%	20%

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2022

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2022	Abschr. 3 2022	Restbuchw. 4a 01.01.2022	Restbuchw. 4b 31.12.2022	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		Grabnutzung fallbezogen 50%	Grabnutzung flächenbez. 50%
Grünflächen Aufwuchs Aussenanlage	0,00 €	395,00 €	-378,00 €	-773,00 €	-17,27 €	<b>377,73 €</b>				188,87 €	188,86 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5060 EB	0,00 €	0,00 €	30.792,00 €	30.792,00 €	923,76 €	<b>923,76 €</b>				461,88 €	461,88 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5047 EB	0,00 €	0,00 €	265,00 €	265,00 €	7,95 €	<b>7,95 €</b>				3,98 €	3,97 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5052 EB	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	9,60 €	<b>9,60 €</b>				4,80 €	4,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5647 EB	0,00 €	0,00 €	57.948,23 €	57.948,23 €	1.738,45 €	<b>1.738,45 €</b>				869,23 €	869,22 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5678 EB	0,00 €	0,00 €	3.962,51 €	3.962,51 €	118,88 €	<b>118,88 €</b>				59,44 €	59,44 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5679 EB	0,00 €	0,00 €	2.863,23 €	2.863,23 €	85,90 €	<b>85,90 €</b>				42,95 €	42,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5683 EB	0,00 €	0,00 €	113,00 €	113,00 €	3,39 €	<b>3,39 €</b>				1,70 €	1,69 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5684 EB	0,00 €	0,00 €	112,48 €	112,48 €	3,37 €	<b>3,37 €</b>				1,69 €	1,68 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5685 EB	0,00 €	0,00 €	48,00 €	48,00 €	1,44 €	<b>1,44 €</b>				0,72 €	0,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5686 EB	0,00 €	0,00 €	21.295,31 €	21.295,31 €	638,86 €	<b>638,86 €</b>				319,43 €	319,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5687 EB	0,00 €	0,00 €	12.143,18 €	12.143,18 €	364,30 €	<b>364,30 €</b>				182,15 €	182,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5688 EB	0,00 €	0,00 €	5.828,73 €	5.828,73 €	174,86 €	<b>174,86 €</b>				87,43 €	87,43 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5689 EB	0,00 €	0,00 €	6.340,02 €	6.340,02 €	190,20 €	<b>190,20 €</b>				95,10 €	95,10 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5690 EB	0,00 €	0,00 €	7.087,27 €	7.087,27 €	212,62 €	<b>212,62 €</b>				106,31 €	106,31 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5691 EB	0,00 €	0,00 €	2.013,73 €	2.013,73 €	60,41 €	<b>60,41 €</b>				30,21 €	30,20 €
Grund und Boden Flst.nr. 5692 EB	0,00 €	0,00 €	150,00 €	150,00 €	4,50 €	<b>4,50 €</b>				2,25 €	2,25 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5693 EB	0,00 €	0,00 €	1.968,47 €	1.968,47 €	59,05 €	<b>59,05 €</b>				29,53 €	29,52 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5694 EB	0,00 €	0,00 €	6.263,33 €	6.263,33 €	187,90 €	<b>187,90 €</b>				93,95 €	93,95 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5695 EB	0,00 €	0,00 €	4.627,19 €	4.627,19 €	138,82 €	<b>138,82 €</b>				69,41 €	69,41 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5696 EB	0,00 €	0,00 €	257,00 €	257,00 €	7,71 €	<b>7,71 €</b>				3,86 €	3,85 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5697 EB	0,00 €	0,00 €	6.851,31 €	6.851,31 €	205,54 €	<b>205,54 €</b>				102,77 €	102,77 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5698 EB	0,00 €	0,00 €	4.243,72 €	4.243,72 €	127,31 €	<b>127,31 €</b>				63,66 €	63,65 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5699 EB	0,00 €	0,00 €	3.655,74 €	3.655,74 €	109,67 €	<b>109,67 €</b>				54,84 €	54,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5700 EB	0,00 €	0,00 €	3.476,78 €	3.476,78 €	104,30 €	<b>104,30 €</b>				52,15 €	52,15 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5701 EB	0,00 €	0,00 €	2.249,68 €	2.249,68 €	67,49 €	<b>67,49 €</b>				33,74 €	33,74 €
Grund und Boden Flst.Nr. 5702 EB	0,00 €	0,00 €	1.866,22 €	1.866,22 €	55,99 €	<b>55,99 €</b>				28,00 €	27,99 €
Grund und Boden Flst.Nr. 262 PL	0,00 €	0,00 €	14.987,50 €	14.987,50 €	449,63 €	<b>449,63 €</b>				224,82 €	224,81 €
Grund und Boden Flst.Nr. 260/1 PL	0,00 €	0,00 €	2.048,24 €	2.048,24 €	61,45 €	<b>61,45 €</b>				30,73 €	30,72 €
Grund und Boden Flst.Nr. 84 BR	0,00 €	0,00 €	7.749,09 €	7.749,09 €	232,47 €	<b>232,47 €</b>				116,24 €	116,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 83/1 BR	0,00 €	0,00 €	815,77 €	815,77 €	24,47 €	<b>24,47 €</b>				12,24 €	12,23 €
Grund und Boden Flst.Nr. 59 FR	0,00 €	0,00 €	7.040,49 €	7.040,49 €	211,21 €	<b>211,21 €</b>				105,61 €	105,60 €
Grund und Boden Flst.Nr. 490/1 LI	0,00 €	0,00 €	27.855,63 €	27.855,63 €	835,67 €	<b>835,67 €</b>				417,84 €	417,83 €
Grund und Boden Flst.Nr. 553 RO	0,00 €	0,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	93,60 €	<b>93,60 €</b>				46,80 €	46,80 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/36 RO	0,00 €	0,00 €	224,00 €	224,00 €	6,72 €	<b>6,72 €</b>				3,36 €	3,36 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/31 RO	0,00 €	0,00 €	1.231,00 €	1.231,00 €	36,93 €	<b>36,93 €</b>				18,47 €	18,46 €
Grund und Boden Flst.Nr. 1447/34 RO	0,00 €	0,00 €	49,00 €	49,00 €	1,47 €	<b>1,47 €</b>				0,74 €	0,73 €

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2022

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2022	Abschr. 3 2022	Restbuchw. 4a 01.01.2022	Restbuchw. 4b 31.12.2022	Verzinsung 5 3,00%	Summe 6 (3+5)	Gebäude		Ausstattung	Gräber	
							Aussegnungs- halle	Leichen- zelle		Grabnutzung fallbezogen 50%	Gräber Grabnutzung flächenbez. 50%
Entwässerung	0,00 €	1.145,00 €	38.883,00 €	37.738,00 €	1.149,32 €	<b>2.294,32 €</b>				1.147,16 €	1.147,16 €
Entwässerung Kanal	0,00 €	199,00 €	5.750,00 €	5.551,00 €	169,52 €	<b>368,52 €</b>				184,26 €	184,26 €
Oberfl.Entwässerung	0,00 €	345,00 €	4.456,00 €	4.111,00 €	128,51 €	<b>473,51 €</b>				236,76 €	236,76 €
Stützmauern	0,00 €	2.586,00 €	46.546,00 €	43.960,00 €	1.357,59 €	<b>3.943,59 €</b>				1.971,80 €	1.971,79 €
Beton-MauernTreppenWeg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>				0,00 €	0,00 €
Stützmauer	0,00 €	853,00 €	11.062,00 €	10.209,00 €	319,07 €	<b>1.172,07 €</b>				586,04 €	586,03 €
Stuetzmauern-Beton	0,00 €	177,00 €	0,00 €	-177,00 €	-2,66 €	<b>174,34 €</b>				87,17 €	87,17 €
Sandsteintreppe	0,00 €	56,00 €	46,00 €	-10,00 €	0,54 €	<b>56,54 €</b>				28,27 €	28,27 €
Stuetzmauern	0,00 €	62,00 €	544,00 €	482,00 €	15,39 €	<b>77,39 €</b>				38,70 €	38,69 €
Stuetzmauer	0,00 €	16,00 €	117,00 €	101,00 €	3,27 €	<b>19,27 €</b>				9,64 €	9,63 €
Beton-MauernTreppen	0,00 €	399,00 €	5.178,00 €	4.779,00 €	149,36 €	<b>548,36 €</b>				274,18 €	274,18 €
Kolumbarien, Erweiterung der Urnennischen	0,00 €	750,00 €	22.912,00 €	22.162,00 €	676,11 €	<b>1.426,11 €</b>				713,06 €	713,05 €
Kolumbarien Erweiterung	0,00 €	906,00 €	25.215,00 €	24.309,00 €	742,86 €	<b>1.648,86 €</b>				824,43 €	824,43 €
Aussegnungshalle Eberbach Sanierung/Umbau	0,00 €	4.148,00 €	20.746,00 €	16.598,00 €	560,16 €	<b>4.708,16 €</b>	2.824,90 €	941,63 €		470,82 €	470,81 €
Aussegnungshalle Pleutersbach	0,00 €	812,00 €	-699,00 €	-1.511,00 €	-33,15 €	<b>778,85 €</b>	467,31 €	155,77 €		77,89 €	77,88 €
Aussegnungshalle Rockenau	0,00 €	2.866,00 €	25.784,00 €	22.918,00 €	730,53 €	<b>3.596,53 €</b>	2.157,92 €	719,31 €		359,65 €	359,65 €
Aussegnungshalle Friedrichsdorf Erweiterung	0,00 €	409,00 €	3.246,00 €	2.837,00 €	91,25 €	<b>500,25 €</b>	300,15 €	100,05 €		50,03 €	50,02 €
Friedhofskapelle Brombach	0,00 €	1.484,00 €	4.433,00 €	2.949,00 €	110,73 €	<b>1.594,73 €</b>	956,84 €	318,95 €		159,47 €	159,47 €
Glockenturm M Glocke Brombach	0,00 €	103,00 €	290,00 €	187,00 €	7,16 €	<b>110,16 €</b>	110,16 €				
Aussegnungshalle Lindach	0,00 €	2.353,00 €	59.127,00 €	56.774,00 €	1.738,52 €	<b>4.091,52 €</b>	2.454,91 €	818,30 €		409,15 €	409,16 €
Kolumbarien	0,00 €	753,00 €	18.802,00 €	18.049,00 €	552,77 €	<b>1.305,77 €</b>				652,89 €	652,88 €
Kolumbarien	0,00 €	527,00 €	11.584,00 €	11.057,00 €	339,62 €	<b>866,62 €</b>				433,31 €	433,31 €
Kolumbarien	0,00 €	372,00 €	6.813,00 €	6.441,00 €	198,81 €	<b>570,81 €</b>				285,41 €	285,40 €
Tor	0,00 €	43,00 €	752,00 €	709,00 €	21,92 €	<b>64,92 €</b>				32,46 €	32,46 €
Tor	0,00 €	36,00 €	623,00 €	587,00 €	18,15 €	<b>54,15 €</b>				27,08 €	27,07 €
Friedhofsmauer	0,00 €	35,00 €	92,00 €	57,00 €	2,24 €	<b>37,24 €</b>				18,62 €	18,62 €
Kolumbarien, Erweit. Urnennischenanlage 2007	0,00 €	448,00 €	15.923,00 €	15.475,00 €	470,97 €	<b>918,97 €</b>				459,49 €	459,48 €
Einfriedigungsmauer Friedhof 1.BA	0,00 €	6.746,00 €	25.297,00 €	18.551,00 €	657,72 €	<b>7.403,72 €</b>				3.701,86 €	3.701,86 €
Geräte und Lagerhalle Friedhof Eberbach	0,00 €	1.746,00 €	20.922,00 €	19.176,00 €	601,47 €	<b>2.347,47 €</b>				1.173,74 €	1.173,73 €
Leichenhalle, Heizung/Saniitär/Innenausbau	0,00 €	1.157,00 €	31.789,00 €	30.632,00 €	936,32 €	<b>2.093,32 €</b>	1.255,99 €	418,66 €		209,33 €	209,34 €
Geräteschuppen Pleutersbach	0,00 €	35,00 €	73,36 €	38,36 €	1,68 €	<b>36,68 €</b>	22,01 €	7,34 €		3,67 €	3,66 €
Zufahrt Friedhof Brombach	0,00 €	264,00 €	1.215,00 €	951,00 €	32,49 €	<b>296,49 €</b>				148,25 €	148,24 €
HD-ES7501 Berlingo Kombi ADV HDI	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>				0,00 €	0,00 €
Bronzeglocke Ton F	0,00 €	101,00 €	1.508,00 €	1.407,00 €	43,73 €	<b>144,73 €</b>	144,73 €				
Kühlvitrine	0,00 €	355,00 €	-60,00 €	-415,00 €	-7,13 €	<b>347,87 €</b>		347,87 €			
SABO Mäher SA54-PRO VARIO Plus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>				0,00 €	0,00 €
Benzinmäher SABO 43 Vario	0,00 €	112,00 €	75,00 €	-37,00 €	0,57 €	<b>112,57 €</b>				56,29 €	56,28 €
Aufbaukühlvitrine KV95	0,00 €	379,96 €	2.089,75 €	1.709,79 €	56,99 €	<b>436,95 €</b>		436,95 €			

### Darstellung der Abschreibung und Verzinsung 2022

Einrichtung 1	AHK 2 31.12.2022	Abschr. 3 2022	Restbuchw. 4a 01.01.2022	Restbuchw. 4b 31.12.2022	Verzinsung 5 3,00%	Gebäude		Ausstattung	Gräber	Gräber
						Aussegnungs- halle	Leichen- zelle			
Meiselhammer TE 1000-AVR Set	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
Yamaha Stage-Piano P95 schwarz u.	0,00 €	-22,00 €	0,00 €	22,00 €	0,33 €	-21,67 €				0,00 €
Fh Eberbach Ertragszuschüsse (Zuord. Außenanl.)	0,00 €	-2.045,00 €	-36.816,00 €	-34.771,00 €	-1.073,81 €	-3.118,81 €				-1.559,40 €
Fh Rockenau Ertragszuschüsse (Zuord. Leichenh.)	0,00 €	-440,00 €	-3.952,00 €	-3.512,00 €	-111,96 €	-551,96 €				-55,19 €
Fh Lindach Ertragszuschüsse	0,00 €	-1.278,00 €	-6.396,00 €	-5.118,00 €	-172,71 €	-1.450,71 €				-435,21 €
Bestattung unter Bäumen, 7/2017, ND 50 J.	235.000,00 €	4.700,00 €	213.850,00 €	209.150,00 €	6.345,00 €	11.045,00 €				5.522,50 €
Sanierung Sandsteinmauer, 01/2018, ND 50 .	211.200,00 €	4.224,00 €	194.304,00 €	190.080,00 €	5.765,76 €	9.989,76 €				4.994,88 €
<b>Summe</b>	<b>446.200,00 €</b>	<b>38.312,96 €</b>	<b>1.023.608,96 €</b>	<b>985.296,00 €</b>	<b>30.133,63 €</b>	<b>68.446,59 €</b>	<b>9.906,86 €</b>	<b>4.009,37 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>27.265,34 €</b>

Aufteilungsverhältnis Aussegnungshallen	Leichenhalle	Leichenzelle	Betriebsräume
Eberbach	60%	20%	20%

Stadt Eberbach  
RHEIN-NECKAR-KREIS

## Entwurf

### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2002

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

#### Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

Es werden erhoben für

<b>2.1 Nutzungsrechte an Wahlgräbern ab vollendetem 5. Lebensjahr</b>	<b>Euro</b>
2.12 für einen einstelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.12.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	2.850,00
2.12.2 -Brombach, Lindach	2.390,00
2.13 für einen zweistelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.13.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	4.230,00
2.13.2 -Brombach, Lindach	3.360,00
2.14 für einen dreistelligen Grabplatz	
2.14.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	5.810,00
2.14.2 -Brombach, Lindach	4.480,00
2.15 für einen vierstelligen Grabplatz	
2.15.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	7.190,00
2.15.2 -Brombach, Lindach	5.450,00
Ziffern 2.14 u. 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für eine Verlängerung alter Grabrechte	
2.16	
2.16.1 für ein Kinderwahlgrab ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.530,00
-Brombach, Lindach	
2.16.2 für ein Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.390,00
-Brombach, Lindach	
2.16.3 für Totgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	690,00
-Brombach, Lindach	
2.17.1 für ein Urnenwahlgrab -groß (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.170,00
2.17.2 für ein Urnenwahlgrab -klein (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.005,00
2.18 für eine Kolumbarie 1.260,- € zuzügl. (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.035,00
Zuschlag i.H.v. 28,- € für Sandsteinverschlussplatte	28,00
2.19 für ein Urnenwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.200,00

**2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofordnung):**

2.21	für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.12-2.15 pro angefangenes Jahr	1/25 der Gebühr	
	für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.16.1 u. 2.16.2 pro angefangenes Jahr	1/20 der Gebühr	
	für einen Grabplatz nach der Ziffer 2.16.3 pro angefangenes Jahr	1/10 der Gebühr	
2.22	für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische nach d. Ziffern 2.17-2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag i.H.v. 28,00 Euro abzuziehen	1/15 der Gebühr	
2.23	für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach den Ziffern 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in		
2.23.1	-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau		<b>Euro</b>
	pro angefangenes Jahr um		110,00
	-Brombach, Lindach		
	pro angefangenes Jahr um		90,00
2.24	für die Verlängerung von Gruften wird die genutzte Grundfläche zugrunde gelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach d. Ziffern 2.12-2.15 berechnet		

**2.3 Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungsdauer:  
Die Friedhofordnung ist anzuwenden**

**2.4 Verfügungsrecht an Reihengräbern**

2.41	Reihengrab für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.140,00
2.42	Reihengrab für Personen ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensj.	1.450,00
2.43	Reihengrab für Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr	1.330,00
2.44	für Totgeburten	660,00
2.45	Urnenreihengrab	400,00
2.46	Anonymgrabstätte für Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.050,00
2.47	Anonymgrabstätte für Fehlgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	700,00

**2.5 Sonstige Nutzungsrechte**

2.51	Zusatznutzung Wahlgräber durch eine Urne, nur bei Überbelegung	760,00
2.52	für jede weitere Belegung in einer Urnennische	siehe 2.22

**Beerdigungsgebühren**

	<b>Euro</b>
3.1 Grabarbeiten bei einem Wahlgrab für	
3.11.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.070,00
3.11.2 -für Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	370,00
3.11.3 -Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr u. für Totgeburten	370,00
Zuschlag zu 3.11.1 bzw. 3.11.2 für die Tieferbettung eines Verstorbenen bei der Bestattung von	
3.11.4 Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00
3.11.5 Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	250,00
3.12 Grabarbeiten bei einem Reihengrab inclusive Abräumen der Grabanlage nach Ablauf der Ruhezeit	
3.12.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.070,00
3.12.2 -Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	370,00
3.12.3 -Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr u. für Totgeburten	370,00
3.13 Grabarbeiten bei einer Urnenbestattung (groß / klein) sowie Grabarbeiten bei Bestattung einer Fehlgeburt	210,00
	<b>Euro</b>
3.14 Grabarbeiten bei einem Urnenkasten	290,00
3.15 Grabarbeiten bei einem Urnenkasten für mehr als 2 Urnen	
3.16.1 Öffnen und schließen einer Kolumbarie (auch für Ausbettung)	110,00
3.16.2 Öffnen und schließen einer Gruft Personalbedarf wird mit Stundennachweis entsprechend Ziff. 5.16.1 und 5.16.2 berechnet	53,00
3.16.3 Öffnen und schließen eines vorhandenen Urnenkastens	290,00
3.2 Träger	
3.21 je Träger für Trauerfeier und Beisetzung	66,00
3.22 1 Träger für anonyme Bestattungen	26,00

Die Gebühr der Ziffern 3.21-3.22 wird nur anteilig berechnet, wenn private Träger anstelle von städtischem Personal eingesetzt werden.

4.1 Umbetten, Aus- oder Tieferbetten von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen	
4.11 Aus- oder Tieferbettung eines Verstorbenen für	
4.11.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.260,00
4.11.2 -Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	980,00
4.14 Ausbettung einer Urne (für Kolumbarien gilt Gebühr nach Ziff. 3.16.1)	260,00

Bei Leistungen nach den Ziffern 4.11.2 werden bei Personen von der Geburt bis vollendetem 1. Lebensjahr sowie bei Tot- u. Fehlgeburten nur 70 % der jeweiligen Gebühr berechnet.

5.1 Andere Leistungen	
5.11 Inanspruchnahme der Halle für Trauerfeier	350,00
5.13 Benutzung der Leichenzelle pro Tag (unabhängig von Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insges. 3-maliges Öffnen für Besucher innerhalb der regulären Arbeitszeit des Personals im Preis enthalten)	60,00
5.14 Zuschlag für Kühlung pro Tag	entfällt

Bei den Ziffern 5.13 und 5.14 ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen. Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als 1 Tag. Zusätzlich gilt für Ziffern 5.13 u. 5.14, dass bis höchstens 4 Tage der Inanspruchnahme berechnet werden, sofern die Umstände für eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von der Stadt zu vertreten sind.

	<b>Euro</b>
5.15 Für das Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab	53,00
5.16 Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet (Teilleistungen pro angefangene 1/2 Stunde)	
5.16.1 Personalkosten pro Stunde (gilt auch für nicht im Dienst der Stadt Beschäftigte, = öffnen und schließen der Leichenzelle außerhalb der regulären Arbeitszeiten des Stadtpersonals durch Bedienstete des Beerdigungsinstitutes)	53,00
5.16.2 Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde	75,00

Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und Leistungen/Teilleistungen sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der § 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung vom 25. April 1991,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2002, außer Kraft.

Eberbach, den

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

**HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenvergleiche wesentlicher Gebühren mit Nachbargemeinden

	<b>Eberbach</b> bei KD 70 % Doppik zum 01.01.2014 Kalk. 01.01.2018	<b>Mosbach</b> KD 75 % Doppik zum 01.01.2016 Kalk. 01.01.2016	<b>Buchen</b> KD 66,63% Doppik zum 01.01.2011 Kalkulation zum 01.01.2013	<b>Neckargemünd</b> KD 65% noch kameraler Haushalt Kalk. 01.08.2011	<b>Waldbrunn</b> KD 61,7 % Doppik zum 01.01.2017 Kalkulation zum 01.01.2012	<b>Schönbrunn</b> KD 60 % Doppik zum 01.01.2016 Kalk. 01.08.2014	<b>Reichartsh.</b> zuzügl. MWSt.
Nutzungsrechte für einstelligen Grabplatz ab vollend. 5. Lj., 25 Jahre für zweistelligen Grabplatz, 25 Jahre für dreistelligen Grabplatz, 25 Jahre f. Kinderwahlgrab v. 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr für Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lj. für Totgeburten für Urnenwahlgrab-groß (ND. 15 Jahre) für Urnenwahlgrab-klein (ND. 15 Jahre) für Kolumbarie (ND. 15 Jahre)	2.850 4.230 5.810 1.530 1.390 690 1.170 1.005 1.035	3.150 6.300 9.450	Plattengrab- zuschläge 850 1.262 2.524 3.786	2.125 4.445	ohne Sockel- befestigung 1.800 2.610 3.210 mit Sockel- befestigung 2.070 3.510 4.320	1.600	450
Verfügungsrechte für Reihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr für Reihengrab vom 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr für Reihengrab bis vollend. 1. Lebensjahr für Urnenreihengrab	2.140 1.450 1.330 400	1.500 400 200 500	1.052 210	1.580 940	1.170	600 200 200 250	
Grabarbeiten bei Wahlgrab ab 5. Lebensjahr Zuschlag f. Tieferbettung ab vollend. 5. Lj. Grabarbeiten bei Wahlgrab 1. bis voll. 5. Lebensjahr Zuschlag f. Tieferbettung 1. bis vollend. 5. Lj. Grabarbeiten bei Urnen (groß/klein) u. Fehlgab.	1.070 430 370 250 210	900 500 450 330	1.204 563 658 658	830 80 830 170-275	incl. Hallennutzung 1.900	700 250 240	200
je Träger für Trauerfeier	66		56	50	40		
Inanspruchnahme Halle für Trauerfeier	350	120 240 bis 5 Tage	400	242	entfällt	95	
Benutzung Leichenzelle pro Tag	60		33	74		10	
Verbringen von Kränzen und Schalen zum Grab Belegrechtsteilung durch Gemeinde	53						130

## Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz Verwaltung	Vorschlag Gebührensatz Verwaltung
	<b>Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten / Verfügungsrechten</b>				
	Es werden erhoben für				
2.1	Nutzungsrechte an Wahlgräbern ab vollendetem 5. Lebensjahr				
2.12	für einen einstelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)				
2.12.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	2.000,00 €	4.082,51 €	3.260,00 €	3.670,00 €
2.12.2	Lindach, Brombach	1.440,00 €	3.417,95 €	2.730,00 €	3.070,00 €
2.13	für einen zweistelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)				
2.13.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	3.780,00 €	6.050,48 €	4.840,00 €	5.440,00 €
2.13.2	Lindach, Brombach	2.720,00 €	4.807,10 €	3.840,00 €	4.320,00 €
2.14	für einen dreistelligen Grabplatz				
2.14.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	5.814,00 €	8.309,99 €	6.640,00 €	7.470,00 €
2.14.2	Lindach, Brombach	3.740,00 €	6.402,05 €	5.120,00 €	5.760,00 €
2.15	für einen vierstelligen Grabplatz				
2.15.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	7.580,00 €	10.277,95 €	8.220,00 €	9.250,00 €
2.15.2	Lindach, Brombach	4.880,00 €	7.791,20 €	6.230,00 €	7.010,00 €
	Ziffer 2.14 und 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für die Verlängerung alter Grabrechte				
2.16					
2.16.1	für ein Kinderwahlgrab vom 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)				
	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	920,00 €	2.199,28 €	1.750,00 €	1.970,00 €
	Lindach, Brombach	660,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
2.16.2	für ein Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)				
	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	665,00 €	1.993,48 €	1.590,00 €	1.790,00 €
	Lindach, Brombach	480,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
2.16.3	für Totgeburten				
	1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 10 Jahre)				
	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	330,00 €	996,74 €	790,00 €	890,00 €
	Lindach, Brombach	240,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
2.17.1	für ein Urnenwahlgrab - groß (Nutzungsdauer 15 Jahre)	475,00 €	1.695,77 €	1.350,00 €	1.515,00 €
2.17.2	für ein Urnenwahlgrab - klein (Nutzungsdauer 15 Jahre)	315,00 €	1.443,66 €	1.155,00 €	1.290,00 €
2.18	für eine Kolumbarie (Nutzungsdauer 15 Jahre)	540,00 €	1.496,52 €	1.185,00 €	1.335,00 €
	zugl. Zuschlag für Sandsteinverschlussplatte	43,00 €	28,82 €	28,00 €	28,00 €
2.19	für ein Urnenwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen	-	1.732,81 €	1.380,00 €	1.545,00 €

Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 80 % Spalte 5 bzw. 90 % Spalte 6, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz Verwaltung	Vorschlag Gebührensatz Verwaltung
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofsordnung):				
2.21	für einen Grabplatz nach den Ziffern 2.12 - 2.15 pro angefangenem Jahr	1/25 der Gebühr	1/25 der Gebühr	1/25 der Gebühr	1/25 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach den Ziffern 2.16.1 und 2.16.2 pro angefangenem Jahr	1/20 der Gebühr	1/20 der Gebühr	1/20 der Gebühr	1/20 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach den Ziffern 2.16.3 pro angefangenem Jahr	1/10 der Gebühr	1/10 der Gebühr	1/10 der Gebühr	1/10 der Gebühr
2.22	für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische nach den Ziffern 2.17 - 2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag von <del>43,00</del> 28,00 Euro abzuziehen	1/15 der Gebühr	1/15 der Gebühr	1/15 der Gebühr	1/15 der Gebühr
2.23	für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in				
2.23.1	Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf pro angefangenes Jahr um	62,00 €	163,30 €	130,00 €	146,00 €
2.23.2	Lindach, Brombach pro angefangenes Jahr um	44,80 €	136,72 €	109,00 €	123,00 €
2.24	Für die Verlängerung von Grufden wird die genutzte Grundfläche zugrundegelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach Nr. 2.12 - 2.15 berechnet.				
2.25	Bei den Verlängerungsgebühren gemäß 2.2 findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.				
2.3	Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit: Die Friedhofsordnung ist anzuwenden.				
2.4	Verfügungsrecht an Reihengräbern				
2.41	Reihengrab für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.035,00 €	3.066,38 €	2.450,00 €	2.750,00 €
2.42	Reihengrab für Personen vom 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	510,00 €	2.075,80 €	1.660,00 €	1.860,00 €
2.43	Reihengrab für Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr	365,00 €	1.904,30 €	1.520,00 €	1.710,00 €
2.44	für Totgeburten	180,00 €	952,15 €	760,00 €	850,00 €
2.45	Urnenreihengrab	175,00 €	1.299,60 €	400,00 €	400,00 €
2.46	Anonymgrabstätte für Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	130,00 €	1.505,40 €	1.200,00 €	1.350,00 €
2.47	Anonymgrabstätte für Fehlgeburten (Nutzungsd. 10 Jahre)	87,00 €	1.003,60 €	800,00 €	900,00 €

Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 80 % Spalte 5 bzw. 90 % Spalte 6, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz Verwaltung	Vorschlag Gebührensatz Verwaltung
2.5	Sonstige Nutzungsrechte				
2.51	Zusatznutzung Wahlgräber durch eine Urne, nur bei Überbelegung	108,00 €	1.093,80 €	870,00 €	980,00 €
2.52	Zuschlag für eine zweite und jeder weitere Belegung in einer Urnennische für jede weitere Belegung in einer Urnennische	216,00 €	siehe 2.22	siehe 2.22	siehe 2.22
<b>3.1</b>	<b>Beerdigungsgebühren</b>				
3.11	Grabarbeiten bei einem Wahlgrab für				
3.11.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	890,00 €	1.072,57 €	1.070,00 €	1.070,00 €
3.11.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	520,00 €	379,36 €	370,00 €	370,00 €
3.11.3	Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und für Totgeburten	364,00 €	379,36 €	370,00 €	370,00 €
3.11.4	Zuschlag für die Tieferbettung eines Verstorbenen Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr (bisher 4.13.1)	215,00 €	438,95 €	430,00 €	430,00 €
3.11.5	Zuschlag für die Tieferbettung eines Verstorbenen Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr (bisher 4.13.2)	105,00 €	257,25 €	250,00 €	250,00 €
3.12	Grabarbeiten bei einem Reihengrab <i>inclusive Abräumen der Grabanlage nach Ablauf der Ruhezeit</i>				
3.12.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	890,00 €	1.072,57 €	1.070,00 €	1.070,00 €
3.12.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	490,00 €	379,36 €	370,00 €	370,00 €
3.12.3	Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und für Totgeburten	343,00 €	379,36 €	370,00 €	370,00 €
3.13	Grabarbeiten bei einer Urne (groß / klein) und für Fehlgeburten	225,00 €	210,39 €	210,00 €	210,00 €
3.14	Grabarbeiten bei einem Urnenkasten	305,00 €	290,01 €	290,00 €	290,00 €
3.15	Grabarbeiten bei Urnenkasten für mehr als 2 Urnen	335,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
3.16.1	Öffnen und schließen einer Kolubarie (auch für <i>Umbettung Ausbettung</i> )	132,00 €	119,63 €	110,00 €	110,00 €
3.16.2	Öffnen und schließen einer Gruft <i>Personalbedarf wird mit Stundennachweis entsprechend Pos. 5.16.1 berechnet zuzüglich Zuschlag für Abfall- und allgemeiner Kostenanteil – bisherige Regelung</i> Personalkosten je angefangene Stunde Kleinbagger ohne Fahrer je angefangene Stunde (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine 1/2 Std.)	108,00 €	53,08 € 75,54 €	53,00 € 75,00 €	53,00 € 75,00 €
3.16.3	Öffnen und schließen eines vorhandenen Urnenkasten	158,00 €	290,01 €	290,00 €	290,00 €

Kostendeckung bei Grabnutzungsgebühren: 80 % Spalte 5 bzw. 90 % Spalte 6 bis Ziff. 2.51, Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz Verwaltung	Vorschlag Gebührensatz Verwaltung
<b>3.2</b>	<b>Träger - bisherige Regelung</b>				
3.21	4 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	270,00 €			
3.22	2 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	135,00 €			
3.23	1 Träger nur für Trauerfeier (bei Einäscherung)	54,00 €			
3.24	1 Träger nur für Trauerfeier und sofortige anschließende Urnenbeisetzung	54,00 €			
3.25	1 Träger für Urnenbeisetzung mit Angehörigen ohne Trauerfeier	40,00 €			
3.26	1 Träger für Urnenbeisetzung ohne Angehörige und ohne Trauerfeier	27,00 €			
<b>3.2</b>	<b>Träger - neue Regelung</b>				
3.21	Je Träger für Trauerfeier und Beisetzung		66,36 €	66,00 €	66,00 €
3.22	1 Träger für anonyme Bestattungen		26,55 €	26,00 €	26,00 €
	Die Gebühr der Ziffern 3.21 - 3.26 wird nur anteilig berechnet, wenn private Träger anstelle von städtischem Personal eingesetzt wird.				
<b>4.1</b>	<b>Umbetten, Tieferlegen oder Tieferbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen</b>				
	<b>Ausbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen</b>				
4.11	<b>Totengräber bei Umbettung</b> Ausbettung eines Verstorbenen				
4.11.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.900,00 €	2.268,29 €	2.260,00 €	2.260,00 €
4.11.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	1.160,00 €	984,84 €	980,00 €	980,00 €
4.11.3	Gebeinekiste	51,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
4.12	Totengräber bei Tieferbettung				
4.12.1	Personen ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	1.220,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
4.12.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	625,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
4.12.3	Totengräber bei Tieferbettung bei gleichzeitiger Beisetzung einer weiteren Person im gleichen Grab				
4.12.4	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
4.12.5	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	210,00 €	entfällt	entfällt	entfällt
4.13	Totengräber bei Bestattung als Tieferlegung				
4.13.1	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	215,00 €	siehe 3.11.4	siehe 3.11.4	siehe 3.11.4
4.13.2	Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	105,00 €	siehe 3.11.5	siehe 3.11.5	siehe 3.11.5
4.14	<b>Urnenumbettung Ausbetten einer Urne</b> (für Kolumbarien gilt Gebühr nach 3.16.1)	245,00 €	264,53 €	260,00 €	260,00 €
4.15	Bei Leistungen nach <a href="#">den Ziffern 4.11.2, 4.12.2, 4.12.4 und 4.13.2</a> der Ziffer 4.11.2 werden bei Personen von 0 bis vollendetem 1. Lebensjahr und bei Tot- und Fehlgeburten nur 70% der jeweiligen Gebühr berechnet.				

Kostendeckung bei Bestattungs- und Hallengebühren 100%

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Vorschlag Gebührensatz Verwaltung	Vorschlag Gebührensatz Verwaltung
<b>5.1</b>	<b>Andere Leistungen</b>				
5.11	Inanspruchnahme der Halle für Trauerfeier	340,00 €	352,22 €	350,00 €	350,00 €
5.12	Benutzung der Leichenzelle pro Tag (unabhängig von Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insgesamt 3 maliges Öffnen für Besucher innerhalb der regulären Arbeitszeit des Personals im Preis enthalten.	45,00 €	212,74 €	60,00 €	60,00 €
5.13	Zuschlag für Kühlung pro Tag  Bei den Ziffern 5.12 und 5.13 ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen. Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als ein Tag. Zusätzlich gilt für Ziffer 5.12 und 5.13, dass bis höchstens 4 Tage der Inanspruchnahme berechnet werden, sofern die Umstände die für eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von der Stadt zu vertreten sind.	12,50 €	entfällt	entfällt	entfällt
5.15	Für das Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab	54,00 €	53,08 €	53,00 €	53,00 €
5.16	Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. (Teilleistungen pro angef. halbe Stunde)				
5.16.1	Personalkosten pro Stunde (gilt auch für nicht im Dienst der Stadt beschäftigte, = öffnen und schließen der Leichenzelle außerhalb der regulären Arbeitszeit des Stadtpersonals durch Bedienstete des Beerdigungsinstitutes)	54,00 €	53,08 €	53,00 €	53,00 €
5.16.2	Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde  Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und Leistungen / Teilleistungen sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.	27,60 €	75,54 €	75,00 €	75,00 €

Kostendeckung bei Bestattungs- und Hallengebühren 100%

#### **Erläuterungen zu den Gebühren:**

**Änderungsvorschläge ALLEVO sind blau dargestellt.**

**Beispiele für Bestattungen mit Gebühreobergrenze und Gebührevorschlag der Verwaltung**

<b>1. Bestattung in einem Reihengrab auf 25 Jahre</b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>
Bestattungsgebühr	890,00 €	1.072,57 €	1.070,00 €	1.070,00 €
4 Sargträger	270,00 €	265,44 €	264,00 €	264,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 3 Tage)	135,00 €	638,22 €	180,00 €	180,00 €
Grabnutzungsgebühren	1.035,00 €	3.066,38 €	2.450,00 €	2.750,00 €
<b>Summe</b>	<b>2.670,00 €</b>	<b>5.394,83 €</b>	<b>4.314,00 €</b>	<b>4.614,00 €</b>
<b>2. Bestattung in einem Einzelwahlgrab doppeltief auf 25 Jahre</b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>
Bestattungsgebühr (Annahme: Tiefbestattung)	890,00 €	1.072,57 €	1.070,00 €	1.070,00 €
Zuschlag für die Tieferlegung	215,00 €	438,95 €	430,00 €	430,00 €
4 Sargträger	270,00 €	265,44 €	264,00 €	264,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 3 Tage)	135,00 €	638,22 €	180,00 €	180,00 €
Grabnutzungsgebühren	2.000,00 €	4.082,51 €	3.260,00 €	3.670,00 €
<b>Summe</b>	<b>3.850,00 €</b>	<b>6.849,91 €</b>	<b>5.554,00 €</b>	<b>5.964,00 €</b>
<b>3. Bestattung in einem Urnenreihengrab auf 15 Jahre</b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>
Bestattungsgebühr	225,00 €	210,39 €	210,00 €	210,00 €
1 Urnenträger	54,00 €	66,36 €	66,00 €	66,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 0 Tage)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	175,00 €	1.299,60 €	1.030,00 €	1.160,00 €
<b>Summe</b>	<b>794,00 €</b>	<b>1.928,57 €</b>	<b>1.656,00 €</b>	<b>1.786,00 €</b>
<b>4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab (groß) auf 15 Jahre</b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>
Bestattungsgebühr	225,00 €	210,39 €	210,00 €	210,00 €
1 Urnenträger	54,00 €	66,36 €	66,00 €	66,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 0 Tage)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	475,00 €	1.695,77 €	1.350,00 €	1.515,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.094,00 €</b>	<b>2.324,74 €</b>	<b>1.976,00 €</b>	<b>2.141,00 €</b>
<b>5. Bestattung in einem Kolumbarium auf 15 Jahre</b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Geb.obergr.</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>
Bestattungsgebühr	132,00 €	119,63 €	110,00 €	110,00 €
1 Urnenträger	54,00 €	66,36 €	66,00 €	66,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €	352,22 €	350,00 €	350,00 €
Benutzung der Leichenzelle (Annahme: 0 Tage)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grabnutzungsgebühren	540,00 €	1.496,52 €	1.185,00 €	1.335,00 €
Sandsteinverschlussplatte	43,00 €	28,82 €	28,00 €	28,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.109,00 €</b>	<b>2.063,55 €</b>	<b>1.739,00 €</b>	<b>1.889,00 €</b>

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2017-205/1

Datum: 10.11.2017

## Beschlussvorlage

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

### Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.11.2017	öffentlich

### Beschlussantrag:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) wird der als Anlage 1 beigefügte Entwurf zur Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften als Satzung beschlossen.
2. Die Kalkulation der Nutzungs- und Betriebskostengebühren wird genehmigt (Anlage 2).

### Sachverhalt / Begründung:

#### 1. Ausgangslage

- a) Mit Beschluss vom 19.11.2009, siehe Beschlussvorlage Nr. 2009-109 vom 16.10.2009, hat der Gemeinderat eine Neufassung der Satzung über die Benutzung städtischer Wohnungen als Obdachlosenunterkünfte beschlossen. Diese Satzung trat am 01. Januar 2010 in Kraft.
- b) Mit dieser Neufassung wurde die Ende Januar 1990 in Kraft getretene Satzung über die Benutzung städtischer Wohnungen als Obdachlosenunterkünfte abgelöst. Insbesondere entsprachen damit die kalkulierten Gebührensätze für die Nutzung der Räume bzw. Abrechnung der Betriebskosten den gesetzlichen Anforderungen.
- c) Die Nutzungs- und Betriebskostengebühren sind jährlich neu zu kalkulieren. Letztmals wurde die Kalkulation mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2013 (Beschlussvorlage Nr. 2013-223) genehmigt.
- d) In den Jahren 2014 bis 2016 hat die Überprüfung der gebührenpflichtigen Kosten in Bezug auf die Belegungszahl keine Änderung in der Nutzungs- und Betriebskostengebühr ergeben.

## 2. Neufassung der Satzung

Die Städte und Gemeinden sind berechtigt, das Benutzungsverhältnis von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften durch Satzung zu regeln. Die Benutzungsgebühren dieser Rechtsnorm sind vom Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Dabei sind der Kostendeckungsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Der Zweck einer gemeindlichen Unterbringungs-Einrichtung ist die möglichst störungsfreie und menschenwürdige Unterkunft von Obdachlosen und Flüchtlingen. Diese sollen ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art gewährleisten.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat im Jahr 1998 ein Muster für eine entsprechende Satzung herausgegeben. Seitdem haben sich insbesondere das Flüchtlingsaufnahmegesetz und das Kommunalabgabengesetz geändert. Aufgrund der hohen Zahl an Flüchtlingen die neben Obdachlosen in den jeweiligen Kommunen untergebracht werden müssen hat deshalb der Gemeindetag den Textteil des Musters im Jahr 2015 aktualisiert.

Dieses überarbeitete Satzungsmuster hat die Verwaltung dazu veranlasst eine Neufassung der städtischen Satzung im Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Änderungen zur bisherigen Satzungsregelung sind in der Anlage 1 zur besseren Übersicht dargestellt. Der bisherige Text wurde durchgestrichen aber zunächst im Dokument belassen.

## 3. Obdachlosenunterkünfte der Stadt

Die Stadt Eberbach hat aktuell zwei Anwesen, die für die Unterbringung von Obdachlosen geeignet sind und entsprechend genutzt werden. Es handelt sich dabei um die Anwesen: Uferstraße 3 und Uferstraße 4.

In dem Anwesen Uferstraße 3 befinden sich drei Wohneinheiten. Die Wohneinheiten weisen folgende Wohnflächen aus:

- |                  |                          |
|------------------|--------------------------|
| a) Erdgeschoss:  | 58,25 m <sup>2</sup>     |
| b) Obergeschoss: | 60,30 m <sup>2</sup> und |
| c) Dachgeschoss: | 55,60 m <sup>2</sup> .   |

Das Gebäude hat damit eine Gesamtwohnfläche von **174,15 m<sup>2</sup>**.

Insgesamt könnten in dem Gebäude bis zu 15 Personen untergebracht werden. Belegt ist die Wohnung im Erdgeschoss. Es wohnen zurzeit 4 Personen in dem Gebäude.

In dem Anwesen Uferstraße 4 befinden sich insgesamt zehn Wohneinheiten. Die einzelnen Wohneinheiten weisen nachstehende Wohnflächen auf:

- |                 |                        |
|-----------------|------------------------|
| Wohnung Nr. 1:  | 37,34 m <sup>2</sup>   |
| Wohnung Nr. 2:  | 42,45 m <sup>2</sup>   |
| Wohnung Nr. 3:  | 73,41 m <sup>2</sup>   |
| Wohnung Nr. 4:  | 27,26 m <sup>2</sup>   |
| Wohnung Nr. 5:  | 36,28 m <sup>2</sup>   |
| Wohnung Nr. 6:  | 73,41 m <sup>2</sup>   |
| Wohnung Nr. 7:  | 27,26 m <sup>2</sup>   |
| Wohnung Nr. 8:  | 36,28 m <sup>2</sup>   |
| Wohnung Nr. 9:  | 59,47 m <sup>2</sup>   |
| Wohnung Nr. 10: | 49,76 m <sup>2</sup> . |

Das Gebäude hat damit eine Gesamtwohnfläche von **462,92 m<sup>2</sup>**.

In dem Gebäude könnten maximal 35 Personen untergebracht werden. Derzeit sind 2 Wohneinheiten frei. Die übrigen Wohnungen sind belegt. Es wohnen zurzeit insgesamt 14 Personen in dem Gebäude.

Da die Stadt Eberbach eigene Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge zur Verfügung stellt und hierfür eine Nutzungsentschädigung von den Benutzern erheben will, benötigt sie hierzu eine Gebührensatzung mit zu kalkulierenden Gebührensätzen. Die Stadt Eberbach kann nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) den Bemessungszeitraum für die Gebührenbemessung auf ein Jahr festlegen. Aufgrund der zu erwartenden weiteren Kostensteigerungen sowie im Hinblick auf mögliche Belegungszahlen ist aus Sicht der Verwaltung zum 01.01.2018 eine Neukalkulation erforderlich.

Dies erscheint im Interesse der Stadt geboten, um auf die wechselnden Verhältnisse bei der Belegung/Nutzung der Obdachlosenunterkünfte reagieren zu können. Nach einer durchgeführten Neukalkulation wird deshalb der beiliegende Entwurf zur Beschlussfassung als Satzung empfohlen.

#### **4. Gebührenregelung/gebührenfähige Kosten**

Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu bemessen. Dies bedeutet, dass die Gebührensätze für die Unterkünfte auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden müssen. Dabei ist insbesondere das Kostendeckungsprinzip des § 14 KAG und die im Abgabenrecht geltenden weiteren Grundsätze zu beachten.

Das Kostendeckungsprinzip gebietet, die Gebühren von vornherein so zu kalkulieren, dass das Aufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anrechenbaren Kosten nicht übersteigt. Grundlage für die Festsetzung des Gebührensatzes hat deshalb eine entsprechende Gebührenkalkulation zu sein, anhand derer die Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes nachgewiesen wird.

Auf der Grundlage der Daten der Haushaltsrechnungen 2015 sowie 2016 sind die Gebührensätze zu prüfen, neu zu kalkulieren und entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg anzupassen.

Unter Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten wurde eine aktuelle Kostenermittlung (Gebührenkalkulation) durchgeführt, um die Gebührensatzobergrenze, die nicht überschritten werden darf, zu ermitteln. Hierbei wurden die beiden Gebäude in der Uferstraße als einheitliche Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen zusammengefasst. Eine Differenzierung der Gebühren unter Berücksichtigung der baulichen Zustände der einzelnen Gebäude und der Ausstattung der einzelnen Wohnungen und Räume ist nicht geboten. Grundsätzlich kann ein einheitlicher Gebührensatz in der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften festgelegt werden, wenn für die Unterkünfte unterschiedlich hohe Kosten entstehen, die sich jedoch nicht nennenswert auf die Wohnqualität auswirken.

Wie aus der anliegenden Anlage 2 ersichtlich ist, sind für die nachstehenden Haushaltsjahre die jeweils aufgeführten gebührenfähigen Kosten angefallen:

Jahr 2015:	50.087,16 €
Jahr 2016:	28.331,62 €.

Zu berücksichtigen ist, dass im Jahr 2016 im Gebäude Uferstraße eine neue Heizungsanlage eingebaut worden ist.

Unter Berücksichtigung des rechnerischen Ergebnisses dieser beiden Haushaltsjahre wurden – wie aus der Anlage 2 hervorgeht – die gebührenfähigen Kosten ergänzt, bereinigt und zur Festlegung der Nutzungs- und Betriebskostengebühren aufgeteilt und entsprechend zugeordnet.

In die Nutzungsgebühr gehen die festen Kosten eines Gebäudes (Wohnung) ein, die üblicherweise anfallen. Mit der Betriebskostengebühr sollen die Nebenkosten abgedeckt werden.

Unter Berücksichtigung der in den letzten beiden Jahren durchschnittlichen Belegung der Gebäude in der Uferstraße mit Obdachlosen und Asylbewerbern wurde bei der Ermittlung der Höhe der Betriebskostengebühr eine Belegungsdichte von 21 Personen angenommen.

Unter Berücksichtigung der aus der Anlage 2 ersichtlichen gebührenfähigen Kosten und der daraus folgenden Gebührenkalkulationen werden nachstehende **monatliche** Gebührensätze zur Aufnahme in die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vorgeschlagen:

- a) Nutzungsgebühr: 5,10 € pro qm Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft
- b) Betriebskostengebühr: 125,00 € pro Benutzer der Einrichtung

Im Sinne eines aus haushaltswirtschaftlicher Sicht anzustrebenden Kostendeckungsgrades von nahezu 100 % werden die genannten Gebühren zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

## 5. Weitere Verfahrensweise

Der Entwurf der zur Beschlussfassung empfohlenen Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt. Die überarbeitete Gebührenregelung ist Bestandteil des Entwurfs.

Die Satzung soll nach erfolgter Bekanntmachung am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Peter Reichert  
Bürgermeister

Anlage: 1-2

**STADT EBERBACH  
RHEIN-NECKAR-KREIS****Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften  
vom 19. November 2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung vom 17.03.2005, GBl. 2005, S. 206, ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 19. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

**I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte****§1****Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.
- (3) ~~Die Unterkünfte dienen der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen nach § 11 ff. Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), welche der Landkreis gemäß § 12 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 FlüAG den Kommunen zuteilt, sowie der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.~~ Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt/Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

## II: **Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. **Der Benutzer erhält hierzu eine Einweisungsverfügung.**
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck soll ein Übernahmeprotokoll aufgenommen und vom Eingewiesenen unterschrieben werden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er:
  1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will (z.B. Parabolantennen);
  4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
  5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
  6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
  - (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
  - (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
  - (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
  - (9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
  - (10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Ge-

fahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

## **§ 6 Räum – und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

## **§ 7 Hausordnung**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt wird, erlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zu überlassende Hausordnung zu beachten.

## **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## § 9

### Haftung und Haftungsausschluss

- (1) ~~Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.~~  
Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## § 10

### Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrzahl berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## § 11

### Umsetzung, Verwaltungszwang

- (1) Die Stadt Eberbach kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Abs. 2 zu gewährleisten. Hierzu können insbesondere Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit der Unterkünfte angeordnet werden.
- (2) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs.2 Satz 1).

### III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 12

#### Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben, sind Gesamtschuldner.

#### § 13

#### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte Nutzungs- und Betriebskostengebühren.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in der jeweils geltenden Fassung.

In der Nutzungsgebühr sind erfasst:

- a) der Wertverzehr (Abschreibung für Abnutzung der Gebäude)
- b) Verzinsung des (Eigen-)kapitals
- c) Grundsteuer
- d) Gebäudeversicherung
- e) Gebäudehaftpflichtversicherung
- f) die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
- g) die Kosten der Garten- bzw. Grundstückspflege
- h) die Kosten der Schornsteinreinigung
- i) die Kosten für den Hauswart
- j) die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage
- k) die anteiligen Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand)
- l) die sonstigen Betriebskosten, die in unter den Buchstaben a) – k) nicht erfasst sind.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Betriebskostengebühr ist die Anzahl der Benutzer, die die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in Anspruch nehmen.

In der Betriebskostengebühr sind enthalten:

- a) die Kosten der Wasserversorgung
- b) die Kosten der Entwässerung
- c) die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage
- d) die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlagen
- e) die Kosten der Müllbeseitigung
- f) die Stromkosten, soweit nicht unter Buchstabe g) erfasst

- g) die Kosten der Beleuchtung (hierzu gehören die Kosten des Stroms der Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Nutzern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Speicher, Waschküche)
- (4) Die Nutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (§ 1 Abs. 2) betragen je m<sup>2</sup> Wohnfläche im Kalendermonat: **5,10 €**.
- (5) Die Betriebskostengebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (§ 1 Abs. 2) betragen je Benutzer im Kalendermonat: **125,00 €**.
- (6) Bei Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

#### § 14

##### **Entstehung der Gebührenschuld Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### § 15

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids **und danach jeweils zum ersten Werktag eines Monats** zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

## IV. Ordnungswidrigkeiten – Schlussbestimmungen

### § 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken benutzt.
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
10. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
11. entgegen § 8 Abs. 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar ~~2010~~ 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung städtischer Wohnungen als Obdachlosenunterkünfte vom ~~11. Januar 1990~~ 19.11.2009 mit allen Änderungen in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Eberbach, den .....

Stadt Eberbach

Peter Reichert  
Bürgermeister



Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2017-225

Datum: 30.10.2017

## Beschlussvorlage

Erschließung Baugebiet "Wolfs- und Schafacker"  
hier: Vergabe von Bauleistungen

### Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	16.11.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.11.2017	öffentlich

### Beschlussantrag:

- Die Vergabe der Arbeiten der Stadt Eberbach und der Stadtwerke Eberbach für die Erschließung des Baugebiets „Wolfs- und Schafacker“ erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma Leonhard Weiss GmbH & Co. KG - Bauunternehmung, 68723 Plankstadt. Die Auftragssumme für die Leistungen der Stadt Eberbach beträgt 1.556.569,08 € brutto. Die Auftragssumme für die Leistungen der Stadtwerke Eberbach beträgt 137.576,47 € brutto.
- Die Finanzierung des Anteils der Stadt Eberbach der anstehenden Maßnahmen in Höhe von geschätzten 1.909.460 € brutto erfolgt über die im Haushaltsplan 2017 enthaltenen Mittel und Verpflichtungsermächtigungen und die in den Haushalt 2018 bereitzustellenden Mittel für die Erschließung des Baugebiets „Wolfs- und Schafacker“.

Die Gesamtkosten teilen sich auf folgende Investitionsaufträge auf:

I5410 000 5460 – Verkehrsanlagen	937.328 € brutto
I5380 100 0260 – Misch- und Schmutzwasserkanal	596.683 € brutto
I5380 100 0360 – Regenwasserkanal	252.029 € brutto
I5380 100 0160 – Außengebietsableitung	123.420 € brutto

Die notwendigen Anpassungen des Haushaltsentwurfs 2018 werden im Rahmen einer Ergänzungsliste vorgenommen.

- Die Finanzierung des Anteils der Stadtwerke Eberbach der anstehenden Maßnahme in Höhe von 137.576,47 € brutto erfolgt über die im Wirtschaftsplan enthaltenen Mittel für die Maßnahme Erschließung des Baugebiets „Wolfs- und Schafacker“.
- Die Finanzierung der Tiefbauleistungen zur Leerrohrverlegung für Breitbandversorgung in Höhe von 7.197,08 € netto (8.564,53 € brutto) sowie die Verlegung des Trassenlehrrohres durch die Stadtwerke Eberbach erfolgt zunächst über den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar. Die entstandenen Kosten für den Zweckverband werden im Rahmen einer Investitionsumlage von der Stadt Eberbach zurückerhoben.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

- a) In der Sitzung des Gemeinderats am 22. Mai 2017 wurden mit Beschlussvorlage 2017-091 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:
- Die Entwurfsplanung wurde in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, anerkannt und zur Weiterbearbeitung in der Ausführungsplanung und zur Ausschreibung freigegeben.
  - Der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abwasseranlagen wurde zugestimmt.
  - Die Verwaltung wurde ermächtigt, die Vergabe der Erschließung des Baugebiets „Wolfs- und Schafacker“ und Erneuerung / Aufweitung des Mischwasserkanals in der Friedrichsdorfer Landstraße im Kostenrahmen nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung vorzunehmen.
- b) Vor Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden mit dem Wasserrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis Abstimmungen durchgeführt. Hierbei wurde mitgeteilt, dass vor kurzem auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie seitens des Ministeriums vorgeschrieben wurde, dass für sämtliche (erlaubnispflichtige) Gewässereinleitungen und –beeinträchtigungen etc. zu überprüfen ist, ob das in der Wasserrahmenrichtlinie vorgeschriebene Verschlechterungsverbot eingehalten wird. Ein Vorhaben sollte keine Verschlechterung eines Oberflächenwasserkörpers verursachen, sowie die Erreichung des guten Zustands / Potenzials (gem. Wasserrahmenrichtlinie) nicht gefährden. Betroffen von der Notwendigkeit der Überprüfung des Verschlechterungsverbots sind auch die aktuellen Vorhaben RÜ-E-IV- Einleitung in den Holderbach (Friedrichsdorfer Landstraße).

Es ist ein ökologisches Gutachten für die betroffene Einleitung zu erstellen. Für die Erstellung des notwendigen Nachweises ist ca. ein Jahr zu veranschlagen.

Um die Erschließung des Baugebiets „Wolfs- und Schafacker“, wie vorgesehen, zeitlich abwickeln zu können, wurde mit dem Wasserrechtsamt abgestimmt, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Friedrichsdorfer Landstraße vom Baugebiet zu trennen.

Es ist daher nun vorgesehen, erst im Jahr 2019 die Umsetzung der Erneuerung / Aufweitung des Mischwasserkanals in der Friedrichsdorfer Landstraße umzusetzen. Die Leistungen wurden daher auch nicht in die Ausschreibung mit aufgenommen.

- c) Da die Vergabesumme der Erschließung des Baugebiets „Wolfs- und Schafacker“ den in der Beschlussvorlage 2017-091 genannten Kostenrahmen übersteigt, ist eine Vergabe durch die Verwaltung nicht möglich. Die Vergabe ist durch den Gemeinderat vorzunehmen. In der vorliegenden Beschlussvorlage wird das Ausschreibungsergebnis vorgestellt und es soll die Vergabe der Leistungen vorgenommen werden.

## 2. Vergabe von Bauleistungen

Es wurden folgende Bauleistungen nach VOB Teil A öffentlich ausgeschrieben:

- Stadt Eberbach
  - Arbeiten Verkehrsanlagen
  - Arbeiten Abwasseranlagen
- Stadtwerke Eberbach
  - Arbeiten Gasversorgung
  - Arbeiten Wasserversorgung
  - Arbeiten Stromversorgung
- Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar
  - Arbeiten Breitbandnetz (Leerrohre)

Die Ausschreibung wurde am 22. September 2017 im Staatsanzeiger und am 19. September 2017 in der örtlichen Presse veröffentlicht. Es gingen 8 Angebotsanforderungen ein. 3 Bieter haben sich am Wettbewerb beteiligt und ihre Angebote fristgerecht eingereicht. Die Submission erfolgte am 17. Oktober 2017 im Rathaus, Zimmer 3.15 der Stadt Eberbach.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung, der Prüfung auf Vollständigkeit und Preisnachlässen, einschließlich der Nebenangebote konnte eine Preisspanne der vorliegenden Angebote von 1.702.710 € brutto bis 2.797.082 € brutto festgehalten werden.

Entsprechend § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB Teil A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, welches unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Unter Berücksichtigung aller für die Vergabe erforderlichen Gesichtspunkten erscheint das Angebot der Leonhard Weiss GmbH & Co. KG - Bauunternehmung, 68723 Plankstadt in Höhe von 1.702.710,08 € brutto als das Wirtschaftlichste.

Die Vergabesumme teilen sich auf die Auftraggeber wie folgt auf:

### a) Stadt Eberbach

Auf die Leistungen der Stadt Eberbach entfallen **1.556.569,08 € brutto** der Auftragssumme. Darin enthalten sind Leistungen in Höhe von 151.373,01 € für die Erneuerung bzw. Herstellung von privaten Abwassergrundstücksanschlüssen. Diese Kosten sind von den jeweiligen Eigentümern zu tragen.

### b) Stadtwerke Eberbach

Auf die Leistungen der Stadtwerke Eberbach entfallen **137.576,47 € brutto** der Auftragssumme. Die Beauftragung erfolgt direkt von den Stadtwerken Eberbach. Angemerkt sei hierbei, dass es sich bei den ausgeschriebenen Leistungen lediglich um die Erdarbeiten handelt. Die Leitungsverlegung und die dafür notwendige Materialbeschaffung werden von den Stadtwerken Eberbach in Eigenleistung übernommen und sind in den aufgeführten Kosten nicht enthalten.

### c) Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar

Auf die Tiefbauleistungen des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar entfallen **7.197,08 € netto** (8.564,53 € brutto) der Auftragssumme. Die Beauftragung

erfolgt direkt durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar. Weiter kommen noch Kosten zur Verlegung eines Trassenleerrohres (FTTC) hinzu. Dieses wird im Rahmen der Verlegung von Gas-, Wasser- und Stromleitungen durch die Stadtwerke Eberbach miteingebracht. Die Kosten werden im Rahmen einer Investitionsumlage von der Stadt Eberbach zurück erhoben.

### 3. Kostenfortschreibung

Die Kostenfortschreibung kann der Anlage 1 entnommen werden.

Die Mehrkosten, bei den ausgeschriebenen Bauleistungen, gegenüber den in der Beschlussvorlage 2017-091 dargestellten Kosten entstehen im Wesentlichen im Bereich des Kanalbaus bei der Herstellung des Mischwasser-, Schmutzwasser-, und Regenwasserkanal. Es zeigt sich, dass die angebotenen Einheitspreise für die Erdbauleistungen deutlich über den Ansätzen der Kostenberechnung im Kanalbau liegen. Es liegt jedoch kein Angebot mit einem unangemessenen hohen Preis vor.

Bei der Erneuerung der privaten Grundstücksanschlüsse kommt es gegenüber der Kostenberechnung zu einer Kostensteigerung. Zum einen schlagen sich auch hier höhere Kosten des Kanalbaus nieder, zum anderen mussten im Rahmen der Detailplanung der Ausführungsplanung die Massen der Grundstücksanschlüsse erhöht werden.

### 4. Finanzierung

- a) Die Finanzierung des Anteils der Stadt Eberbach der anstehenden Maßnahmen in Höhe von geschätzten 1.909.460 € brutto erfolgt über die im Haushaltsplan 2017 enthaltenen Mittel und Verpflichtungsermächtigungen und die in den Haushalt 2018 bereitzustellenden Mittel für die Erschließung des Baugebiets „Wolfs- und Schafacker“.

Die Gesamtkosten teilen sich auf folgende Investitionsaufträge auf:

15410 000 5460 – Verkehrsanlagen	937.328 € brutto
15380 100 0260 – Misch- und Schmutzwasserkanal	596.683 € brutto
15380 100 0360 – Regenwasserkanal	252.029 € brutto
15380 100 0160 – Außengebietsableitung	123.420 € brutto

Die notwendigen Anpassungen des Haushaltsentwurfs 2018 werden im Rahmen einer Ergänzungsliste vorgenommen.

- b) Die Finanzierung des Anteils der Stadtwerke Eberbach der anstehenden Maßnahme in Höhe von 137.576,47 € brutto erfolgt über die im Wirtschaftsplan enthaltenen Mittel für die Maßnahme Erschließung des Baugebiets „Wolfs- und Schafacker“.
- c) Die Finanzierung der Tiefbauleistungen zur Leerrohrverlegung für Breitbandversorgung in Höhe von 7.197,08 € netto (8.564,53 € brutto) sowie die Verlegung des Trassenleerrohres durch die Stadtwerke Eberbach erfolgt zunächst über den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar. Die entstandenen Kosten für den Zweckverband werden im Rahmen einer Investitionsumlage von der Stadt Eberbach zurück erhoben.

Die Finanzierung wäre damit gesichert.

## 5. Weiteres Vorgehen

- a) Nach Beschluss der Vergabe durch den Gemeinderat sollen die Bauarbeiten, entsprechend den vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen, umgesetzt werden. In den Vergabeunterlagen ist der Baubeginn in der Zeit vom 4. Dezember 2017 bis spätestens 2. Februar 2018 vorgesehen. Als Bauende ist der 1. Dezember 2018 vorgesehen.
- b) Für die von der Maßnahme betroffenen Anwohner und Eigentümer wird vor dem Baubeginn eine Infoveranstaltung durchgeführt.
- c) Über den Bauablauf soll per Pressemitteilung und Einwurfschreiben informiert werden.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### Anlage/n:

- Anlage 1

**Kostenfortschreibung Erschließung Baugebiet "Wolfs- und Schafacker"  
Verkehrsanlagen / Abwasseranlagen / Öffentlicher Grün- / Landschaftsbau  
Stand: November 2017**

Zellen Nr.	BA	Bereich	Haushaltsstelle	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				Kostenberechnung / -schätzung	Kostenanschlag	Zusätzliche Leistungen / Nachträge	vorl. Kostenfeststellung	Angewiesen / Kostenfeststellung	Anmerkungen			
<b>1</b>		<b>Verkehrsanlagen</b>										
2		Straßenbau										
3		- Straße A	154100005460	256.812 €	313.346 €		313.346 €					
4		- Übergang Straße A - vorhandener Weg	154100005460	5.115 €								Pos. in Panoramaweg enthalten.
5		- Straße C	154100005460	237.669 €	218.503 €		218.503 €					
6		- Panoramaweg	154100005460	64.218 €	76.237 €		76.237 €					
7		- Fußwege 1 - 3	154100005460	(26.773,93 €)								Wird nicht weiter verfolgt. Kosten nur nachrichtlich, in Summe nicht enthalten.
8		- Fußweg 4	154100005460	(68.215,20 €)								Wird nicht weiter verfolgt. Kosten nur nachrichtlich, in Summe nicht enthalten.
9												
10		Straßenbeleuchtung										
11		- Straße A	154100005460									
12		-- Straßenbeleuchtung Tiefbau	154100005460	14.688 €	14.849 €		14.849 €					
13		-- Straßenbeleuchtung Leuchten/Elektro	154100005460	14.280 €			14.280 €					
14		- Straße C	154100005460									
15		-- Straßenbeleuchtung Tiefbau	154100005460	12.361 €	7.424 €		7.424 €					
16		-- Straßenbeleuchtung Leuchten/Elektro	154100005460	12.495 €			12.495 €					
17		- Fußweg 4	154100005460	(3.020,22 €)								Wird nicht weiter verfolgt. Kosten nur nachrichtlich, in Summe nicht enthalten.
18		Baufreimachung	154100005460		17.850 €		17.850 €					
19		- Zusätzlicher Aufwand Mülltremung	154100005460	10.000 €			10.000 €					Aufwand unverbindlich geschätzt.
20		- Entsorgungskosten	154100005460	15.000 €			15.000 €					Aufwand unverbindlich geschätzt.
21		Kampfmitteluntersuchung										
22		- Messung	154100005460		7.500 €		7.500 €					
23		- Oberbodenabtrag	154100005460	20.500 €			20.500 €					Aufwand unverbindlich geschätzt.
24												
25		<b>Zwischensumme</b>		<b>663.138 €</b>			<b>727.984 €</b>					
26		Baunebenkosten	154100005460	124.132 €			124.132 €					
27												
28		<b>Zwischensumme</b>		<b>787.270 €</b>			<b>852.116 €</b>					
29		Unvorhergesehenes	154100005460	74.479 €	85.212 €		85.212 €					
30												
31		<b>Summe Verkehrsanlagen</b>		<b>861.749 €</b>			<b>937.328 €</b>					

Zeilen Nr.	BA	Bereich	Haushaltsstelle	4	5	6	7	8	9	10	11	Anmerkungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
33		<b>Abwasseranlagen</b>										
34		Mischwasserkanal										
35		- Straße A + B bis Anschluss Friedrichsdorfer Land	53801000260		144.617 €	268.628 €			268.628 €			
36		- *Aufweitung / Erneuerung Friedrichsdorfer Lands	53800000660		(197.454,32 €)							*Kostenschätzung (Wir Außenhalb der Erschließung zu einem späteren Zeitpunkt abgearbeitet). Kosten nur nachrichtlich, in Summe nicht enthalten.
37												
38		Schmutzwasserkanal										
39		- Straße A	53801000260		77.369 €	144.564 €			144.564 €			
40		- Straße C	53801000260		86.173 €	72.239 €			72.239 €			
41												
42		Regenwasserkanal										
43		- Straße A	53801000360		79.682 €	87.980 €			87.980 €			
44		- Straße C	53801000360		85.080 €	110.656 €			110.656 €			
45												
46		Außengebietsableitung										
47		- Außengebietsableitung 1	53801000160		62.274 €	44.261 €			44.261 €			
48		- Außengebietsableitung 2	53801000160		53.561 €	46.510 €			46.510 €			
49												
50		private Grundstücksanschlüsse	53605007, 42910000		93.948 €	151.373 €			151.373 €			
51												
52		<b>Zwischensumme</b>			<b>682.705 €</b>				<b>926.210 €</b>			
53		Baunebenkosten										
54		- Misch-, Schmutzwasserkanal	53801000260		57.009 €				57.009 €			
55		- *Aufweitung / Erneuerung Friedrichsdorfer Landstl	53800000660		(36.529,05 €)							
56		- Regenwasserkanal	53801000360		30.481 €				30.481 €			
57		- Außengebietsableitung	53801000160		21.429 €				21.429 €			
58		- private Grundstücksanschlüsse	53605007, 42910000		17.380 €				17.380 €			
59												
60												
61		<b>Zwischensumme</b>			<b>809.005 €</b>				<b>1.052.510 €</b>			
62		Unvorhergesehenes										
63		- Misch-, Schmutzwasserkanal	53801000260		36.517 €	54.244 €			54.244 €			
64		- *Aufweitung / Erneuerung Friedrichsdorfer Landstl	53800000660		(23.398,34 €)							
65		- Regenwasserkanal	53801000360		19.524 €	22.912 €			22.912 €			
66		- Außengebietsableitung	53801000160		13.726 €	11.220 €			11.220 €			
67		- private Grundstücksanschlüsse	53605007, 42910000		11.133 €	16.875 €			16.875 €			
68												
69		<b>Zwischensumme</b>			<b>889.906 €</b>				<b>1.157.761 €</b>			
70		abzgl. private Grundstücksanschlüsse	53605007, 42910000		-122.461 €	-185.629 €			-185.629 €			
71		<b>Summe Abwasseranlagen</b>			<b>767.444 €</b>				<b>972.132 €</b>			

72

Zeilen Nr.	BA	Bereich	Haushaltsstelle	4	5	6	7	8	9	10	11	Anmerkungen
		2	3		Kostenberechnung / -schätzung	Kostenanschlag	Zusätzliche Leistungen / Nachträge	vorl. Kostenfeststellung	Angewiesen / Kostenfeststellung			
73		<b>Öffentliche Grün- / Landschaftsbau</b>										12
74		<b>Spielfläche</b>										
75		Spielplatz "im Wolfsacker"										
76		- Spielgeräte	1551000000060									noch kein Kostenansatz
77		- Tiefbauarbeiten	1551000000060									noch kein Kostenansatz
78												
79		<b>Zwischensumme</b>			<b>0 €</b>							
80		Baunebenkosten	1551000000060									noch kein Kostenansatz
81												
82												
83		<b>Zwischensumme</b>			<b>0 €</b>							
84		Unvorhergesehenes	1551000000060									noch kein Kostenansatz
85												
86												
87		<b>Summe Spielfläche</b>			<b>0 €</b>							
88												
89		<b>Summe Verkehrs-/Abwasseranlagen/Öffentliche Grün-/Landschaftsbau</b>			<b>1.629.193 €</b>				<b>1.909.460 €</b>			

Zeichenerklärung zu Spalte 8: S = Schätzung des Aufwandes, A = Angebot vorgelegt, P = Prüfung durch Ing.-Büro erfolgt, V = Nachtragsvereinbarung von AG anerkannt bzw. geschlossen, N = Nachtragsangebot nach Prüfung durch Ing.-Büro abgelehnt bzw. nicht beauftragt, B = zusätzliche Leistung beauftragt

Zeichenerklärung zu Spalte 11: ZL = Zusätzliche Leistung, NA = Nachtrag, Rot gekennzeichnet Positionen sind neue Positionen gegenüber letztem Stand.

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2017-037

Datum: 16.10.2017

## **Beschlussvorlage**

Unterhaltung Brücken,  
hier: Grundsatzbeschluss über die Notwendigkeit der Fußgängerbrücke I4 Wilhelm-Blos-  
Straße / Untere Talstraße

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	16.11.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.11.2017	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Verwaltung wird ermächtigt weitere Planungen zu einem Ersatzneubau der Fuß- und Radwegebrücke über die Itter zu beauftragen.
2. Die Finanzierung der Ausgabe in Höhe von ca. 155.000 € brutto erfolgt über einen Investitionsauftrag im Produktbereich Gemeindestraßen.

Die entsprechenden Mittel werden über die Ergänzungsliste für den Haushaltsentwurf 2018 nachgemeldet.

Die Finanzierung wäre damit gesichert.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

- a) Im Rahmen der wiederkehrenden Brückenprüfungen, wurde die Brücke I4 mit einer Gesamtnote von 3,1 bewertet. Dies entspricht einem nicht ausreichenden Zustand und erfordert Maßnahmen zur Schadensbeseitigung ggf. Erneuerung der Brücke.
- b) Die Brücke I4 wurde Mitte der Sechziger Jahre hergestellt und 1988 umfangreich saniert. Sie verbindet die L2311 mit der Unteren Talstraße und stellt derzeit eine wichtige Verbindung zur Innenstadt für die Anwohner aus Eberbach Nord dar.  
Anlage 1
- c) Die Brücke ist im Schulwegeplan der Stadt Eberbach aufgeführt, weswegen ein Ersatzneubau aus Verkehrssicherungsgründen sehr zu begrüßen wäre.

## 2. Schadensbeschreibung

Das Schadensbild weist zahlreiche Abplatzungen durch korrodierten Bewehrungsstahl, Risse und Durchfeuchtungen des Brückenkörpers auf der Unterseite auf.

Die Ursache der Schäden liegen hauptsächlich an den zahlreichen Undichtigkeiten im darüber liegenden Asphaltbelag und im Brückenkörper selbst begründet. Eindringendes Oberflächenwasser in die Brückenkonstruktion und die hohe Luftfeuchtigkeit am Gewässer haben dem Brückenbauwerk in den letzten Jahrzehnten schwer zugesetzt.

Die Schäden sind zwischenzeitlich so weit vorangeschritten, dass eine Sanierung als fraglich bzw. unwirtschaftlich erscheint.

Um exakte Kosten einer Sanierung beziffern zu können, wären umfangreiche Untersuchungen der Brückenkonstruktion notwendig, welche mit relativ hohen Kosten verbunden sind.

## 3. Mögliche Alternativen

### a) Ersatzloser Abriss des Brückenbauwerks

Das Brückenbauwerk wird aufgrund der nicht mehr gegebenen Verkehrssicherheit komplett einschließlich Brückenwiderlager rückgebaut und nicht mehr ersetzt. Die Fußgänger aus der Unteren Talstraße und Eberbach Nord kommend, werden über die Brücke zum Gewerbegebiet am Neuen Weg geleitet.

Die Kosten für den Abriss und Entsorgung der Brücke wird auf ca. **65.000 €** geschätzt.

### b) Abriss und Neubau einer Fuß- und Radwegebrücke

Das Brückenbauwerk wird aufgrund der nicht mehr gegebenen Verkehrssicherheit rückgebaut und gegen eine Fuß- und Radwegebrücke in Stahl oder Aluminium, analog wie die Brücke am Schweizer Wehr, ersetzt.

Die Brückenwiderlager könnten hierbei nach geringfügigen Anpassungen weiter genutzt werden.

Ein Brückenersatzbauwerk wird auf 65.000 € brutto geschätzt.

Die Kosten für den Abriss der alten Brücke und Neuerstellung der Fuß- und Radwegebrücke werden inklusive Baunebenkosten auf insgesamt **155.000 €** geschätzt.

## 4. Förderung

Das Land Baden-Württemberg wird in den kommenden Monaten ein Förderprogramm zur Sanierung von Brückenbauwerken veröffentlichen. Dieses Programm liegt der Verwaltung bislang nur im Entwurf vor, daher kann heute noch keine abschließende Aussage über die Förderfähigkeit der Maßnahme getroffen werden. Nach Veröffentlichung der endgültigen Förderrichtlinien wird geprüft, ob die Fußgängerbrücke unter die Zuwendungsvoraussetzungen fällt. Im positiven Fall stellt die Verwaltung umgehend einen Zuwendungsantrag.

## 5. Finanzierung

Die Finanzierung der Ausgabe in Höhe von ca. 155.000 € brutto erfolgt über einen Investitionsauftrag im Produktbereich Gemeindestraßen.

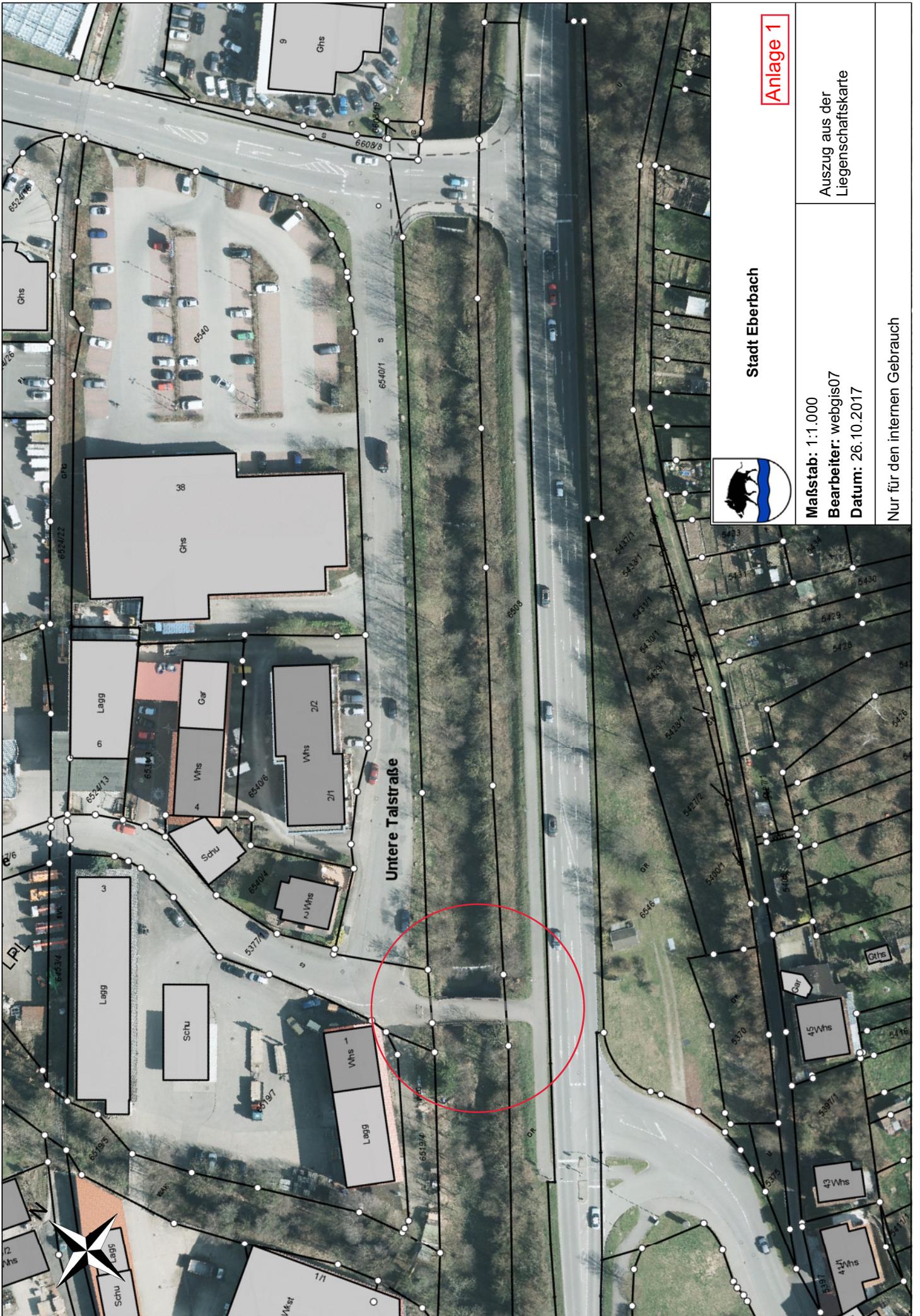
Die entsprechenden Mittel werden über die Ergänzungsliste für den Haushaltsentwurf 2018 nachgemeldet.

Die Finanzierung wäre damit gesichert.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

Anlage 1



Stadt Eberbach

Anlage 1

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: webgis07

Datum: 26.10.2017

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2017-218

Datum: 20.10.2017

## **Beschlussvorlage**

Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen der Gemeinde Wald-Michelbach, Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), sowie Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Ortschaftsrat Brombach		öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	16.11.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.11.2017	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Die Inhalte der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wald-Michelbach werden zur Kenntnis genommen.  
Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

Die Stadt Eberbach ist von dem durch die Gemeinde Wald-Michelbach beauftragten Planungsbüro InfraPro im Rahmen der Behördenbeteiligung sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeinde Wald-Michelbach beabsichtigt im Hinblick der geschaffenen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan für Windenergieanlagen aufzustellen.

Weiterhin bildet der am 24.02.2012 gefasste Beschluss der Regionalversammlung Südhessen, den sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ des Regionalplanes Südhessen / Regionalen aufzustellen, die Planungsgrundlage für den Teilflächennutzungsplan.

Der Entwurf der Planung, für den ab dem 03.04.2017 die 2. Offenlage durchgeführt wurde, beinhaltet die Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergienutzung.

Im Rahmen der Standortuntersuchungen mit den festgelegten Prüfkriterien wurden auf der Gemarkung 4 Potentialflächen ermittelt.

Neben den „harten und weichen“ Ausschlusskriterien wird aus Sicht der Gemeinde Wald-Michelbach im Rahmen der Abwägung und der Ermittlung der Konzentrationsflächen dem Belang „Schutz des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion und der Wohnqualität“ ein weiterer Schwerpunkt beigemessen.

Im Ergebnis wurde die Potentialfläche 3 „Stillfüssel“ als Konzentrationsfläche festgelegt und für das weitere Verfahren dargestellt, siehe Anlage 1.

Außerhalb dieser Flächen stehen künftig raumbedeutsamen Windkraftanlagen öffentliche Belange entgegen, sie sind damit dort i. d. R. gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unzulässig.

## **2. Planungsrechtliche Beurteilung**

Gemäß der Anlage 2 ist die Eignungsfläche für Windkraftanlagen dargestellt. Aus Sicht der Verwaltung zeigt sich der Standort zur Gemarkung Brombach unbedenklich.

So soll der Abstand zwischen der nordwestlichen Gemarkungsgrenze von Brombach und der geplanten Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen ca. 3.4 km betragen. Auf Grund dieses Abstandes sowie unter Berücksichtigung der Topographie bestehen zu der beabsichtigten Ausweisung der Eignungsfläche für Windkraftanlagen keine Bedenken.

Gemäß der durchgeführten Sichtfeldermittlung und-bewertung erfolgt lediglich außerhalb der Siedlungsbereiche im höher gelegenen nördlichen Teil von Brombach eine Sichtbeziehung, siehe Anlage 3.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Auszug sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach.

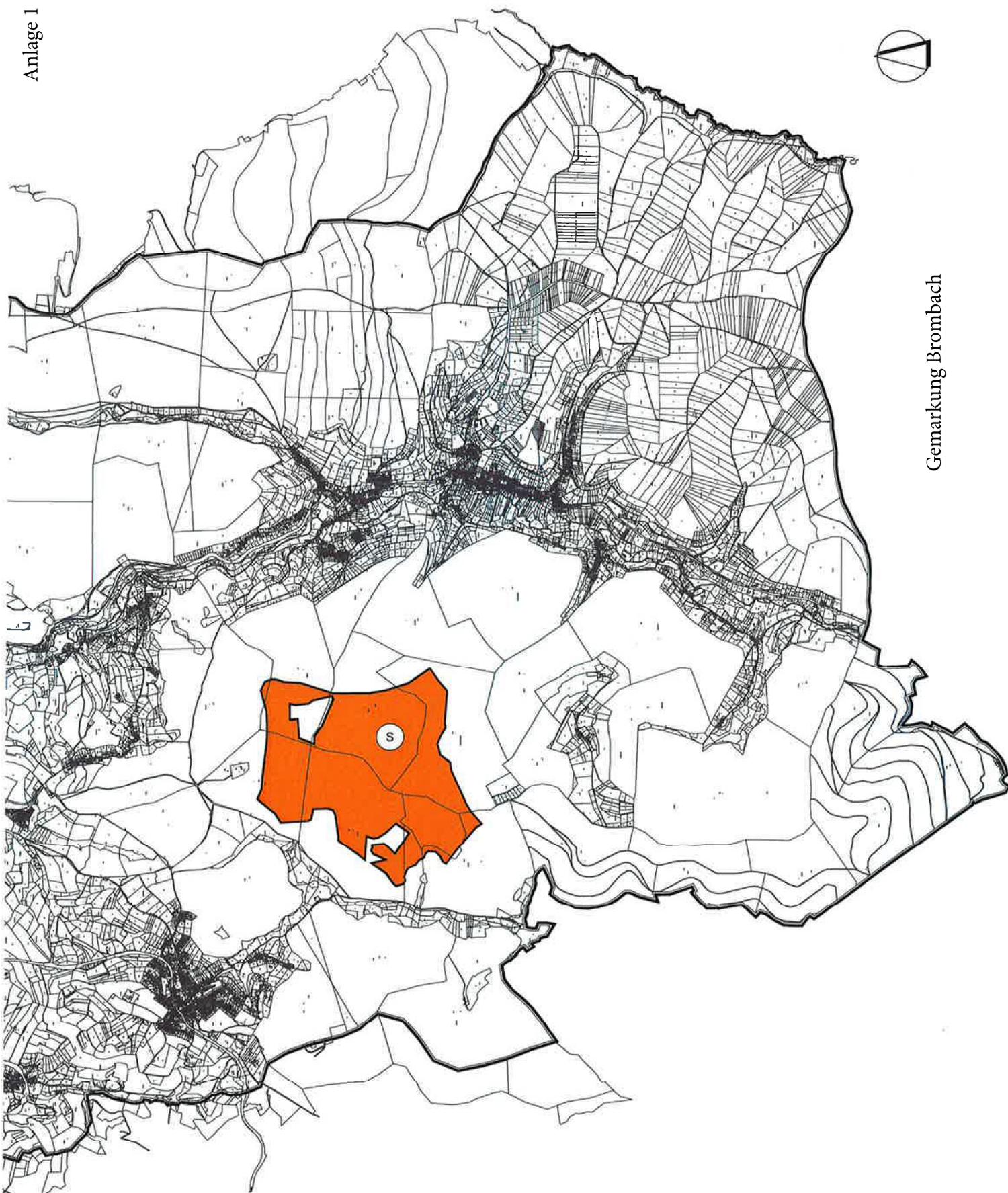
Anlage 2: Auszug Teilflächennutzungsplan Windkraft mit der Lage der Konzentrationsfläche in der Raumschaft.

Anlage 3: Auszug sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Sichtfeldermittlung.

Anlage 1



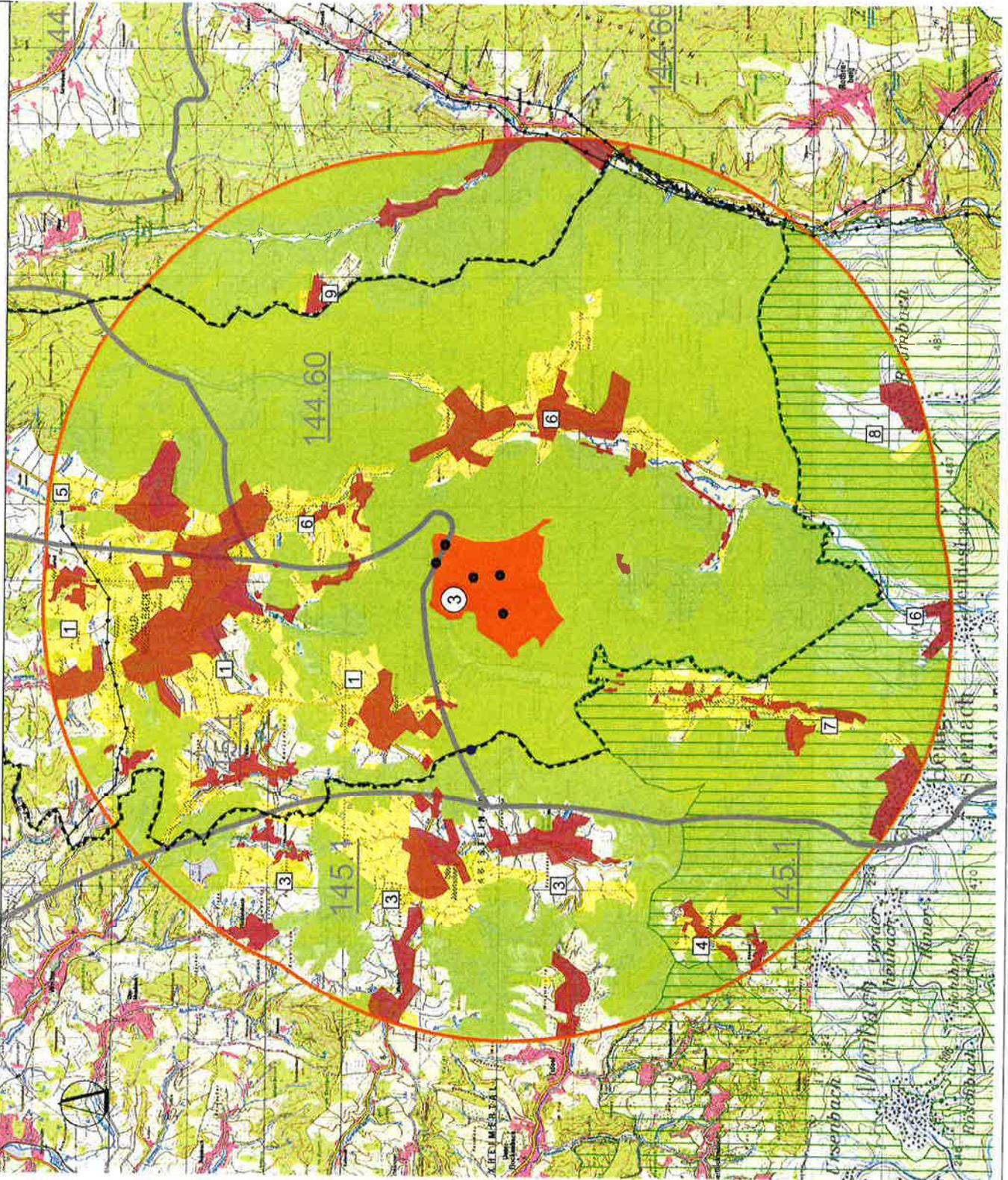
Gemarkung Brombach





**Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen** Gemeinde Wald-Michelbach  
 für die Gemarkungen Wald-Michelbach, Affolterbach, Aschbach, Gadern, Hartenrod, Kocherbach, Kreidach, Ober-Schönmattenweg, Siedelsbrunn, Unter-Schönmattenweg

**PLANZEICHNUNG**



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**Sichtfeldermittlung**

- Flächen mit potentiellen Sichtbeziehungen zu Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche (bei Abstände > 200 m)
- schwachschattete Bereiche im Wald
- Sichterschattung durch Siedlungsflächen

**Vorbelastungen**

- Anliegensandte Windparks "Stiftlöcher"
- Hochspannungsführung
- Fundament

**Hinweise, nachrichtliche Übernahme**

- Grenze des Gemeindegebietes
- Potenzialfläche mit Flächenbezeichnung
- 5 km - Wirkzone um Fläche 3
- Grenze der Naturraumbereiche nach Klauing / Natur- räumliche Gliederung Deutschlands
- 144.60 Südlicher zoeller Sandsteinrodewald
- 144.62 Beerfelder-Pfelle
- 144.66 Malschulante
- 145.1 Eichberg-Oberwald
- 145.4 Torrn-Oberwald
- Landschaftsschutzgebiet
- Flächenbezeichnung Raumzahl (vgl. Anl. 4 Umweltbericht)

digitale Grundlegenskarten:  
 1. Vektore Topographische Karte 1:25.000, Herausgeber Amt für Bodenmanagement  
 2. Digitale Grundlegenskarte 1:25.000, © Geobase/DE / BKG 2016  
 3. Digitales Geländemodell SRTM 30m

**Ordnungsschlüssel:**

Ordnungsschlüssel	Erstellung
1	Erstellung
2	Genehmigung
3	Genehmigung
4	Genehmigung
5	Genehmigung
6	Genehmigung
7	Genehmigung
8	Genehmigung
9	Genehmigung



**GEMEINDE WALD-MICHELBACH**

Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
 zur Darstellung von Konzentrationsbereichen  
 für Windenergieanlagen  
**Ermittlung von Sichtbeziehungen**  
 - Potenzialfläche 3 -

Maßstab 1 : 50.000  
 Blatt 3 von 4

**INFRA PRO**

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2017-212

Datum: 12.10.2017

## Beschlussvorlage

Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung "Neckarstraße I"

### Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	16.11.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.11.2017	öffentlich

### Beschlussantrag:

Gemäß § 162 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 2808) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert zuletzt durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) wird der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Neckarstraße I“ als Satzung beschlossen.

### Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Eberbach wurde mit dem Gebiet „Neckarstraße I“ mit Erlass vom 18.11.1999 und einem anfänglichen Förderrahmen von 4.601.626,90 € (9 Millionen DM) in das Bund-Länder-Sanierungs-Entwicklungsprogramm (SEP) aufgenommen.

Das anfänglich 3,11 Hektar große Gebiet wurde insgesamt 4 Mal erweitert und hatte schließlich eine Fläche von 4,51 Hektar (siehe Anlage 2 zur Satzung über die 4. Änderung der Satzung). Die genannte Finanzhilfe wurde mehrfach umgeschichtet, erhöht und zum Ende hin gekürzt, sodass zum Zeitpunkt der Abrechnung der Finanzrahmen sich auf 7.208.292,00 € belief.

Der anfängliche Durchführungszeitraum war bis zum 31.12.2006 vorgesehen. Er wurde nach entsprechenden Anträgen schließlich bis zum 30.09.2016 verlängert.

Zu diesem Zeitpunkt gelang es auch dann die öffentliche Parkgarage im Neuordnungsquartier „Brücken-/Neckarstraße“ fertigzustellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Dies geschah im Rahmen einer Einweihung am 23.09.2016, gleichzeitig markierte die Einweihung auch den Abschluss der Sanierungsdurchführung.

Neben 31 privaten Modernisierungsmaßnahmen, die sich über das gesamte Sanierungsgebiet verteilten, gab es im privaten Investitionsbereich noch 2 geförderte

Abbrüche mit anschließender Neubebauung und des Weiteren folgende städtische Projekte:

- Der Erwerb von insgesamt 27 Grundstücken oder Anteilsflächen, darunter der Erwerb des Anwesens Zwingerstraße 19 (heute Gemeinbedarfseinrichtung)
- Grenzfeststellungen und 4 umfangreiche Veränderungsnachweise zur Neuordnung des Quartiers
- Der Abbruch aller Gebäude, darunter auch verborgene Tiefkeller im Quartier „Brücken-/Neckarstraße“
- Verkehrsberuhigter Aus- bzw. Umbau der Bahnhofstraße Ost
- Die Verlegung bzw. Um- oder Neugestaltung der Brückenstraße, Neckarstraße und des Neuen Marktes
- Die Neuschaffung und Gestaltung des Synagogenplatzes
- Die Anbindung des Breitensteinweges durch eine neue Querspange
- Die Neugestaltung einer Bushaltestelle am Brückenkopf
- Die Erneuerung zweier Treppenwege
- Die Erneuerung des Treppenabgangs von der Brücke zur Zwingerstraße
- Die sanierungsbedingte Verlegung von Telekom- Leitungen

Für den Grunderwerb wurden Mittel von knapp 3,2 Millionen € eingesetzt, für die Ordnungsmaßnahmen (außer Privat) vielen förderfähige Kosten in Höhe von mehr als 3,3 Millionen € an.

Der Abrechnungsbescheid vom 12.01.2017 des Regierungspräsidiums Karlsruhe war bereits der Beschlussvorlage 2017-041/1 als Anlage beigelegt.

### **Aufhebung der Sanierungssatzung:**

Nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1 des BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierungsmaßnahme durchgeführt ist. Diese Bestimmung begründet eine Rechtspflicht zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes.

Dieser Vorlage ist eine Karte beigelegt, siehe Anlage 2, aus der die Grundstücke ersichtlich sind, die in das Sanierungsgebiet „Neckarstraße I“ einbezogen waren. Mit der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wird das Sanierungsverfahren beendet. Damit enden auch die besonderen Rechtswirkungen, die durch die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingetreten sind, wie z. B. das allgemeine Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB für:

- a) Teilung eines Grundstückes
- b) Vereinbarungen durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird
- c) Abschluss von Kaufverträgen und die Bestellung und Veräußerung von Erbbaurechten
- d) die Bestellung eines das Grundstück belasteten Rechtes
- e) Auflassung von Grundstücken
- f) Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast.

Der Beschluss zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Neckarstraße I“ hat nach § 162 Abs. 2 Satz 1 des BauGB als Satzung zu ergehen. Inhalt des Aufhebungsbeschlusses ist die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes. Die Aufhebungssatzung bedarf, um rechtswirksam zu werden, der ortsüblichen Bekanntmachung. Mit der Bekanntmachung wird die Aufhebungssatzung

rechtsverbindlich.

Nach § 162 Abs. 3 des BauGB wird nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung das Grundbuchamt Mannheim ersucht, die im Grundbuch eingetragenen Sanierungsvermerke zu löschen. Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass mit der Aufhebung der Sanierungssatzung „Neckarstraße I“ die Leistungspflicht für den Ausgleichsbetrag des Eigentümers nach § 154 des BauGB eintritt. Von der gesetzlichen Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge haben ca. 80 % der ausgleichsbeitragspflichtigen Eigentümer bisher Gebrauch gemacht.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Entwurf Satzung
- Anlage 2: Lageplan Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Neckarstraße I“

**Entwurf**

**Stadt Eberbach**

**Satzung**

**über die Aufhebung der Satzung**  
**des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes**  
**„Neckarstraße I“**

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt, geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Ursprungssatzung und Änderungssatzungen**

1. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neckarstraße I“ der Stadt Eberbach wurde vom Gemeinderat am 23.03.2000 beschlossen, am 28.04.2000 bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden. Sie wurde geändert durch 1. Änderungssatzung (Erweiterungssatzung), beschlossen vom Gemeinderat am 20.07.2000, bekannt gemacht und rechtsverbindlich geworden am 02.08.2000; durch 2. Änderungssatzung (Erweiterungssatzung), beschlossen vom Gemeinderat am 15.03.2001 bekannt gemacht und rechtsverbindlich geworden am 27.04.2001; durch 3. Änderungssatzung (Erweiterungssatzung), beschlossen vom Gemeinderat am 01.12.2005 bekannt gemacht und rechtsverbindlich geworden am 11.02.2006 und durch 4. Änderungssatzung (Erweiterungssatzung), beschlossen vom Gemeinderat am 22.10.2009 bekannt gemacht und rechtsverbindlich geworden am 20.11.2009.
2. Die Sanierungsmaßnahme wurde im umfassenden Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Anwendung der Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt

**§ 2**

**Aufhebung**

Die in § 1 beschriebene Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neckarstraße I“ wird hiermit aufgehoben.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan in Anlage 1 zu dieser Satzung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach,

.....  
Peter Reichert, Bürgermeister

Hinweise: (bei der Veröffentlichung der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung)

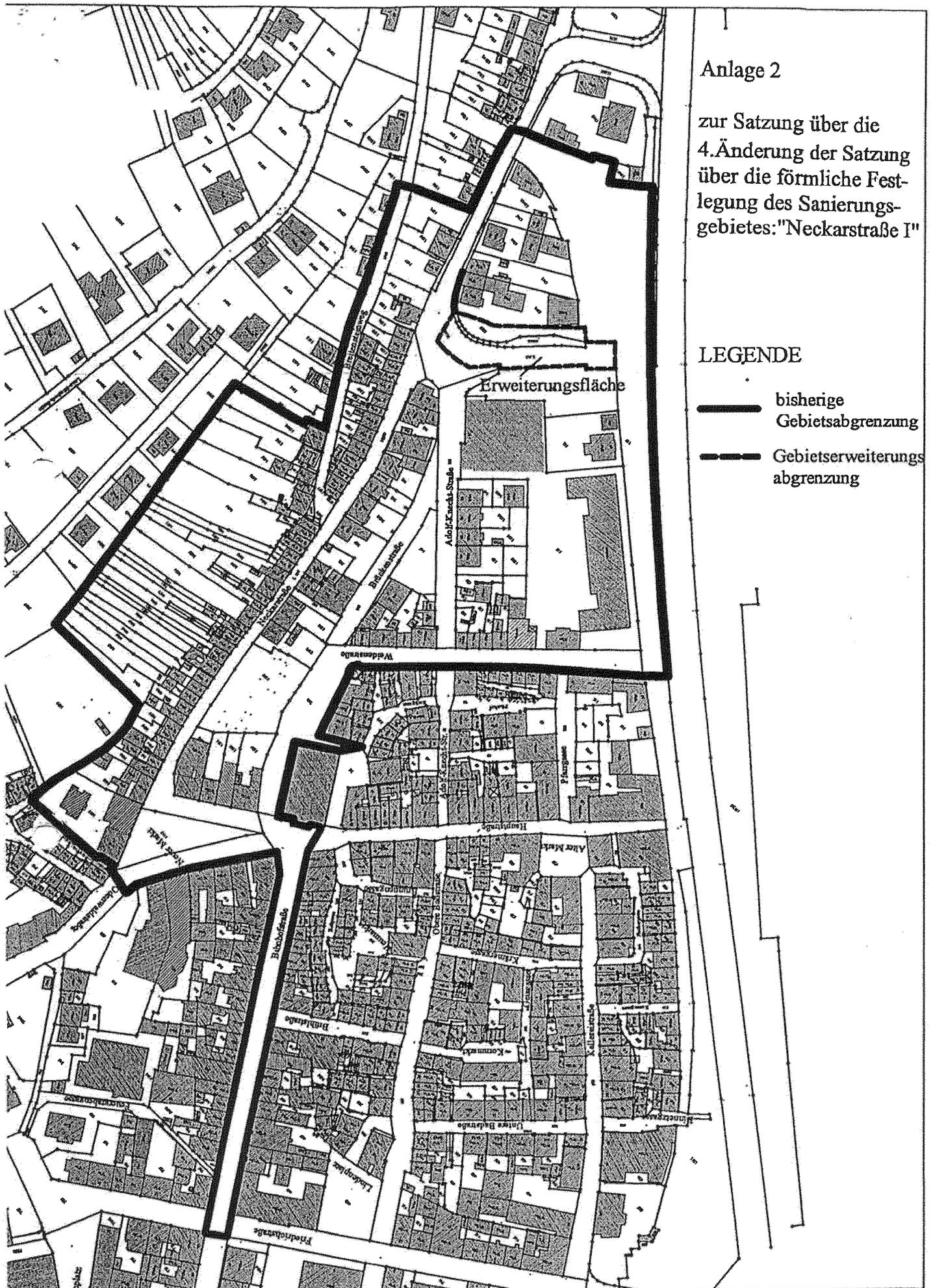
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2017-232

Datum: 14.11.2017

## Beschlussvorlage

Beschaffung von Winterdienstsausrüstung für den Hako Geräteträger

### Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.11.2017	öffentlich

### Entscheidung:

1. Die Beauftragung zur Lieferung von Winterdienstsausrüstung für den vorhandenen Geräteträger Hako Multicar erfolgt an die Fa. Horn GmbH, Weiherweg 25, 68794 Oberhausen Rheinhausen.
2. Die Finanzierung für die Beschaffung der Winterdienstsausrüstung in Höhe von 19.153,05 € erfolgt über die Investitionsnummer: I11250000351. Als Ersatzdeckungsmittel werden von der Investitionsnummer: I 53800000860 Erneuerung RÜB-E-12 Berufsschule 19.153,05 € herangezogen. Hier stehen noch ausreichend monetäre Mittel zur Verfügung. Der Umbuchung der Finanzmittel wird zugestimmt.

### Sachverhalt / Begründung:

#### 1. Ausgangslage

- a) Der städtische Servicebetrieb Bauhof verfügt über einen Geräteträger von Hako Tremo Multicar, welcher vorwiegend in der maschinellen Straßenreinigung eingesetzt wird. Das Fahrzeug wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.03.2014 (siehe Beschlussvorlage Nr. 2014-031) angeschafft.
- b) Die Ergebnisse aus der Winterdienstprüfung im interkommunalen Vergleich, welche mit der Informationsvorlage-Nr. 2016-054 vorgestellt wurden, konnten bestätigen, dass der Winterdienst im maschinellen Einsatz auf öffentlichen Verkehrsflächen durch die städtischen Servicebetriebe wirtschaftlich durchgeführt werden.
- c) Deshalb sieht die Verwaltung in der vorgesehen Beschaffung eine wirtschaftliche Investition für die Umsetzung der kommunalen Winterdienstpflichten. Somit kann der maschinelle Winterdiensteinsatz weiter intensiviert werden und die systematische Kombination mit eigenem Personal und gezieltem Leistungszukauf wirtschaftlich betrieben werden.

## 2. Vergabe

- a) Es wurden durch die Verwaltung vier Angebote angefordert. Die nachfolgend aufgeführten Angebote wurden für eine sachgemäße Winterdienstausrüstung des Geräteträgers abgegeben.

<b>Bieter 1</b>	<b>Fa. Horn Streugerät und Schneepflug, Hersteller Bucher</b>	<b>19.153,05 €</b>
Bieter 2	Streugerät und Schneepflug, Hersteller Kif	19.676,65 €

- b) Nach Prüfung der vorgelegten Angebote der oben aufgeführten Bieter wurde festgestellt, dass das Angebot der Fa. Horn eine hochwertige Winterdienstausrüstung des Herstellers Bucher zum wirtschaftlichsten Preis angeboten hat. Die Streumengenregelung erfolgt mittels wegeabhängiger digitaler Streumengensteuerung und kann vom Fahrerhaus über ein Bedienpult betrieben werden.

## 3. Finanzierung

Die Finanzierung für die Beschaffung der Winterdienstausrüstung in Höhe von 19.153,05 € erfolgt über die Investitionsnummer: I11250000351 Als Ersatzdeckungsmittel werden von der Investitionsnummer: I 53800000860 Erneuerung RÜB-E-12 Berufsschule 19.153,05 € herangezogen. Hier stehen noch ausreichend monetäre Mittel zur Verfügung. Die Finanzierung ist somit sichergestellt.

Peter Reichert  
Bürgermeister